

# Kirchliches Amtsblatt

## der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 4

Ausgegeben Düsseldorf, den 19. April

1994

### Inhalt

	Seite		Seite
Rechtsverordnung zur Delegation von Angelegenheiten der kirchlichen Aufsicht auf die Kirchenkreise vom 3. September 1992, KABI. 1992 S. 213 und 214 . . . . .	105	Satzung der Einrichtung „Kirche in der City“ in Düsseldorf . . . . .	142
Befreiung der Dienstgrundstücke der Geistlichen und Kirchendiener der Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts (§ 3 Abs. 1 Nr. 5 GrStG a.F., § 3 Abs. 1 Nr. 6 GrStG n.F.) von der Grundsteuer . . . . .	105	Begrenzung des Spendenabzugs für Spenden an kirchliche Organisationen zur Förderung wissenschaftlicher, mildtätiger und als besonders förderungswürdig anerkannter kultureller Zwecke . . . . .	143
Ausschlußfrist des § 70 BAT-KF . . . . .	107	Bestandene Prüfungen für den gehobenen kirchlichen Verwaltungsdienst . . . . .	144
Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiter . . . . .	107	Rabatt beim Kauf von kircheneigenen Kraftfahrzeugen . . . . .	144
Änderung des Allgemeinen Vergütungsgruppenplans zum BAT-KF Vom 26. Januar 1994 . . . . .	107	Landeskirchliche Bibliothek; hier Änderung der Öffnungszeiten . . . . .	144
Änderung der Vergütungsregelungen für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Ausbildung Vom 26. Januar 1994 . . . . .	108	Fortbildungstagungen für Mitglieder von Mitarbeitervertretungen . . . . .	144
Änderung der Ordnung über die Bewertung der Personalunterkünfte Vom 26. Januar 1994 . . . . .	109	Generalversammlung 1994 der Bank für Kirche und Diakonie eG . . . . .	144
Musterdienstanweisungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Tageseinrichtungen für Kinder . . . . .	109	Personal- und sonstige Nachrichten . . . . .	145
Statistische Berichte . . . . .	117	Literaturhinweise . . . . .	150
		Berichtigung zum KABI. 1/94 . . . . .	151

### Rechtsverordnung zur Delegation von Angelegenheiten der kirchlichen Aufsicht auf die Kirchenkreise vom 3. September 1992, KABI. 1992 S. 213 und 214

Nr. 5410 Az. 14-2-1

Düsseldorf, 11. Februar 1994

Durch die o. g. Rechtsverordnung ist eine Reihe von aufsichtlichen Funktionen der Landeskirche auf die Kirchenkreise delegiert worden.

Soweit es sich um Angelegenheiten des Pfarrvermögens handelt, wurden diese zum Teil ausdrücklich von der Delegation ausgenommen (z. B. § 36 Abs. 1 VwO), zum Teil ist auf klarstellende Hinweise verzichtet worden (z. B. § 41 Abs. 3 VwO).

Wir weisen deshalb darauf hin, daß alle aufsichtlichen Angelegenheiten des Pfarrvermögens ausschließlich in die Genehmigungszuständigkeit der Landeskirche fallen.

Wir bitten um Beachtung.

Das Landeskirchenamt

### Befreiung der Dienstgrundstücke der Geistlichen und Kirchendiener der Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts (§ 3 Abs. 1 Nr. 5 GrStG a. F., § 3 Abs. 1 Nr. 6 GrStG n. F.) von der Grundsteuer

Nr. 2546 Az. 14-5-6

Düsseldorf, 3. März 1994

Durch Artikel 12 des Standortsicherungsgesetzes vom 13. September 1993 (BGBl. 1569, 1589 BSStBl. I S. 774, 794) ist die Grundsteuerbefreiung für Dienstgrundstücke der Geistlichen und Kirchendiener der Religionsgesellschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, und der jüdischen Kultusgemeinden mit Wirkung vom 1. Januar 1993 an neu geregelt worden, nunmehr in § 3 Abs. 1 Nr. 6 GrStG.

Die Neufassung des § 3 Abs. 1 Nr. 5 GrStG hält die bisherige Grundsteuerbefreiung der kirchlichen Dienstwohnungen unverändert aufrecht. Die dazu ergangene höchstrichterliche Rechtsprechung gilt deshalb unverändert fort und ist zu beachten.

## 1. Allgemeine Voraussetzungen für die Grundsteuerbefreiung nach § 3 Abs. 1 Nr. 6 GrStG

1.1. Voraussetzung der Grundsteuerbefreiung ist, daß das Grundstück sowohl am 1. Januar 1987 als auch im jeweiligen Feststellungs- und Veranlagungszeitraum zu einem nach Kirchenrecht gesonderten Vermögen, insbesondere einem Stellenfonds gehört, dessen Erträge ausschließlich für die Besoldung und Versorgung der Geistlichen und Kirchendiener bestimmt sind.

1.2. Bei der evangelischen Kirche ergibt sich die kirchenrechtliche Bindung aus dem Grundbuch bzw. aus dem kirchlichen Vermögensnachweis sowie der entsprechenden kirchlichen Verwendungsregelung.

In aller Regel ist die besondere Zweckbestimmung des Grundstücks im Grundbuch durch einen Zusatz kenntlich gemacht. Es gibt regional und historisch unterschiedliche Bezeichnungen, wie „Pastorat“, „Pfarrdotation“, „Pfarre“, „Pfarreivermögen“, „Pfarrfonds“, „Pfarrkasse“, „Pfarr-/Küstereikasse“, „Pfarrpfünde“, „Pfarrpfündestiftung“, „Pfarrstelle“, „Pfarrwitum“, „Pfarrwitwentum“, „Diakonat“, „Metropolitanei“, „Küsterei“, „Küstereikasse“, „Küstereipfünde“, „Küsterei- und Organistenstelle“, „Organistenland“, und ähnliches.

In einigen Fällen findet sich im Grundbuch keine besondere Kennzeichnung der Zweckbestimmung; dann ist jedoch in dem kirchlichen Vermögensnachweis oder Grundbesitznachweis eine entsprechende Kennzeichnung enthalten, z. B. „Pfarrvermögen“ bzw. „Küstereivermögen“, so namentlich im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen. In Zweifelsfällen ist die zuständige Landeskirche um Auskunft zu bitten.

1.3. Nach dem 1. Januar 1987 erworbener Grundbesitz nimmt an der Grundsteuerbefreiung nicht mehr teil, auch wenn es sich bei dem Erwerb um einen Tausch oder Ersatzkauf handelt. Eine Ausnahme gilt lediglich für die Zuteilung von Grundstücken aus der Verteilungsmasse im Umlegungsverfahren und für die Landabfindung im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens, weil die neue Grundstücksfläche unter Fortsetzung des Eigentums als Surrogat an die Stelle der hingegebenen Fläche tritt (so BFH-Urteil vom 9. Juli 1971 – III R 30/70 –, BStBl. 1971 II S. 785 für die früher entstandenen fiktiven Dienstgrundstücke).

1.4. Für das Erfordernis übereinstimmender Zugehörigkeit zum Stellenfonds am 1. Januar 1987 und im jeweiligen Feststellungs- und Veranlagungszeitpunkt genügt die Identität des bürgerlich-rechtlichen Grundstücks. Veränderung im Bestand des Grundstücks (z. B. Bebauung eines unbebauten Grundstücks, Belastung mit einem Erbbaurecht, Erweiterungsbau) sind deshalb für den Fortbestand der Grundsteuerbefreiung unschädlich.

Entsprechendes gilt für den Hinzuerwerb von Flächen, die dem bisher begünstigten Grundstück im Grundbuch gemäß § 6 Grundbuchordnung als Bestandteil zugeschrieben worden sind, wenn die Größe der nach dem 1. Januar 1987 hinzuerworbene Fläche(n) weniger als 50 v. H. der Fläche des Grundstücks am 1. Januar 1987 ausmacht.

1.5. Ausgliederungen eines Grundstücks aus dem nach Kirchenrecht gesonderten Vermögen, dessen Erträge ausschließlich für die Besoldung und Versorgung der Geistlichen und Kirchendiener bestimmt sind, führen zum Verlust der Grundsteuerbefreiung, der nicht durch Neuprivilegierung anderen Grundbesitzes ausgeglichen werden kann.

1.6. Die Ausschließlichkeit der Bestimmung der Erträge für die Besoldung der Geistlichen und Kirchendiener wird nicht dadurch berührt, daß die Grundstücke zentral – einschließlich des Inkassos zugunsten des allgemeinen kirchlichen Haushalts – verwaltet werden. Die Zweckbindung des Stellenvermögens für Besoldungs- und Versorgungszwecke reicht künftig aus.

Besoldungs- und Versorgungszwecke umfassen auch Leistungen von Beihilfen, von Unterstützungen und von Gehaltszuschüssen an Geistliche und Kirchendiener einschließlich der berechtigten Hinterbliebenen.

1.7. § 19 GrStG – Anzeigepflicht – gilt bei dem Wegfall der Voraussetzungen für die Grundsteuerbefreiung nach § 3 Abs. 1 Nr. 6 GrStG entsprechend.

## 2. Überleitung auf die Grundsteuerbefreiung nach § 3 Abs. 1 Nr. 6 GrStG auf den 1. Januar 1993

2.1. Bei den Grundstücken der katholischen Kirche sowie der Evangelischen Landeskirche des Rheinlandes und der Evangelischen Landeskirche von Westfalen, die als Dienstgrundstücke bzw. als sog. fiktive Dienstgrundstücke bis zum 1. Januar 1987 nach näherer Prüfung gem. § 3 Abs. 1 Nr. 5 GrStG a.F. von der Grundsteuer freigestellt worden sind, kann davon ausgegangen werden, daß sie am 1. Januar 1987 die für eine Grundsteuerbefreiung nach § 3 Abs. 1 Nr. 6 GrStG erforderliche Eigenschaft besessen haben und zum 1. Januar 1993 auch noch besitzen. Die bisher gewährte Grundsteuerbefreiung ist in diesen Fällen ohne weitere Maßnahmen fortzugewähren; es sei denn, daß eine Ausgliederung des Grundstücks aus dem Stellenfonds gemäß § 19 GrStG angezeigt worden ist oder noch angezeigt wird bzw. bekannt geworden ist.

2.2. Bisher waren nur die sog. fiktiven Dienstgrundstücke der Evangelischen Kirche des Rheinlandes und der Evangelischen Landeskirche von Westfalen nach § 3 Abs. 1 Nr. 5 GrStG von der Grundsteuer befreit. Nicht begünstigt waren die zu einem Stellenfonds gehörenden Grundstücke dieser Kirchen, die erst nach dem preußischen Gesetz vom 2. Juli 1898 erworben worden sind, mit Ausnahme der im Umlegungsverfahren und im Flurbereinigungsverfahren für hingegebene Flächen erworbenen Grundstücke. Mit Wirkung vom 1. Januar 1993 an sind nunmehr die bis zum Beginn des 1. Januar 1987 erworbenen Grundstücke dieser Kirchen, die am 1. Januar 1987 und im Veranlagungszeitpunkt zu einem nach Kirchenrecht gesonderten Vermögen gehören, dessen Erträge ausschließlich für die Besoldung der Geistlichen und Kirchendiener bestimmt sind, von der Grundsteuer befreit. Nach näherer Prüfung (vgl. vorstehende Nr. 1) sind diese Grundstücke von der Grundsteuer freizustellen. Ein Antrag auf Grundsteuerbefreiung ist von der entsprechenden Kirchengemeinde (Verband) beim zuständigen Finanzamt zu stellen.

2.3. Soweit Grundstücke für die Zeit vor dem 1. Januar 1993 als Dienstgrundstücke nicht zur Grundsteuer herangezogen worden sind, kann ein Grundsteuermeßbetrag für diese Zeit im Hinblick auf das Urteil des Bundesfinanzhofs vom 13. Mai 1987 (BStBl. 1987 II S. 722) nicht mehr festgestellt werden. Für die Nachveranlagung und Nachfeststellung gelten die für die fehlerbeseitigende Neuveranlagung des Grundsteuermeßbetrags, verbunden mit einer werterhöhenden Feststellung des Einheitswerts maßgebenden gesetzlichen Grundlagen der § 17 Abs. 3 Nr. 3 GrStG und § 22 Abs. 4 Nr. 2 BewG entsprechend. Soweit

in diesen Fällen die Voraussetzungen für die Grundsteuerbefreiung nach § 3 Abs. 1 Nr. 6 GrStG zum 1. Januar 1993 nicht erfüllt sind, sind auf diesen Zeitpunkt eine Nachfeststellung des Einheitswerts und eine Nachveranlagung des Grundsteuermeßbetrags durchzuführen.

Das Landeskirchenamt

### Ausschlußfrist des § 70 BAT-KF

Az. 13-2-2-1

Düsseldorf, 1. März 1994

Aus gegebenem Anlaß weisen wir auf die Beachtung der Ausschlußfrist des § 70 BAT-KF hin.

Danach verfallen Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis sowohl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als auch der Dienststellenleitung innerhalb einer Ausschlußfrist von sechs Monaten, wenn sie nicht innerhalb dieser Frist schriftlich geltend gemacht werden.

Zu den Ansprüchen aus dem Arbeitsverhältnis zählen insbesondere Ansprüche hinsichtlich der Vergütung. Von der Ausschlußfrist werden die Stammrechte nicht erfaßt (z. B. der Anspruch auf Eingruppierung in eine bestimmte Vergütungsgruppe). Ebenfalls unterliegen nicht der Ausschlußfrist Ansprüche aus Verletzung höchstpersönlicher Rechte und Ansprüche auf Zusatzversorgung oder Schadensersatz wegen unterlassener Zusatzversorgung.

Die Ausschlußfrist hat zur Folge, daß nach deren Ablauf der Anspruch erloschen ist, ohne daß es auf ein Verschulden oder eine Kenntnis des Anspruches ankommt. Grundsätzlich müssen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sich bemühen, die erforderlichen Rechtskenntnisse selbst zu erwerben oder sie sich mit Hilfe Dritter oder Organisationen zugänglich zu machen. Der Dienststellenleitung sowie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern steht ein Ermessensspielraum nicht zu.

Für die Berechnung der Frist ist der Tag des Zugangs der schriftlichen Geltendmachung maßgebend. Es gelten die §§ 187, 188 BGB.

Die Fälligkeit des Anspruches, nach der die Frist berechnet wird, folgt aus den Bestimmungen des BAT-KF und den sonstigen Arbeitsrechtsregelungen (z. B. §§ 36, 37, 41 BAT-KF; § 4 der Ordnung über Zuwendungen für Angestellte).

Die schriftliche Geltendmachung des Anspruches muß grundsätzlich durch den Anspruchsberechtigten selbst erfolgen. Durch einen formellen Beschluß des Leitungsorganes kann der Anspruch auch erhoben werden. Demgegenüber reichen Ausschlußbeschlüsse sowie Beratungen nicht aus.

Wir bitten um Information der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und fordern ausdrücklich um Beachtung dieser Vorschrift auf.

Das Landeskirchenamt

### Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiter

Nr. 4673 Az. 13-2-2-1

Düsseldorf, 10. März 1994

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat auf Grund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes (ARRG) nachstehende Arbeitsrechtsregelun-

gen getroffen, die hiermit gemäß § 12 Absatz 1 ARRG bekanntgemacht werden.

Die Regelungen sind gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

Das Landeskirchenamt

### Änderung des Allgemeinen Vergütungsgruppenplans zum BAT-KF Vom 26. Januar 1994

§ 1

#### Änderung des Allgemeinen Vergütungsgruppenplans zum BAT-KF

Der Allgemeine Vergütungsgruppenplan zum BAT-KF (AVGP. BAT-KF) wird wie folgt geändert:

#### 1. Gliederung

Die Gliederung wird wie folgt geändert:

In der Berufsgruppe 4.5 wird das Wort „Mitarbeiter“ durch das Wort „Mitarbeiterinnen“ ersetzt.

#### 2. Berufsgruppe 4.5 – Mitarbeiter in der Hauswirtschaft –

Die Berufsgruppe 4.5 erhält folgende Fassung:

#### „4.5 Mitarbeiterinnen in der Hauswirtschaft“

Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	Verg.Gr.
1.	Mitarbeiterinnen ohne Ausbildung im Haus-, Wäscherei- und Küchendienst mit einfacher Tätigkeit, sofern sie im Angestelltenverhältnis beschäftigt werden	X
2.	Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 1 nach zweijähriger Bewährung in der Verg-Gr. X	IX
3.	Mitarbeiterinnen ohne Ausbildung im Haus-, Wäscherei- und Küchendienst mit schwieriger Tätigkeit (z. B. Annahme und Ausgabe der Wäsche, Portionierung und Ausgabe der Kaltverpflegung, Ausgabe von Textilien, Hausrat oder Wirtschaftsbedarf), sofern sie im Angestelltenverhältnis beschäftigt werden	IX
4.	Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 3 nach zweijähriger Bewährung in der Verg.Gr. IX	IX a
5.	Mitarbeiterinnen im Haus-, Wäscherei- und Küchendienst sowie in der Materialverwaltung mit einer mindestens zweijährigen Ausbildung und Abschlußprüfung (z. B. Wäscherinnen, Plätterinnen, Näherinnen, Hauswirtschaftshelferinnen)	IX a
6.	Mitarbeiterinnen der Fallgruppen 4 und 5 nach fünfjähriger Bewährung in der Verg.Gr. IX a	VIII
7.	Mitarbeiterinnen im Haus-, Wäscherei- und Küchendienst sowie in der Materialverwaltung mit einer mindestens dreijährigen Ausbildung und Abschlußprüfung in entsprechender Tätigkeit <sup>1</sup>	VIII
8.	Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 7 nach dreijähriger Bewährung in der Verg.Gr. VIII	VII
9.	Mitarbeiterinnen im Haus-, Wäscherei- und Küchendienst sowie in der Materialverwaltung mit einer mindestens dreijährigen	VII

Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	Verg.Gr.
	Ausbildung und Abschlußprüfung als Leiterinnen größerer Arbeitsbereiche <sup>1</sup>	
10.	Wirtschafterinnen mit staatlicher Prüfung und Mitarbeiterinnen mit Meisterprüfung im Haus-, Wäscherei- und Küchendienst (z. B. Hauswirtschaftsmeisterinnen, Küchenmeisterinnen, Wäscherei- und Plättmeisterinnen) in entsprechender Tätigkeit <sup>2</sup>	VII
11.	Wirtschafterinnen mit staatlicher Prüfung und Mitarbeiterinnen mit Meisterprüfung im Haus-, Wäscherei- und Küchendienst (z. B. Hauswirtschaftsmeisterinnen, Küchenmeisterinnen, Wäscherei- und Plättmeisterinnen) als Leiterinnen eines Teilbereiches (z. B. Küchen, Wäschereien)	VII
12.	Mitarbeiterinnen der Fallgruppen 9 und 10 nach sechsjähriger Bewährung in der Verg.Gr. VII	VI b
13.	Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 11 nach zweijähriger Bewährung in der Verg-Gr. VII	VI b
14.	Wirtschafterinnen mit staatlicher Prüfung und Mitarbeiterinnen mit Meisterprüfung im Haus-, Wäscherei- und Küchendienst (z. B. Hauswirtschaftsmeisterinnen, Küchenmeisterinnen, Wäscherei- und Plättmeisterinnen) in Stellen mit besonderer Verantwortung <sup>2</sup>	VI b
15.	Staatlich geprüfte Oekotrophologinnen/ Staatlich geprüfte Hauswirtschaftsleiterinnen mit entsprechender Tätigkeit	VI b
16.	Mitarbeiterinnen der Fallgruppen 14 und 15 nach dreijähriger Bewährung in einer dieser Fallgruppen oder einer entsprechenden Tätigkeit <sup>3</sup>	V c
17.	Staatlich geprüfte Oekotrophologinnen/ Staatlich geprüfte Hauswirtschaftsleiterinnen in Stellen mit besonderer Verantwortung	V c
18.	Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 17 nach zweijähriger Bewährung in der Verg-Gr. V c	V b
19.	Dipl.-Oekotrophologinnen/Betriebswirtschaftsleiterinnen mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit	V b
20.	Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 19 nach zweijähriger Bewährung in der Verg-Gr. V b <sup>3</sup>	IV b
21.	Dipl.-Oekotrophologinnen/Betriebswirtschaftsleiterinnen mit staatlicher Prüfung in Stellen mit besonderer Verantwortung	IV b
22.	Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 21 nach vierjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe	IV a

**Anmerkungen:**

1 Zu den Mitarbeiterinnen im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals zählen auch Hauswirtschaftlerinnen im städtischen Bereich, Hauswirtschaftlerinnen im ländlichen Bereich und Hauswirtschaftlerinnen, die nach den vor dem 1. September 1979 gültigen Bestimmungen über die Berufsausbildung in der Hauswirtschaft ausgebildet wurden.

2 Küchenmeisterinnen sind Mitarbeiterinnen, die bei der Industrie- und Handelskammer die Prüfung für Küchenmeisterinnen bestanden haben. Den Küchenmeisterinnen können Köchinnen mit Abschlußprüfung nach sechsjähriger Berufsausbildung als Köchin gleichgestellt werden.

3 Diese Mitarbeiterinnen erhalten eine monatlich Vergütungsgruppenzulage. Sie beträgt:

für Mitarbeiterinnen der Fallgruppe	nach folgender Frist in der jeweiligen Fallgruppe	Prozent	der Grundvergütung der Stufe 4 der Verg.Gr.
16	vierjähriger Tätigkeit	5	V c
20	sechsjähriger Tätigkeit	5	IV b

Bei der Berechnung sich ergebende Bruchteile eines Pfennigs unter 0,5 sind abzurunden, Bruchteile von 0,5 und mehr sind aufzurunden.

Die Vergütungsgruppenzulage gilt bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 41) und des Übergangsgeldes (§ 63) als Bestandteil der Grundvergütung.“

**§ 2****Übergangsvorschriften**

(1) Für Mitarbeiterinnen, die am 31. März 1994 Vergütung (§ 26 BAT-KF) aus einer höheren Vergütungsgruppe erhalten als aus der Vergütungsgruppe, in der sie nach dieser Arbeitsrechtsregelung eingruppiert sind, wird diese Vergütung durch das Inkrafttreten dieser Arbeitsrechtsregelung nicht berührt.

(2) Hängt die Eingruppierung oder der Anspruch auf eine Vergütungsgruppenzulage nach dieser Arbeitsrechtsregelung von einer Zeit einer Tätigkeit oder von der Zeit einer Bewährung in einer bestimmten Vergütungs- oder Fallgruppe ab, wird die vor dem 1. April 1994 zurückgelegte Zeit so berücksichtigt, wie sie zu berücksichtigen wäre, wenn diese Arbeitsrechtsregelung bereits seit dem Beginn des Arbeitsverhältnisses gegolten hätte.

**§ 3****Inkrafttreten**

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. April 1994 in Kraft.

Mülheim an der Ruhr, den 26. Januar 1994

Rheinisch-Westfälisch-Lippische  
Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende  
Drees

### **Änderung der Vergütungsregelungen für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Ausbildung**

**Vom 26. Januar 1994**

**§ 1**

#### **Änderung der Vergütungsregelungen für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Ausbildung**

(1) § 4 der Ordnung über die Vergütung der kirchlichen Auzubildenden 1993 (AzubiVergO 93) vom 24. Februar 1993 wird unter Beibehaltung der Paragraphenbezeichnung gestrichen.

(2) § 2 der Ordnung für die Ausbildungsvergütung der Schülerinnen und Schüler in der Ausbildung nach dem Krankenpflegegesetz oder dem Hebammengesetz 1993 (KrSchVergO 93) vom 24. Februar 1993 wird unter Beibehaltung der Paragraphenbezeichnung gestrichen.

**§ 2**

#### **Wirkungsverlust vorliegender Verzichtserklärungen**

Bei Bekanntmachung dieser Arbeitsrechtsregelung vorliegende Verzichtserklärungen nach § 4 AzubiVergO 93 oder § 2 KrSchVergO 93 verlieren mit Ablauf des 31. Dezember 1993 ihre Wirkung.

## § 3

**Inkrafttreten**

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 1994 in Kraft.

Mülheim an der Ruhr, den 26. Januar 1994

Rheinisch-Westfälisch-Lippische  
Arbeitsrechtliche Kommission  
Der Vorsitzende  
Drees

**Änderung der Ordnung  
über die Bewertung der Personalunterkünfte  
Vom 26. Januar 1994**

## § 1

**Änderung der Bewertungs-Ordnung**

Die Ordnung über die Bewertung der Personalunterkünfte für kirchliche Mitarbeiter vom 19. März 1993 wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 Unterabs. 1 werden ersetzt:

Der bisherige Betrag	durch den Betrag
9,12 DM	9,43 DM
10,09 DM	10,43 DM
11,54 DM	11,93 DM
12,84 DM	13,28 DM
13,69 DM	14,15 DM

2. In § 3 Abs. 4 Unterabs. 3 wird der Betrag „5,47 DM“ durch den Betrag „5,66 DM“ ersetzt.

## § 2

**Inkrafttreten**

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 1994 in Kraft.

Mülheim an der Ruhr, den 26. Januar 1994

Rheinisch-Westfälisch-Lippische  
Arbeitsrechtliche Kommission  
Der Vorsitzende  
Drees

**Musterdienstsanweisungen  
für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter  
in Tageseinrichtungen für Kinder**

Nr. 26000 Az. 13-13-2-1

Düsseldorf, 22. Februar 1994

Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung am 9. Dezember 1993 die nachfolgenden Musterdienstsanweisungen beschlossen. Wir bitten, diese künftig zu beachten.

Das Landeskirchenamt

## I.

**Musterdienstsanweisung  
für eine Sozialpädagogische Fachkraft  
als Leiterin bzw. Leiter**

Dienstsanweisung für Frau/Herrn \_\_\_\_\_  
als Leiterin bzw. Leiter der Tageseinrichtung für Kinder der  
Evangelischen Kirchengemeinde \_\_\_\_\_

**Präambel**

Jesus Christus hat Ihnen seine Verheißung zugesagt. Ihnen gilt wie allen kirchlichen Mitarbeitern der Auftrag, den der Herr seiner Kirche gegeben hat.

Jesus Christus spricht: Nicht ihr habt mich erwählt, sondern ich habe euch erwählt und dazu eingesetzt, daß ihr hingehet und Frucht bringt und daß eure Frucht bleibe, damit euch der Vater gebe, um was ihr in meinem Namen bittet. Das gebiete ich euch, daß ihr einander lieben sollt. (Joh. 15, 16-17)

Dieser Zuspruch ermutige Sie, sich in die Dienstgemeinschaft einzufügen, Ihre Aufgaben sorgfältig zu erfüllen, am Leben Ihrer Gemeinde teilzunehmen und Ihre Lebensführung nach christlichen Maßstäben zu richten.

**Grundlagen der Arbeit**

„Der evangelische Kindergarten ist Gemeindegemeinschaft und dient dem Aufbau der Gemeinde. Im Kindergarten hat die Gemeinde die Chance, mit den Kindern und Eltern ein Erfahrungsfeld zu gestalten, das vom Evangelium geprägt ist.“ (LS EKIR 1983)

Tageseinrichtungen für Kinder in evangelischer Trägerschaft erfüllen ihren öffentlich anerkannten Erziehungs- und Bildungsauftrag unter Berücksichtigung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen und den hierzu ergangenen staatlichen und kirchlichen Richtlinien.

Die christliche Erziehung ist integrierter Bestandteil der ganzheitlichen Erziehung des Kindes und geschieht in einer Atmosphäre von Vertrauen und Geborgenheit.

Die Zusammenarbeit aller beteiligten Personen vollzieht sich in einem partnerschaftlichen Arbeitsstil, der Selbständigkeit ermöglicht.

Lebenssituationen von Kindern und Eltern und die Anforderungen an Tageseinrichtungen für Kinder verändern sich. Die fachliche Qualifikation der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird durch kontinuierliche Fortbildung erhalten und erweitert.

Von allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird erwartet, daß sie die Aufgaben und Ziele evangelischer Tageseinrichtungen für Kinder anerkennen und fördern.

**Dienst- und Fachaufsicht**

In Ihrer gesamten Tätigkeit sind Sie dem Presbyterium verantwortlich. Dieses übt die Dienst- und Fachaufsicht durch die beauftragte Trägervertreterin/den beauftragten Trägervertreter aus. Gegenüber den Mitarbeiterinnen der Tageseinrichtung nehmen Sie die Fachaufsicht wahr und sind weisungsberechtigt.

**Tätigkeitsbereiche**

Sie sind für alle Kinder in der Einrichtung verantwortlich. Für die Verwirklichung des Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrages sind Sie zuständig.

Unverzichtbarer Bestandteil Ihrer pädagogischen Arbeit ist die Zusammenarbeit mit den Eltern.

Sie koordinieren und organisieren die notwendigen Arbeitsabläufe in der Tageseinrichtung für Kinder.

Die jeweiligen Aufgaben und Verantwortungsbereiche stimmen Sie mit den Mitarbeiterinnen ab.

Für die Anleitung und Beratung der Mitarbeiterinnen sind Sie zuständig und führen regelmäßig wöchentliche Dienstbesprechungen durch.

Die fachliche Begleitung der Praktikantinnen liegt in Ihrer Verantwortung.

Bei der Auswahl und Einstellung von Mitarbeiterinnen wirken Sie mit.

Zur Erstellung von Zeugnissen oder entsprechenden Beurteilungen durch den Träger legen Sie einen schriftlichen Entwurf vor.

Die Erarbeitung und Fortschreibung der Konzeption der Tageseinrichtung und der daraus resultierenden Planung, Durchführung und Reflexion der pädagogischen Arbeit liegt in Ihrer Verantwortung. Für den ordnungsgemäßen Zustand der Räumlichkeiten und des Außengeländes sind Sie verantwortlich.

Es ist unerlässlich, daß Sie regelmäßig Erfahrungen austauschen, Informationen über fachliche Entwicklungen aufnehmen und an Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen.

Die Kooperation mit den Arbeitsbereichen Ihrer Kirchengemeinde erfolgt im Rahmen der Gemeindekonzeption.

Einmal jährlich erstatten Sie dem Presbyterium mündlich sowie schriftlich Bericht über Ihre pädagogische Arbeit.

Für Ihre Arbeit ist es erforderlich, mit anderen Institutionen, z. B. Grundschulen, Fachschulen, kirchlichen und kommunalen Stellen, zusammenzuarbeiten.

Die Ihnen übertragenen Verwaltungsaufgaben haben Sie fristgemäß zu erledigen.

Über alle Gelder, die Ihnen zur Verfügung gestellt werden, auch etwaige Spenden, haben Sie Buch zu führen und ihre Verwendung nachzuweisen.

Spenden sind umgehend der kirchlichen Kasse zuzuführen.

### **Verschwiegenheit**

Über alle Ihnen im Zusammenhang Ihrer Arbeit bekanntgewordenen Angelegenheiten, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich oder vom Presbyterium vorgeschrieben ist, haben Sie Verschwiegenheit zu wahren. Die Schweigepflicht gilt auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses.

## **II.**

### **Musterdienstanweisung für eine Leiterin bzw. einen Leiter und Sozialpädagogische Fachkraft in einer Gruppe**

Dienstankweisung für Frau/Herrn \_\_\_\_\_  
als Leiterin bzw. Leiter und Sozialpädagogische Fachkraft in  
einer Gruppe in der Tageseinrichtung für Kinder der Evangelischen  
Kirchengemeinde \_\_\_\_\_

#### **Präambel**

Jesus Christus hat Ihnen seine Verheißung zugesagt. Ihnen gilt wie allen kirchlichen Mitarbeitern der Auftrag, den der Herr seiner Kirche gegeben hat.

Jesus Christus spricht: Nicht ihr habt mich erwählt, sondern ich habe euch erwählt und dazu eingesetzt, daß ihr hingehet und Frucht bringt und daß eure Frucht bleibe, damit euch der Vater gebe, um was ihr in meinem Namen bittet. Das gebiete ich euch, daß ihr einander lieben sollt. (Joh. 15, 16-17)

Dieser Zuspruch ermutige Sie, sich in die Dienstgemeinschaft einzufügen, Ihre Aufgaben sorgfältig zu erfüllen, am Leben Ihrer Gemeinde teilzunehmen und Ihre Lebensführung nach christlichen Maßstäben zu richten.

#### **Grundlagen der Arbeit**

„Der evangelische Kindergarten ist Gemeindegemeinschaft und dient dem Aufbau der Gemeinde. Im Kindergarten hat die Gemeinde die Chance, mit den Kindern und Eltern ein Erfahrungsfeld zu gestalten, das vom Evangelium geprägt ist.“ (LS EKIR 1983)

Tageseinrichtungen für Kinder in evangelischer Trägerschaft erfüllen ihren öffentlich anerkannten Erziehungs- und Bildungsauftrag unter Berücksichtigung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen und den hierzu ergangenen staatlichen und kirchlichen Richtlinien.

Die christliche Erziehung ist integrierter Bestandteil der ganzheitlichen Erziehung des Kindes und geschieht in einer Atmosphäre von Vertrauen und Geborgenheit.

Die Zusammenarbeit aller beteiligten Personen vollzieht sich in einem partnerschaftlichen Arbeitsstil, der Selbständigkeit ermöglicht.

Lebenssituationen von Kindern und Eltern und die Anforderungen an Tageseinrichtungen für Kinder verändern sich. Die fachliche Qualifikation der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird durch kontinuierliche Fortbildung erhalten und erweitert.

Von allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird erwartet, daß sie die Aufgaben und Ziele evangelischer Tageseinrichtungen für Kinder anerkennen und fördern.

#### **Dienst- und Fachaufsicht**

In Ihrer gesamten Tätigkeit sind Sie dem Presbyterium verantwortlich. Dieses übt die Dienst- und Fachaufsicht durch die beauftragte Trägervertreterin/den beauftragten Trägervertreter aus. Gegenüber den Mitarbeiterinnen der Tageseinrichtung nehmen Sie die Fachaufsicht wahr und sind weisungsberechtigt.

#### **Tätigkeitsbereiche**

Sie sind für alle Kinder in der Einrichtung verantwortlich. Für die Verwirklichung des Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrages sind Sie zuständig.

Unverzichtbarer Bestandteil Ihrer pädagogischen Arbeit ist die Zusammenarbeit mit den Eltern.

Sie koordinieren und organisieren die notwendigen Arbeitsabläufe in der Tageseinrichtung für Kinder.

Die jeweiligen Aufgaben und Verantwortungsbereiche stimmen Sie mit den Mitarbeiterinnen ab.

Für die Anleitung und Beratung der Mitarbeiterinnen sind Sie zuständig und führen regelmäßig wöchentliche Dienstbesprechungen durch.

Die fachliche Begleitung der Praktikantinnen liegt in Ihrer Verantwortung.

Bei der Auswahl und Einstellung von Mitarbeiterinnen wirken Sie mit.

Zur Erstellung von Zeugnissen oder entsprechenden Beurteilungen durch den Träger legen Sie einen schriftlichen Entwurf vor.

Die Erarbeitung und Fortschreibung der Konzeption der Tageseinrichtung und der daraus resultierenden Planung, Durchführung und Reflexion der pädagogischen Arbeit liegt in Ihrer Verantwortung. Für den ordnungsgemäßen Zustand der Räumlichkeiten und des Außengeländes sind Sie verantwortlich.

Es ist unerlässlich, daß Sie regelmäßig Erfahrungen austauschen, Informationen über fachliche Entwicklungen aufnehmen und an Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen.

Die Kooperation mit den Arbeitsbereichen Ihrer Kirchengemeinde erfolgt im Rahmen der Gemeindekonzeption.

Einmal jährlich erstatten Sie dem Presbyterium mündlich sowie schriftlich Bericht über Ihre pädagogische Arbeit.

Für Ihre Arbeit ist es erforderlich, mit anderen Institutionen, z. B. Grundschulen, Fachschulen, kirchlichen und kommunalen Stellen, zusammenzuarbeiten.

Die Ihnen übertragenen Verwaltungsaufgaben haben Sie fristgemäß zu erledigen.

Über alle Gelder, die Ihnen zur Verfügung gestellt werden, auch etwaige Spenden, haben Sie Buch zu führen und ihre Verwendung nachzuweisen.

Spenden sind umgehend der kirchlichen Kasse zuzuführen.

Darüber hinaus werden Sie mit der Leitung einer Gruppe beauftragt. Sie planen mit den anderen Mitarbeiterinnen Ihrer Gruppe die pädagogische Arbeit im Rahmen der Konzeption der Einrichtung.

Die jeweiligen Aufgaben und Verantwortungsbereiche stimmen Sie gemeinsam ab.

### **Verschwiegenheit**

Über alle Ihnen im Zusammenhang Ihrer Arbeit bekanntgewordenen Angelegenheiten, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich oder vom Presbyterium vorgeschrieben ist, haben Sie Verschwiegenheit zu wahren. Die Schweigepflicht gilt auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses.

## **III.**

### **Musterdienstanweisung für eine Sozialpädagogische Fachkraft in einer Gruppe und ausdrücklich bestellte ständige Vertreterin bzw. ausdrücklich bestellter ständiger Vertreter der Leiterin bzw. des Leiters**

Dienstweisung für Frau/Herrn \_\_\_\_\_  
als Sozialpädagogische Fachkraft in einer Gruppe und ausdrücklich bestellte ständige Vertreterin bzw. ausdrücklich bestellter ständiger Vertreter der Leiterin bzw. des Leiters der Tageseinrichtung für Kinder der Evangelischen Kirchengemeinde \_\_\_\_\_

### **Präambel**

Jesus Christus hat Ihnen seine Verheißung zugesagt. Ihnen gilt wie allen kirchlichen Mitarbeitern der Auftrag, den der Herr seiner Kirche gegeben hat.

Jesus Christus spricht: Nicht ihr habt mich erwählt, sondern ich habe euch erwählt und dazu eingesetzt, daß ihr hingehet und Frucht bringt und daß eure Frucht bleibe, damit euch der Vater

gebe, um was ihr in meinem Namen bittet. Das gebiete ich euch, daß ihr einander lieben sollt. (Joh. 15, 16-17)

Dieser Zuspruch ermutige Sie, sich in die Dienstgemeinschaft einzufügen, Ihre Aufgaben sorgfältig zu erfüllen, am Leben Ihrer Gemeinde teilzunehmen und Ihre Lebensführung nach christlichen Maßstäben zu richten.

### **Grundlagen der Arbeit**

„Der evangelische Kindergarten ist Gemeindegemeinschaft und dient dem Aufbau der Gemeinde. Im Kindergarten hat die Gemeinde die Chance, mit den Kindern und Eltern ein Erfahrungsfeld zu gestalten, das vom Evangelium geprägt ist.“ (LS EKIR 1983)

Tageseinrichtungen für Kinder in evangelischer Trägerschaft erfüllen ihren öffentlich anerkannten Erziehungs- und Bildungsauftrag unter Berücksichtigung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen und den hierzu ergangenen staatlichen und kirchlichen Richtlinien.

Die christliche Erziehung ist integrierter Bestandteil der ganzheitlichen Erziehung des Kindes und geschieht in einer Atmosphäre von Vertrauen und Geborgenheit.

Die Zusammenarbeit aller beteiligten Personen vollzieht sich in einem partnerschaftlichen Arbeitsstil, der Selbständigkeit ermöglicht.

Lebenssituationen von Kindern und Eltern und die Anforderungen an Tageseinrichtungen für Kinder verändern sich. Die fachliche Qualifikation der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird durch kontinuierliche Fortbildung erhalten und erweitert.

Von allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird erwartet, daß sie die Aufgaben und Ziele evangelischer Tageseinrichtungen für Kinder anerkennen und fördern.

### **Dienst- und Fachaufsicht**

In Ihrer gesamten Tätigkeit sind Sie dem Presbyterium verantwortlich. Dieses übt die Dienstaufsicht durch die beauftragte Trägervertreterin/den beauftragten Trägervertreter aus. Die Fachaufsicht nimmt die Leiterin der Tageseinrichtung wahr und ist Ihnen gegenüber weisungsberechtigt.

### **Tätigkeitsbereiche als Sozialpädagogische Fachkraft in einer Gruppe**

Die Erfüllung des Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrages der Einrichtung liegt in Ihrer Verantwortung. In diesem Zusammenhang sind Sie für alle Kinder der Einrichtung verantwortlich.

Unverzichtbarer Bestandteil Ihrer pädagogischen Arbeit ist die Zusammenarbeit mit den Eltern.

Im Rahmen der Konzeption der Einrichtung planen Sie mit den anderen Mitarbeiterinnen Ihrer Gruppe die pädagogische Arbeit. Die jeweiligen Aufgaben und Verantwortungsbereiche stimmen Sie gemeinsam ab.

Für die Anleitung und fachliche Begleitung der Mitarbeiterinnen ohne sozialpädagogische Ausbildung und der Praktikantinnen in der Gruppe sind Sie zuständig.

Sie beteiligen sich an der Erstellung und Fortschreibung der Konzeption der Tageseinrichtung und sind für die daraus resultierende Planung, Durchführung und Reflexion der pädagogischen Arbeit mitverantwortlich.

Es ist daher unerlässlich, daß Sie regelmäßig Erfahrungen austauschen, Informationen über fachliche Entwicklungen aufnehmen und an Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen.

Die Kooperation mit anderen Arbeitsbereichen Ihrer Kirchengemeinde erfolgt im Rahmen der Gemeindekonzeption.

In Abstimmung mit der Leiterin arbeiten Sie mit anderen Institutionen, z. B. Grundschulen, Fachschulen, kirchlichen und kommunalen Stellen zusammen.

Die Pflege und Instandhaltung des Gruppeninventars gehören zu Ihren Aufgaben. Für den ordnungsgemäßen Zustand der Räumlichkeiten und des Außengeländes der Tageseinrichtung sind Sie mitverantwortlich.

Sie werden zur ständigen Vertreterin der Leiterin bestellt.

Sie arbeiten mit der Leiterin der Einrichtung vertrauensvoll zusammen.

#### **Verschwiegenheit**

Über alle Ihnen im Zusammenhang Ihrer Arbeit bekanntgewordenen Angelegenheiten, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich oder vom Presbyterium vorgeschrieben ist, haben Sie Verschwiegenheit zu wahren. Die Schweigepflicht gilt auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses.

### **IV.**

#### **Musterdienstanweisung für eine Sozialpädagogische Fachkraft und Leiterin bzw. Leiter in einer Gruppe**

Dienstanweisung für Frau/Herrn \_\_\_\_\_  
als Sozialpädagogische Fachkraft und Leiterin bzw. Leiter in einer Gruppe in der Tageseinrichtung für Kinder der Evangelischen Kirchengemeinde \_\_\_\_\_

#### **Präambel**

Jesus Christus hat Ihnen seine Verheißung zugesagt. Ihnen gilt wie allen kirchlichen Mitarbeitern der Auftrag, den der Herr seiner Kirche gegeben hat.

Jesus Christus spricht: Nicht ihr habt mich erwählt, sondern ich habe euch erwählt und dazu eingesetzt, daß ihr hingehet und Frucht bringt und daß eure Frucht bleibe, damit euch der Vater gebe, um was ihr in meinem Namen bittet. Das gebiete ich euch, daß ihr einander lieben sollt. (Joh. 15, 16-17)

Dieser Zuspruch ermutige Sie, sich in die Dienstgemeinschaft einzufügen, Ihre Aufgaben sorgfältig zu erfüllen, am Leben Ihrer Gemeinde teilzunehmen und Ihre Lebensführung nach christlichen Maßstäben zu richten.

#### **Grundlagen der Arbeit**

„Der evangelische Kindergarten ist Gemeindegemeinschaft und dient dem Aufbau der Gemeinde. Im Kindergarten hat die Gemeinde die Chance, mit den Kindern und Eltern ein Erfahrungsfeld zu gestalten, das vom Evangelium geprägt ist.“ (LS EKIR 1983)

Tageseinrichtungen für Kinder in evangelischer Trägerschaft erfüllen ihren öffentlich anerkannten Erziehungs- und Bildungsauftrag unter Berücksichtigung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen und den hierzu ergangenen staatlichen und kirchlichen Richtlinien.

Die christliche Erziehung ist integrierter Bestandteil der ganzheitlichen Erziehung des Kindes und geschieht in einer Atmosphäre von Vertrauen und Geborgenheit.

Die Zusammenarbeit aller beteiligten Personen vollzieht sich in einem partnerschaftlichen Arbeitsstil, der Selbstverständlichkeit ermöglicht.

Lebenssituationen von Kindern und Eltern und die Anforderungen an Tageseinrichtungen für Kinder verändern sich. Die fachliche Qualifikation der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird durch kontinuierliche Fortbildung erhalten und erweitert.

Von allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird erwartet, daß sie die Aufgaben und Ziele evangelischer Tageseinrichtungen für Kinder anerkennen und fördern.

#### **Dienst- und Fachaufsicht**

In Ihrer gesamten Tätigkeit sind Sie dem Presbyterium verantwortlich. Dieses übt die Dienstaufsicht durch die beauftragte Trägervertreterin/den beauftragten Trägervertreter aus. Die Fachaufsicht nimmt die Leiterin der Tageseinrichtung wahr und ist Ihnen gegenüber weisungsberechtigt.

#### **Tätigkeitsbereiche**

Die Erfüllung des Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrages der Einrichtung liegt in Ihrer Verantwortung. In diesem Zusammenhang sind Sie für alle Kinder der Einrichtung verantwortlich.

Unverzichtbarer Bestandteil Ihrer pädagogischen Arbeit ist die Zusammenarbeit mit den Eltern.

Sie werden mit der Leitung einer Gruppe beauftragt.

Im Rahmen der Konzeption der Einrichtung planen Sie mit den anderen Mitarbeiterinnen Ihrer Gruppe die pädagogische Arbeit. Die jeweiligen Aufgaben und Verantwortungsbereiche stimmen Sie gemeinsam ab.

Für die Anleitung und fachliche Begleitung der Mitarbeiterinnen ohne sozialpädagogische Ausbildung und der Praktikantinnen in der Gruppe sind Sie zuständig.

Sie beteiligen sich an der Erstellung und Fortschreibung der Konzeption der Tageseinrichtung und sind für die daraus resultierende Planung, Durchführung und Reflexion der pädagogischen Arbeit mitverantwortlich.

Es ist daher unerlässlich, daß Sie regelmäßig Erfahrungen austauschen, Informationen über fachliche Entwicklungen aufnehmen und an Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen.

Die Kooperation mit anderen Arbeitsbereichen Ihrer Kirchengemeinde erfolgt im Rahmen der Gemeindekonzeption.

In Abstimmung mit der Leiterin arbeiten Sie mit anderen Institutionen, z. B. Grundschulen, Fachschulen, kirchlichen und kommunalen Stellen zusammen.

Die Pflege und Instandhaltung des Gruppeninventars gehören zu Ihren Aufgaben. Für den ordnungsgemäßen Zustand der Räumlichkeiten und des Außengeländes der Tageseinrichtung sind Sie mitverantwortlich.

#### **Verschwiegenheit**

Über alle Ihnen im Zusammenhang Ihrer Arbeit bekanntgewordenen Angelegenheiten, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich oder vom Presbyterium vorgeschrieben ist, haben Sie Verschwiegenheit zu wahren. Die Schweigepflicht gilt auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses.

**V.**  
**Musterdienstanweisung**  
**für eine Sozialpädagogische Fachkraft**  
**in einer Gruppe**

Dienstanieisung für Frau/Herrn \_\_\_\_\_  
 als Sozialpädagogische Fachkraft in einer Gruppe in der  
 Tageseinrichtung für Kinder der Evangelischen Kirchengemeinde \_\_\_\_\_

**Präambel**

Jesus Christus hat Ihnen seine Verheißung zugesagt. Ihnen gilt wie allen kirchlichen Mitarbeitern der Auftrag, den der Herr seiner Kirche gegeben hat.

Jesus Christus spricht: Nicht ihr habt mich erwählt, sondern ich habe euch erwählt und dazu eingesetzt, daß ihr hingehet und Frucht bringt und daß eure Frucht bleibe, damit euch der Vater gebe, um was ihr in meinem Namen bittet. Das gebiete ich euch, daß ihr einander lieben sollt. (Joh. 15, 16-17)

Dieser Zuspruch ermutige Sie, sich in die Dienstgemeinschaft einzufügen, Ihre Aufgaben sorgfältig zu erfüllen, am Leben Ihrer Gemeinde teilzunehmen und Ihre Lebensführung nach christlichen Maßstäben zu richten.

**Grundlagen der Arbeit**

„Der evangelische Kindergarten ist Gemeindegarbeit und dient dem Aufbau der Gemeinde. Im Kindergarten hat die Gemeinde die Chance, mit den Kindern und Eltern ein Erfahrungsfeld zu gestalten, das vom Evangelium geprägt ist.“ (LS EKIR 1983)

Tageseinrichtungen für Kinder in evangelischer Trägerschaft erfüllen ihren öffentlich anerkannten Erziehungs- und Bildungsauftrag unter Berücksichtigung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen und den hierzu ergangenen staatlichen und kirchlichen Richtlinien.

Die christliche Erziehung ist integrierter Bestandteil der ganzheitlichen Erziehung des Kindes und geschieht in einer Atmosphäre von Vertrauen und Geborgenheit.

Die Zusammenarbeit aller beteiligten Personen vollzieht sich in einem partnerschaftlichen Arbeitsstil, der Selbständigkeit ermöglicht.

Lebenssituationen von Kindern und Eltern und die Anforderungen an Tageseinrichtungen für Kinder verändern sich. Die fachliche Qualifikation der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird durch kontinuierliche Fortbildung erhalten und erweitert.

Von allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird erwartet, daß sie die Aufgaben und Ziele evangelischer Tageseinrichtungen für Kinder anerkennen und fördern.

**Dienst- und Fachaufsicht**

In Ihrer gesamten Tätigkeit sind Sie dem Presbyterium verantwortlich. Dieses übt die Dienstaufsicht durch die beauftragte Trägervertreterin/den beauftragten Trägervertreter aus. Die Fachaufsicht nimmt die Leiterin der Tageseinrichtung wahr und ist Ihnen gegenüber weisungsberechtigt.

**Tätigkeitsbereiche**

Die Erfüllung des Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrages der Einrichtung liegt in Ihrer Verantwortung. In diesem Zusammenhang sind Sie für alle Kinder der Einrichtung verantwortlich.

Unverzichtbarer Bestandteil Ihrer pädagogischen Arbeit ist die Zusammenarbeit mit den Eltern.

Im Rahmen der Konzeption der Einrichtung planen Sie mit den anderen Mitarbeiterinnen Ihrer Gruppe die pädagogische Arbeit. Die jeweiligen Aufgaben und Verantwortungsbereiche stimmen Sie gemeinsam ab.

Für die Anleitung und fachliche Begleitung der Mitarbeiterinnen ohne sozialpädagogische Ausbildung und der Praktikantinnen in der Gruppe sind Sie zuständig.

Sie beteiligen sich an der Erstellung und Fortschreibung der Konzeption der Tageseinrichtung und sind für die daraus resultierende Planung, Durchführung und Reflexion der pädagogischen Arbeit mitverantwortlich.

Es ist daher unerlässlich, daß Sie regelmäßig Erfahrungen austauschen, Informationen über fachliche Entwicklungen aufnehmen und an Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen.

Die Kooperation mit anderen Arbeitsbereichen Ihrer Kirchengemeinde erfolgt im Rahmen der Gemeindegkonzeption.

In Abstimmung mit der Leiterin arbeiten Sie mit anderen Institutionen, z. B. Grundschulen, Fachschulen, kirchlichen und kommunalen Stellen zusammen.

Pflege und Instandhaltung des Gruppeninventars gehören zu Ihren Aufgaben. Für den ordnungsgemäßen Zustand der Räumlichkeiten und des Außengeländes der Tageseinrichtung sind Sie mitverantwortlich.

**Verschwiegenheit**

Über alle Ihnen im Zusammenhang Ihrer Arbeit bekanntgewordenen Angelegenheiten, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich oder vom Presbyterium vorgeschrieben ist, haben Sie Verschwiegenheit zu wahren. Die Schweigepflicht gilt auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses.

**VI.**

**Musterdienstanweisung**  
**für eine Sozialpädagogische Fachkraft**  
**in einer Hortgruppe**  
**bzw. als Sozialpädagogische Fachkraft**  
**in einer ALTERSGEMISCHTEN GRUPPE**  
**(3-14 Jahre)**

Dienstanieisung für Frau/Herrn \_\_\_\_\_  
 als Sozialpädagogische Fachkraft in einer Hortgruppe bzw.  
 in einer Altersgemischten Gruppe (3-14 Jahre) in der Tageseinrichtung für Kinder der Evangelischen Kirchengemeinde \_\_\_\_\_

**Präambel**

Jesus Christus hat Ihnen seine Verheißung zugesagt. Ihnen gilt wie allen kirchlichen Mitarbeitern der Auftrag, den der Herr seiner Kirche gegeben hat.

Jesus Christus spricht: Nicht ihr habt mich erwählt, sondern ich habe euch erwählt und dazu eingesetzt, daß ihr hingehet und Frucht bringt und daß eure Frucht bleibe, damit euch der Vater gebe, um was ihr in meinem Namen bittet. Das gebiete ich euch, daß ihr einander lieben sollt. (Joh. 15, 16-17)

Dieser Zuspruch ermutige Sie, sich in die Dienstgemeinschaft einzufügen, Ihre Aufgaben sorgfältig zu erfüllen, am Leben Ihrer Gemeinde teilzunehmen und Ihre Lebensführung nach christlichen Maßstäben zu richten.

### Grundlagen der Arbeit

„Der evangelische Kindergarten ist Gemeindearbeit und dient dem Aufbau der Gemeinde. Im Kindergarten hat die Gemeinde die Chance, mit den Kindern und Eltern ein Erfahrungsfeld zu gestalten, das vom Evangelium geprägt ist.“ (LS EKIR 1983)

Tageseinrichtungen für Kinder in evangelischer Trägerschaft erfüllen ihren öffentlich anerkannten Erziehungs- und Bildungsauftrag unter Berücksichtigung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen und den hierzu ergangenen staatlichen und kirchlichen Richtlinien.

Die christliche Erziehung ist integrierter Bestandteil der ganzheitlichen Erziehung des Kindes und geschieht in einer Atmosphäre von Vertrauen und Geborgenheit.

Die Zusammenarbeit aller beteiligten Personen vollzieht sich in einem partnerschaftlichen Arbeitsstil, der Selbständigkeit ermöglicht.

Lebenssituationen von Kindern und Eltern und die Anforderungen an Tageseinrichtungen für Kinder verändern sich. Die fachliche Qualifikation der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird durch kontinuierliche Fortbildung erhalten und erweitert.

Von allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird erwartet, daß sie die Aufgaben und Ziele evangelischer Tageseinrichtungen für Kinder anerkennen und fördern.

### Dienst- und Fachaufsicht

In Ihrer gesamten Tätigkeit sind Sie dem Presbyterium verantwortlich. Dieses übt die Dienstaufsicht durch die beauftragte Trägervertreterin/den beauftragten Trägervertreter aus. Die Fachaufsicht nimmt die Leiterin der Tageseinrichtung wahr und ist Ihnen gegenüber weisungsberechtigt.

### Tätigkeitsbereiche

Die Erfüllung des Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrages der Einrichtung liegt in Ihrer Verantwortung. In diesem Zusammenhang sind Sie für alle Kinder der Einrichtung verantwortlich.

Die Interessen und Bedürfnisse der jeweiligen Altersgruppe müssen sie Ihrem pädagogischen und methodischen Handeln besonders berücksichtigt werden.

Unverzichtbarer Bestandteil Ihrer pädagogischen Arbeit ist die Zusammenarbeit mit den Eltern.

Im Rahmen der Konzeption der Einrichtung planen Sie mit den anderen Mitarbeiterinnen Ihrer Gruppe die pädagogische Arbeit. Die jeweiligen Aufgaben und Verantwortungsbereiche stimmen Sie gemeinsam ab.

Für die Anleitung und fachliche Begleitung der Mitarbeiterinnen ohne sozialpädagogische Ausbildung und der Praktikantinnen in der Gruppe sind Sie zuständig.

Sie beteiligen sich an der Erstellung und Fortschreibung der Konzeption der Tageseinrichtung und sind für die daraus resultierende Planung, Durchführung und Reflexion der pädagogischen Arbeit mitverantwortlich.

Es ist daher unerlässlich, daß Sie regelmäßig Erfahrungen austauschen, Informationen über fachliche Entwicklungen aufnehmen und an Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen.

Die Zusammenarbeit mit den jeweiligen Schulen ist für die Begleitung der schulpflichtigen Kinder und die Hausaufgabenbetreuung unerlässlich.

In Abstimmung mit der Leiterin arbeiten Sie mit anderen Institutionen, z. B. Grundschulen, Fachschulen, kirchlichen und kommunalen Stellen zusammen.

Fester Bestandteil der Arbeit mit dieser Altersgruppe ist die enge Kooperation mit der offenen Kinder- und Jugendarbeit der Gemeinde.

Die Zusammenarbeit mit anderen Arbeitsbereichen Ihrer Kirchengemeinde erfolgt im Rahmen der Gemeindekonzeption.

Pflege und Instandhaltung des Gruppeninventars gehören zu Ihren Aufgaben. Für den ordnungsgemäßen Zustand der Räumlichkeiten und des Außengeländes der Tageseinrichtung sind Sie mitverantwortlich.

### Verschwiegenheit

Über alle Ihnen im Zusammenhang Ihrer Arbeit bekanntgewordenen Angelegenheiten, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich oder vom Presbyterium vorgeschrieben ist, haben Sie Verschwiegenheit zu wahren. Die Schweigepflicht gilt auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses.

## VII.

### Musterdienstanweisung für eine Sozialpädagogische Fachkraft in einer ALTERSGEMISCHTEN GRUPPE (0; 4-6 Jahre)

Dienstanweisung für Frau/Herrn \_\_\_\_\_  
als Sozialpädagogische Fachkraft in einer Altersgemischten Gruppe (0; 4-6 Jahre) in der Tageseinrichtung für Kinder der Evangelischen Kirchengemeinde \_\_\_\_\_

### Präambel

Jesus Christus hat Ihnen seine Verheißung zugesagt. Ihnen gilt wie allen kirchlichen Mitarbeitern der Auftrag, den der Herr seiner Kirche gegeben hat.

Jesus Christus spricht: Nicht ihr habt mich erwählt, sondern ich habe euch erwählt und dazu eingesetzt, daß ihr hingehet und Frucht bringt und daß eure Frucht bleibe, damit euch der Vater gebe, um was ihr in meinem Namen bittet. Das gebiete ich euch, daß ihr einander lieben sollt. (Joh. 15, 16-17)

Dieser Zuspruch ermutige Sie, sich in die Dienstgemeinschaft einzufügen, Ihre Aufgaben sorgfältig zu erfüllen, am Leben Ihrer Gemeinde teilzunehmen und Ihre Lebensführung nach christlichen Maßstäben zu richten.

### Grundlagen der Arbeit

„Der evangelische Kindergarten ist Gemeindearbeit und dient dem Aufbau der Gemeinde. Im Kindergarten hat die Gemeinde die Chance, mit den Kindern und Eltern ein Erfahrungsfeld zu gestalten, das vom Evangelium geprägt ist.“ (LS EKIR 1983)

Tageseinrichtungen für Kinder in evangelischer Trägerschaft erfüllen ihren öffentlich anerkannten Erziehungs- und Bildungsauftrag unter Berücksichtigung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen und den hierzu ergangenen staatlichen und kirchlichen Richtlinien.

Die christliche Erziehung ist integrierter Bestandteil der ganzheitlichen Erziehung des Kindes und geschieht in einer Atmosphäre von Vertrauen und Geborgenheit.

Die Zusammenarbeit aller beteiligten Personen vollzieht sich in einem partnerschaftlichen Arbeitsstil, der Selbständigkeit ermöglicht.

Lebenssituationen von Kindern und Eltern und die Anforderungen an Tageseinrichtungen für Kinder verändern sich. Die fachliche Qualifikation der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird durch kontinuierliche Fortbildung erhalten und erweitert.

Von allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird erwartet, daß sie die Aufgaben und Ziele evangelischer Tageseinrichtungen für Kinder anerkennen und fördern.

#### **Dienst- und Fachaufsicht**

In Ihrer gesamten Tätigkeit sind Sie dem Presbyterium verantwortlich. Dieses übt die Dienstaufsicht durch die beauftragte Trägervertreterin/den beauftragten Trägervertreter aus. Die Fachaufsicht nimmt die Leiterin der Tageseinrichtung wahr und ist Ihnen gegenüber weisungsberechtigt.

#### **Tätigkeitsbereiche**

Die Erfüllung des Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrages der Einrichtung liegt in Ihrer Verantwortung. In diesem Zusammenhang sind Sie für alle Kinder der Einrichtung verantwortlich.

Die entwicklungsmaßig bedingten Bedürfnisse und Interessen der jeweiligen Altersgruppe sowie die pflegerischen Belange müssen in Ihrem pädagogischen und methodischen Handeln besonders berücksichtigt werden.

Unverzichtbarer Bestandteil Ihrer pädagogischen Arbeit ist die Zusammenarbeit mit den Eltern.

Im Rahmen der Konzeption der Einrichtung planen Sie mit den anderen Mitarbeiterinnen Ihrer Gruppe die pädagogische Arbeit. Die jeweiligen Aufgaben und Verantwortungsbereiche stimmen Sie gemeinsam ab.

Für die Anleitung und fachliche Begleitung der Mitarbeiterinnen ohne sozialpädagogische Ausbildung und der Praktikantinnen in der Gruppe sind Sie zuständig.

Sie beteiligen sich an der Erstellung und Fortschreibung der Konzeption der Tageseinrichtung und sind für die daraus resultierende Planung, Durchführung und Reflexion der pädagogischen Arbeit mitverantwortlich.

Es ist daher unerlässlich, daß Sie regelmäßig Erfahrungen austauschen, Informationen über fachliche Entwicklungen aufnehmen und an Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen.

In Abstimmung mit der Leiterin arbeiten Sie mit anderen Institutionen, z. B. Grundschulen, Fachschulen, kirchlichen und kommunalen Stellen zusammen.

Die Kooperation mit anderen Arbeitsbereichen Ihrer Kirchengemeinde erfolgt im Rahmen der Gemeindekonzeption.

Pflege und Instandhaltung des Gruppeninventars gehören zu Ihren Aufgaben. Für den ordnungsgemäßen Zustand der Räumlichkeiten und des Außengeländes der Tageseinrichtung sind Sie mitverantwortlich.

#### **Verschwiegenheit**

Über alle Ihnen im Zusammenhang Ihrer Arbeit bekanntgewordenen Angelegenheiten, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich oder vom Presbyterium vorgeschrieben ist, haben Sie Verschwiegenheit zu wahren. Die Schweigepflicht gilt auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses.

### **VIII.**

#### **Musterdienstanweisung für eine Kinderkrankenschwester bzw. für einen Kinderkrankenpfleger in einer ALTERSGEMISCHTEN GRUPPE (0; 4-6 Jahre)**

Dienstausweisung für Frau/Herrn \_\_\_\_\_  
als Kinderkrankenschwester bzw. Kinderkrankenpfleger in einer Altersgemischten Gruppe (0; 4-6 Jahre) in der Tageseinrichtung für Kinder der Evangelischen Kirchengemeinde

#### **Präambel**

Jesus Christus hat Ihnen seine Verheißung zugesagt. Ihnen gilt wie allen kirchlichen Mitarbeitern der Auftrag, den der Herr seiner Kirche gegeben hat.

Jesus Christus spricht: Nicht ihr habt mich erwählt, sondern ich habe euch erwählt und dazu eingesetzt, daß ihr hingehet und Frucht bringt und daß eure Frucht bleibe, damit euch der Vater gebe, um was ihr in meinem Namen bittet. Das gebiete ich euch, daß ihr einander lieben sollt. (Joh. 15, 16-17)

Dieser Zuspruch ermutige Sie, sich in die Dienstgemeinschaft einzufügen, Ihre Aufgaben sorgfältig zu erfüllen, am Leben Ihrer Gemeinde teilzunehmen und Ihre Lebensführung nach christlichen Maßstäben zu richten.

#### **Grundlagen der Arbeit**

„Der evangelische Kindergarten ist Gemeindegemeinschaft und dient dem Aufbau der Gemeinde. Im Kindergarten hat die Gemeinde die Chance, mit den Kindern und Eltern ein Erfahrungsfeld zu gestalten, das vom Evangelium geprägt ist.“ (LS EKIR 1983)

Tageseinrichtungen für Kinder in evangelischer Trägerschaft erfüllen ihren öffentlich anerkannten Erziehungs- und Bildungsauftrag unter Berücksichtigung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen und den hierzu ergangenen staatlichen und kirchlichen Richtlinien.

Die christliche Erziehung ist integrierter Bestandteil der ganzheitlichen Erziehung des Kindes und geschieht in einer Atmosphäre von Vertrauen und Geborgenheit.

Die Zusammenarbeit aller beteiligten Personen vollzieht sich in einem partnerschaftlichen Arbeitsstil, der Selbständigkeit ermöglicht.

Lebenssituationen von Kindern und Eltern und die Anforderungen an Tageseinrichtungen für Kinder verändern sich. Die fachliche Qualifikation der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird durch kontinuierliche Fortbildung erhalten und erweitert.

Von allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird erwartet, daß sie die Aufgaben und Ziele evangelischer Tageseinrichtungen für Kinder anerkennen und fördern.

#### **Dienst- und Fachaufsicht**

In Ihrer gesamten Tätigkeit sind Sie dem Presbyterium verantwortlich. Dieses übt die Dienstaufsicht durch die beauftragte Trägervertreterin/den beauftragten Trägervertreter aus. Die Fachaufsicht nimmt die sozialpädagogische Fachkraft der Gruppe wahr und ist Ihnen gegenüber weisungsberechtigt.

### **Tätigkeitsbereiche**

An der Erfüllung des Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrages der Einrichtung wirken Sie mit. In diesem Zusammenhang sind Sie für alle Kinder der Einrichtung mitverantwortlich.

Im Rahmen der Konzeption der Einrichtung planen Sie mit den anderen Mitarbeiterinnen Ihrer Gruppe die pädagogische Arbeit und unterstützen sie mit Ihrer spezifischen Fachlichkeit.

Ihr Aufgabenschwerpunkt liegt in der Betreuung der Kinder unter drei Jahren. Hier sind Sie insbesondere für die medizinisch-hygienischen Belange der Kleinstkinder verantwortlich.

Die weiteren Aufgaben und Verantwortungsbereiche stimmen Sie mit den Mitarbeiterinnen der Gruppe ab.

Sie nehmen an den Dienstbesprechungen teil und arbeiten an der Erstellung und Fortschreibung der Konzeption sowie bei den Aktivitäten der Tageseinrichtung mit.

Für Ihre spezifische Arbeit ist es unerlässlich, daß Sie regelmäßig Erfahrungen austauschen, Informationen über fachliche Entwicklungen aufnehmen und an Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen.

Die Kooperation mit anderen Arbeitsbereichen Ihrer Kirchengemeinde erfolgt im Rahmen der Gemeindekonzeption.

Die Beteiligung an der Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen geschieht in Absprache mit den sozialpädagogischen Kräften.

Pflege und Instandhaltung des Gruppeninventars gehören zu Ihren Aufgaben. Für den ordnungsgemäßen Zustand der Räumlichkeiten und des Außengeländes der Tageseinrichtung sind Sie mitverantwortlich.

### **Verschwiegenheit**

Über alle Ihnen im Zusammenhang Ihrer Arbeit bekanntgewordenen Angelegenheiten, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich oder vom Presbyterium vorgeschrieben ist, haben Sie Verschwiegenheit zu wahren. Die Schweigepflicht gilt auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses.

## **IX.**

### **Musterdienstanweisung für eine Sozialpädagogische Fachkraft in einer Integrativen Gruppe**

Dienstankündigung für Frau/Herrn \_\_\_\_\_  
als Sozialpädagogische Fachkraft in einer Integrativen Gruppe  
in der Tageseinrichtung für Kinder der Evangelischen Kirchengemeinde \_\_\_\_\_

### **Präambel**

Jesus Christus hat Ihnen seine Verheißung zugesagt. Ihnen gilt wie allen kirchlichen Mitarbeitern der Auftrag, den der Herr seiner Kirche gegeben hat.

Jesus Christus spricht: Nicht ihr habt mich erwählt, sondern ich habe euch erwählt und dazu eingesetzt, daß ihr hingehet und Frucht bringt und daß eure Frucht bleibe, damit euch der Vater gebe, um was ihr in meinem Namen bittet. Das gebiete ich euch, daß ihr einander lieben sollt. (Joh. 15, 16-17)

Dieser Zuspruch ermutige Sie, sich in die Dienstgemeinschaft einzufügen, Ihre Aufgaben sorgfältig zu erfüllen, am Leben Ihrer Gemeinde teilzunehmen und Ihre Lebensführung nach christlichen Maßstäben zu richten.

### **Grundlagen der Arbeit**

„Der evangelische Kindergarten ist Gemeindearbeit und dient dem Aufbau der Gemeinde. Im Kindergarten hat die Gemeinde die Chance, mit den Kindern und Eltern ein Erfahrungsfeld zu gestalten, das vom Evangelium geprägt ist.“ (LS EKIR 1983)

Tageseinrichtungen für Kinder in evangelischer Trägerschaft erfüllen ihren öffentlich anerkannten Erziehungs- und Bildungsauftrag unter Berücksichtigung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen und den hierzu ergangenen staatlichen und kirchlichen Richtlinien.

Die christliche Erziehung ist integrierter Bestandteil der ganzheitlichen Erziehung des Kindes und geschieht in einer Atmosphäre von Vertrauen und Geborgenheit.

Die Zusammenarbeit aller beteiligten Personen vollzieht sich in einem partnerschaftlichen Arbeitsstil, der Selbständigkeit ermöglicht.

Lebenssituationen von Kindern und Eltern und die Anforderungen an Tageseinrichtungen für Kinder verändern sich. Die fachliche Qualifikation der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird durch kontinuierliche Fortbildung erhalten und erweitert.

Von allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird erwartet, daß sie die Aufgaben und Ziele evangelischer Tageseinrichtungen für Kinder anerkennen und fördern.

### **Dienst- und Fachaufsicht**

In Ihrer gesamten Tätigkeit sind Sie dem Presbyterium verantwortlich. Dieses übt die Dienstaufsicht durch die beauftragte Trägervertreterin/den beauftragten Trägervertreter aus. Die Fachaufsicht nimmt die Leiterin der Tageseinrichtung wahr und ist Ihnen gegenüber weisungsberechtigt.

### **Tätigkeitsbereiche**

Die Erfüllung des Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrages der Einrichtung liegt in Ihrer Verantwortung. In diesem Zusammenhang sind Sie für alle Kinder der Einrichtung verantwortlich.

Die unterschiedlichen Bedürfnisse und Fähigkeiten der behinderten und nicht behinderten Kinder sowie die notwendigen pflegerischen Aufgaben, sind bei der Planung und Durchführung Ihres pädagogischen Handelns besonders zu berücksichtigen.

Unverzichtbarer Bestandteil Ihrer pädagogischen Arbeit ist die Zusammenarbeit mit den Eltern.

Im Rahmen der Konzeption der Einrichtung planen Sie mit den anderen Mitarbeiterinnen Ihrer Gruppe die pädagogische Arbeit. Die jeweiligen Aufgaben und Verantwortungsbereiche stimmen Sie gemeinsam ab.

Für die Anleitung und fachliche Begleitung der Mitarbeiterinnen ohne sozialpädagogische Ausbildung und der Praktikantinnen in der Gruppe sind Sie zuständig.

Sie beteiligen sich an der Erstellung und Fortschreibung der Konzeption der Tageseinrichtung und sind für die daraus resultierende Planung, Durchführung und Reflexion der pädagogischen Arbeit mitverantwortlich.

Es ist daher unerlässlich, daß Sie regelmäßig Erfahrungen austauschen, Informationen über fachliche Entwicklungen aufnehmen und an Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen.

Die Kooperation mit anderen Arbeitsbereichen Ihrer Kirchengemeinde erfolgt im Rahmen der Gemeindekonzeption.

## **Statistische Berichte**



# Statistische Berichte

## Ergebnisse der Statistik über das kirchliche Leben in den Gemeinden 1991 und 1992 - Jahresergebnisse und Entwicklungen -

Nr. 7101 Az. 15-2-2-2

Düsseldorf, 24. Februar 1994

### Vorbemerkungen

Diesem Bericht liegen die Erhebungen „Kirchliches Leben in Zahlen“ für die Jahre 1991 und 1992, die in den Kirchengemeinden aller Landeskirchen durchgeführt wurden, zugrunde. Sofern es nicht ausdrücklich erwähnt ist, beziehen sich die im Text genannten Zahlen auf das Berichtsjahr 1992. <sup>1)</sup> Veränderungszahlen beziehen sich, soweit nicht anders erwähnt, jeweils auf das Vorjahr.

Die in den Fragebogen erhobenen Gemeindegliederzahlen der Kirchengemeinden wurden für die Auswertung auf Ebene der Landeskirche nicht übernommen, da bekannt ist, daß sie aus unterschiedlichen Gründen (mangelnde Bereinigung nach der letzten Volkszählung, Mitzählung von Nebenwohnsitz-Personen und nicht-evangelischen Haushaltsangehörigen von Gemeindegliedern u.a.) tendenziell zu hoch sind. Sie werden daher nur noch für die Tabellen verwandt, die den Kirchenkreisen nach Eingang und Auswertung der Erhebungsbögen mit Daten aller ihrer Gemeinden zugesandt werden sowie für die Stadt-Land-Gliederung. Die in diesem Bericht verwendeten Gemeindegliederzahlen der Kirchenkreise beruhen auf der Fortschreibung des Statistischen Dienstes (vgl. Statistischer Bericht, KABI 1/1994).

Wenn in einzelnen Tabellenfeldern keine Zahlen eingetragen sind, so bedeutet:

- 0 = mehr als nichts, aber weniger als die Hälfte der kleinsten darstellbaren Einheit
- = Zahlenwert ist genau null
- .
- x = Zahlenwert ist nicht sinnvoll bzw. Fragestellung trifft nicht zu

Die im Bericht verwendeten Raumordnungsbegriffe sind folgendermaßen definiert:

- a) Großstadt:  
Kommunalgemeinden mit über 100.000 Einwohnern
- b) Ballungsrandgebiet:  
Kommunalgemeinden mit einer mittleren Einwohnerdichte von über 1.000, jedoch unter 2.000 Personen je qkm (= Kerngebiet) in den im Zusammenhang bebauten Gebieten
- c) sonst. Zentraler Ort:  
Kommunalgemeinden im ländlichen Raum mit weniger als 100.000 Einwohnern, die jedoch zentrale Funktionen für das Umland wahrnehmen
- d) ländlicher Raum:  
übrige Kommunalgemeinden im ländlichen Raum

Der Begriff „Ballungsgebiet“ steht für a + b und „städtisch“ für a + b + c. Jede Kirchengemeinde wurde dem Typ der Kommunalgemeinde zugeordnet, zu der sie mehrheitlich gehört. Anstaltskirchengemeinden bilden einen eigenständigen Typ.

### Taufen

Im Jahre 1991 wurden 32.987 Kinder in der rheinischen Kirche getauft, 1992 war die Zahl der Taufen mit 31.622 (= -4,1 %) erstmals seit 1985 rückläufig. Die Entwicklung der Kindertaufen folgt damit dem Trend der Geburtenentwicklung in Deutschland, wonach die Geburten nicht nur deutlich unter der Zahl der Todesfälle liegen, sondern seit 1991 auch absolut abnehmen. Von den Taufen erfolgten 13.034 (= 41 %) bei Kindern evangelischer Eltern. Nur geringfügig niedriger liegt die Zahl der Taufen von Kindern evangelisch/katholischer Eltern.

Überdurchschnittlich war 1992 der Rückgang der Taufen von Kindern evangelischer Eltern (-5,1 %), evangelisch/katholischer Eltern (-6,1 %) sowie von evangelisch/anderschristlichen Eltern (-9,4 %). Weiter steigend ist hingegen die Zahl der

<sup>1)</sup> Letzter Statistischer Bericht über das kirchliche Leben 1990 im KABI Nr. 7, 1992

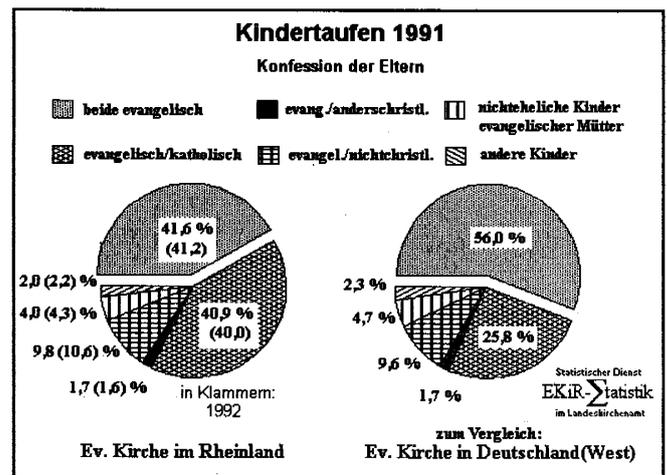
Taufen von Kindern mit einem nicht religiös gebundenen Elternteil (+3,8 %), von nichtehelichen Kindern evangelischer Mütter (+3,2 %) sowie Taufen der übrigen Kinder (+6,9 %).

Es ist also eine leichte Verschiebung der Anteile der o.g. Gruppen von Kindern an der Gesamtzahl der Taufen zuungunsten der Kinder aus Ehen mit zwei christlichen Partnern festzustellen. Diese Anteile sind jedoch auch regional nicht einheitlich. Beispielsweise beträgt der Anteil der nichtehelichen Kinder in den Großstadt-Kirchengemeinden 5,3 % aller Kindertaufen gegenüber 3,7 % in Ballungsrandgebieten, 4,1 % in sonstigen Zentralen Orten und 2,8 % in ländlichen Gemeinden.

Die Taufziffer, also das Verhältnis von erfolgten Taufen zur Anzahl der Geburten, ist bei den Kindern evangelischer Eltern mit statistisch 102 % auf gleichem, hohem Niveau geblieben wie in den Vorjahren. Bei Kindern evangelisch/katholischer Eltern ist dieser Anteil auf 53 % gestiegen, bei evangelisch/anderschristlichen Eltern wurde ein seit langem hohes Niveau gehalten. Von den nichtehelichen Kindern evangelischer Mütter sind mit 36 % nur noch sehr wenige getauft worden. Ein Erfassungsfehler entsteht hierbei dadurch, daß einige Kinder zwar nicht ehelich geboren, aber erst nach oder bei der Trauung der Eltern als dann eheliche Kinder getauft werden. Diese schon seit 20 Jahren niedrige Taufziffer ist aber auch ein Hinweis auf eine bewußt gewählte nichteheliche Lebensform dieser Personengruppe. Unter der Annahme, daß bei den konfessionsverschiedenen Eltern ähnliche Taufziffern für die anderen Kirchen vorliegen, ist andererseits festzustellen, daß Kinder aus Ehen mit wenigstens einem evangelischen Elternteil nahezu vollständig getauft werden. Diese Tatsache gewinnt noch an Bedeutung dadurch, daß der Anteil der entsprechenden Ehepaare, die sich auch kirchlich trauen lassen

(Trauziffer), deutlich unter der Taufziffer liegt (vgl. Abschnitt „Trauungen“). Die Taufziffer für alle in Frage kommenden Kinder zusammen beträgt 68 %.

Während die Anzahl der „Spättaufen“ (nach dem 1. Lebensjahr) relativ konstant blieb, ist die Anzahl der Erwachsenentaufen (Personen über 14 Jahren) im Berichtszeitraum gestiegen (1992: +5,2 %; 1991: +4,6 %). In beiden Gruppen sind die Taufen anlässlich der Konfirmation enthalten, die an der Gruppe der Erwachsenen den bedeutenden Anteil von 46 % einnehmen. Weitere Einzelheiten zu Erwachsenentaufen sind im Abschnitt „Aufnahmen/Kircheneintritte“ nachzulesen.



Quelle: Statistische Beilage Nr. 88 zum Amtsblatt der EKD, Heft 11, 1993

Tab. 1: **Taufen**

	Geburten 1992	Taufen				Taufziffern in % <sup>3)</sup>				
		1992	1991	1990	1985	1992	1991	1990	1990	1985
1. Kinder aus ev./ev. Ehen	12.755	13.034	13.729	13.279	12.416	102	108	98	98	106
2. Kinder aus ev./kath. Ehen	24.009	12.660	13.488	12.852	11.248	53	56	49	49	50
3. Kinder aus ev./ anders-christlichen <sup>1)</sup> Ehen	420	503	555	484	402	120	132	117	117	65
4. Kinder aus ev./nichtchr. <sup>2)</sup> Ehen	4.515	3.339	3.217	2.846	2.246	74	71	69	69	70
5. nichtehel. Kinder ev. Mütter	3.849	1.375	1.333	1.365	1.104	36	35	34	34	38
1. - 5. zusammen	45.548	30.911	32.322	30.826	27.416	68	71	64	64	67
6. sonstige Kinder	x	711	665	658	429	x	x	x	x	x
7. Kinder zusammen	x	31.622	32.987	31.484	27.845	x	x	x	x	x
davon: innerh. des 1. Lebensjahres		26.478	27.807	26.596	23.514					
Anteil in %		83,7	84,3	84,5	84,4					
ältere Kinder		4.222	4.111	3.958	3.049					
anläßl. der Konfirmation		922	1.069	930	1.282					
8. Erwachsene (ab 14 Jahre)		1.827	1.737	1.677	1.752					
darunter: anlässlich der Konfirmation		837	840	855	1.190					
9. Taufen insgesamt		33.449	34.724	33.161	29.597					

<sup>1)</sup> anderschristl. = ev.-freikirchl., orthodox, altkath. u.a. zus.

<sup>2)</sup> einschl. ev./gemeinschaftslos

<sup>3)</sup> Taufziffer = Anzahl der ev. Taufen im Verhältnis zur entsprechenden Zahl der Geburten

**Konfirmation**

Erstmals seit Ende der 70er Jahre wurden 1991 mit 25.563 Kindern wieder mehr Jungen und Mädchen konfirmiert als im Vorjahr. 1992 stieg die Zahl nochmals leicht auf 25.937 an. Da die Zahl der Konfirmanden und Konfirmandinnen Ende 1992 wiederum höher lag, kann man davon ausgehen, daß die Umkehrung der Geburtenentwicklung ab etwa 1980 sich schon etwas eher als erwartet positiv auf die Zahl der Konfirmierten auswirkt. Die vorzeitige Trendumkehr könnte durch den verstärkten Zuzug von Aus- und Übersiedlern mit Kindern ausgelöst worden sein. Es zeigt sich ebenfalls, daß bei einer Quote von 98 % der vor 14 Jahren geborenen Kinder nach wie vor fast alle getauften Kinder auch konfirmiert werden.

Tab. 2: **Konfirmationen**

		1992	1991	1990	1985
1. Konfirmierte insgesamt		25.937	25.563	25.458	37.760
darunter:					
anläßlich der Konfirmation		1.759	1.909	1.785	2.472
wurden getauft (vgl. oben)					
Anteil in %		6,8	7,5	7,0	6,5
2. 14 Jahre zuvor getaufte					
Kinder	Jahr	1978	1977	1976	1971
	Anzahl	26.550	26.423	25.261	37.762
3. Konfirmierte im Verhältnis zu					
den 14 Jahre zuvor getauften					
Kindern	Anteil in %	98	97	101	100

**Trauungen**

Während sich bei der Entwicklung der evangelischen Trauungen der positive Trend bis 1991 fortsetzte und mit 10.408 seinen Höhepunkt erreichte, ist 1992 erstmals seit 1985 mit 10.212 wieder eine geringere Zahl von Trauungen (-1,8 %) als im Vorjahr gezählt worden. Mit 5.202 Paaren waren bei der Hälfte der Trauungen (51 %) beide Partner evangelisch. Geringfügig niedriger lag die Zahl der evangelisch/katholischen Paare. Dieser Anteil ist regional uneinheitlich und wird vor allem vom evangelischen Konfessionsanteil determiniert. Während der Anteil in Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz nahe am Durchschnitt liegt, waren im Saarland nur 36 % der Paare evangelisch, in Hessen hingegen 73 %. Die Anteile der Konfessions-Kombinationen an der Zahl aller Trauungen sind in den letzten Jahren im wesentlichen unverändert geblieben.

Die Trauziffer, die beschreibt, wie hoch der Anteil der Trauungen im Verhältnis zu den Eheschließungen ist, für die eine Trauung gemäß Kirchenordnung möglich wäre, beträgt 37 % für die Gesamtheit aller Trauungen. Von den evangelischen Ehepaaren ließen sich 63 %, von den evangelisch/katholischen Paaren 25 % evangelisch trauen. Die Relationen sind in den letzten Jahren konstant geblieben. Bei den evangelisch/anderschristlichen Ehepaaren liegt die Bereitschaft zu einer evangelischen Trauung nach einer Steigerung in den letzten Jahren bei 38 %. Schließlich wurden noch 12 Ehepaare kirchlich getraut, bei denen ein Partner keiner Kirche angehörte oder beide Partner nicht evangelisch waren. Bei der Trauung evangelisch/katholischer Paare hat in 750 Fällen (=15,5 %) ein katholischer Geistlicher mitgewirkt. In den Großstädten wurde

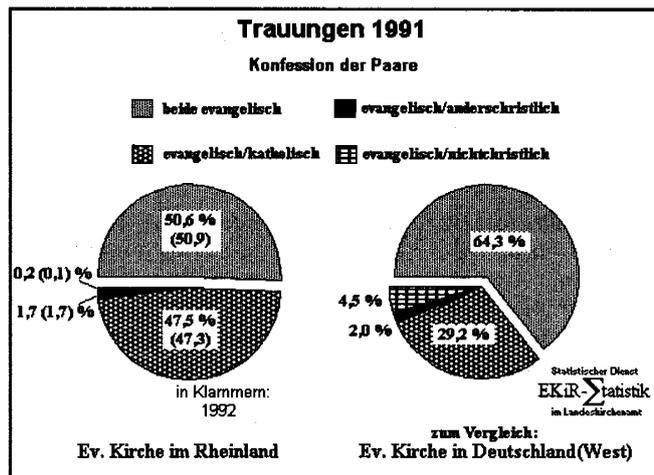
Tab. 3: **Trauungen**

	Eheschließungen 1992	Trauungen				Trauziffern in % <sup>2)</sup>				
		1992	1991	1990	1985	1992	1991	1990	1990	1985
1. ev./ev. Paare	8.228	5.202	5.269	5.894	5.403	63	60	62	62	61
2. ev./kath. Paare	19.031	4.826	4.946	5.254	4.669	25	25	25	25	24
3. ev./anders-christl. Paare <sup>1)</sup>	447	172	174	158	142	38	41	33	33	28
1. - 3. zusammen	27.706	10.200	10.389	11.306	10.214	37	36	37	37	36
4. ev./nichtchristl. Paare	5.316	11	16	8	12	0	0	0	0	0
5. sonstige Paare	x	1	3	6	1	x	x	x	x	x
6. Paare insgesamt	x	10.212	10.408	11.320	10.227	x	x	x	x	x
7. darunter:										
Trauungen ev./kath. Paare unter										
Mitwirkung eines										
röm.-katholischen Pfarrers										
Anzahl		750	701	767	718					
in % von 2.		15,5	14,2	14,6	15,4					
Außerdem (in Zeilen 2 und 7 nicht enthalten):										
8. Trauungen ev./kath. Paare in der kath.										
Kirche unter Mitwirkung eines ev. Pfarrers		787	766	829	752					

<sup>1)</sup> anderschristlich = ev.-freikirchl., orthodox, altkath. u.a. zus.<sup>2)</sup> Trauziffer = Anzahl der ev. Trauungen im Verhältnis zur entsprechenden Anzahl standesamtl. Eheschließungen

diese Möglichkeit mit 12,2% am wenigsten genutzt, in den ländlichen Gemeinden und vor allem in sonstigen Zentralen Orten (im ländlichen Raum) machten 19,9 bzw. 21,0% aller Paare Gebrauch hiervon. Etwa gleich hoch war die Anzahl der „ökumenischen Trauungen“ in katholischen Kirchen, bei denen ein evangelischer Pfarrer mitwirkte.

Von den 1992 getrauten Ehepaaren war bei 14,5% wenigstens ein Partner bereits geschieden. In der Stadt-Land-Gliederung ist hier ein deutlich stärkerer Anteil in den städtischen Gemeinden zu erkennen. Am höchsten ist er in Kirchengemeinden im Ballungsrandgebiet mit 15,8%, deutlich geringer ist der Anteil geschiedener Personen in ländlichen Kirchengemeinden mit 11,1%.



Quelle: Statistische Beilage Nr. 88 zum Amtsblatt der EKD, Heft 11, 1993

### Gottesdienstliche Feiern gemäß Art. 54 (3) KO

Die Anzahl der Ehepaare, die nach der Kirchenordnung nicht getraut werden dürfen und statt dessen eine Gottesdienstliche Feier anlässlich ihrer Eheschließung durchführen ließen, ist seit der Einführung derselben kontinuierlich gestiegen und erreichte mit 456 Paaren 1992 (1991: 376) einen bisherigen Höhepunkt. Dies waren 9,1% der hierfür in Betracht kommenden Ehepaare. Die Erfassung dieses Personenkreises ist im übrigen mit erheblichen Problemen behaftet, da 5 von 6 ursprünglich gemeldeten Trauungen eines Christen mit einem Nichtchristen nach Rückfrage als falsch erfaßte Gottesdienstliche Feiern anlässlich einer Eheschließung erkannt wurden.

Tab. 4: **Gottesdienstliche Feiern gemäß Art. 54 (3) KO**

	1992	1991	1990	1985
1. Eheschließungen zwischen einem ev. Christen und einem Nichtchristen	5.316	4.985	4.912	3.705
2. Gottesdienstliche Feiern zwischen einem ev. Christen und einem Nichtchristen	453	376	317	196
Kennziffer* in %	8,5	7,5	6,5	5,3

\*) Anzahl Gottesdienstl. Feiern im Verh. zur entspr. Anzahl standesamtl. Eheschließungen

### Bestattungen

Die Anzahl der von evangelischen Geistlichen durchgeführten Bestattungen war in den letzten 10 Jahren konstant bzw. leicht rückläufig. Nach 42.924 im Jahre 1991 wurden 1992 noch 41.929 Bestattungen durchgeführt. Von den Verstorbenen waren 96,7% evangelische Gemeindeglieder. Die übrigen Personen waren 1992 zu etwa gleichen Teilen Katholiken bzw. Katholikinnen und andere Verstorbene. Die Bestattungsziffer, welche das Verhältnis von Bestattungen evangelischer Personen zur Anzahl der verstorbenen evangelischen Gemeindeglieder ausdrückt, lag mit 91% auf hohem Niveau und ist seit Jahren ziemlich konstant.

Tab. 5: **Bestattungen**

	1992	1991	1990	1985
1. Verstorbene ev. Gemeindeglieder	44.429	45.761	45.628	45.073
2. Bestattungen von evangelischen Gemeindegliedern	40.547	41.555	41.710	42.460
Bestattungsziffer* in %	91	91	91	94
von Verstorbenen der katholischen Kirche	732	818	721	710
von sonstigen Verstorbenen	650	551	522	677
3. Bestattungen insgesamt	41.929	42.924	42.953	43.847

\*) Bestattungsziffer = Anzahl der ev. Bestattungen im Verhältnis zur Anzahl Sterbefälle

### Gemeinde-Gottesdienste

#### Anzahl der Gottesdienste

Die Zahl der an Sonn- und Feiertagen gehaltenen Erwachsenen-Gottesdienste ist nur geringen Schwankungen unterworfen und wird im wesentlichen durch die Anzahl und die Lage der Sonntage im Jahr bestimmt. Nach 97.200 Gottesdiensten im Jahr 1991 wurden 1992 insgesamt 96.800 Sonn- und Feiertags-Gottesdienste angeboten, von denen 5.500 (=5,7%) als Familiengottesdienst und 29.900 (=30,9%) als Abendmahlsgottesdienst gehalten wurden (vgl. Abschnitt „Abendmahl“). Während also die Form des Familiengottesdienstes noch sehr selten gewählt wurde (etwa dreimal im Jahr je Predigtstätte), ist die Abendmahlsfeier mittlerweile zu einem regelmäßigen Bestandteil des Gottesdienstes geworden. In beiden Fällen ist jedoch festzuhalten, daß in den letzten Jahren eine Steigerung festzustellen war. Für beide Sonderformen des Gottesdienstes ist auch eine unterschiedliche Häufigkeit im Stadt-Land-Vergleich festzustellen. Während in den Großstadt-Gemeinden und den angrenzenden Ballungsrandgebieten 6,8 bzw. 6,3% aller Gottesdienste als Familiengottesdienste gefeiert wurden, waren es in ländlichen Gemeinden und den dortigen Städten nur 4,7 bzw. 4,2% aller Gottesdienste. Ein analoges Gefälle von 33,8 bis 27,1% ist auch bei den Abendmahlsgottesdiensten festzustellen.

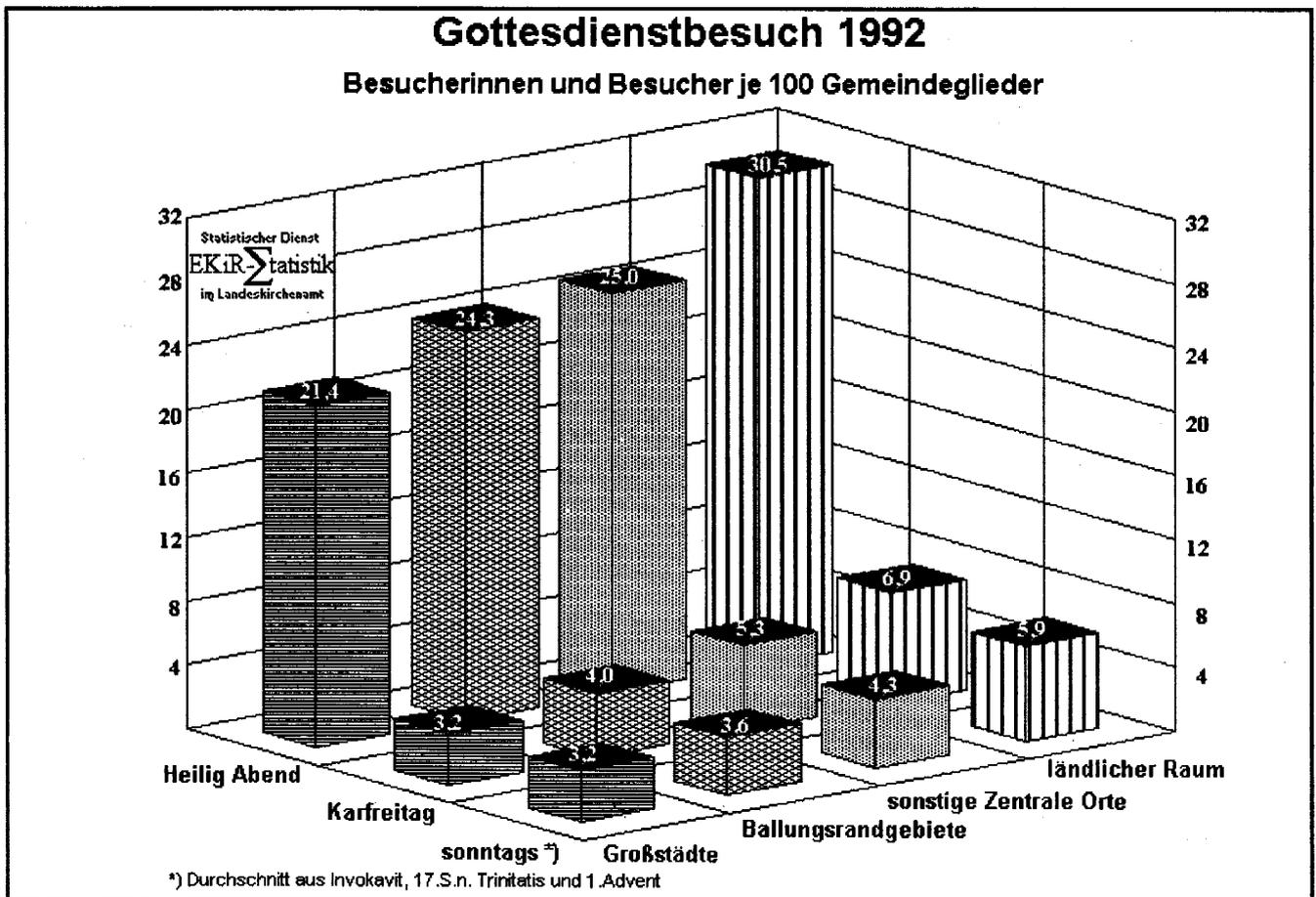


1,9 % (Duisburg-Nord) und 7,0 % (Simmern-Trarbach) erreicht. Spitzenwerte auf Gemeinde-Ebene (ohne Anstaltskirchengemeinden) wurden mit 19,3 % erreicht, das Minimum liegt bei 0,7 %. Deutlich erkennbar ist auch noch das Land-Stadt-Gefälle. Während in den Großstädten lediglich 2,7 % aller Gemeindeglieder den Gottesdienst besuchten (mit Kindergottesdienst 3,2 %), betrug der Anteil in den Ballungsrandgebieten 3,0 % (3,6 %), in den sonstigen Zentralen Orten 3,6 % (4,3 %) und in den ländlichen Gemeinden 4,8 % (5,9 %). Beim Besuch am Karfreitag sind die Unterschiede noch deutlicher. Hier reichte die Spannweite von 3,2 % bis 6,9 %. An Heilig Abend ging in den Großstädten jedes fünfte Gemeindeglied (21,4 %) in die Gottesdienste, in den ländlichen Gemeinden schon fast jedes dritte (30,5 %). Ausnahmslos hoch sind die Besucherquoten in den 7 Anstaltskirchengemeinden: 17,9 % an Sonntagen, 18,9 % am Karfreitag und 71,1 % am Heiligen Abend.

Tab. 7: Gottesdienstbesuch

	Gottesdienstbesuch			
	1992	1991	1990	1985
1. Gemeindegottesdienste	107.500	103.400	108.700	116.300
je 100 Gemeindeglieder*)	3,3	3,2	3,3	3,5
2. Kindergottesdienste	21.000	21.400	22.600	26.100
je Zählsonntag zusammen	128.500	124.800	131.300	142.400
je 100 Gemeindeglieder*)	4,0	3,8	4,0	4,2
3. am Heiligen Abend	791.500	787.000	799.200	807.300
je 100 Gemeindeglieder*)	24,4	24,1	24,4	24,0
4. am Karfreitag	139.300	146.000	147.000	173.900
je 100 Gemeindeglieder*)	4,3	4,5	4,5	3,2

\*) Aufgrund der Volkszählung 1987 fortgeschriebene bzw. rückgerechnete Gemeindegliederzahl



### Kindergottesdienste

Die Anzahl der gehaltenen Kindergottesdienste ist seit längerer Zeit rückläufig. Während 1985 noch 46.800 angeboten wurden, sank die Zahl auf 43.600 im Jahr 1991 und 41.400 im Jahr 1992. In den Kirchengemeinden, die einen Kindergottesdienst anbieten, wurden 1992 im Schnitt 53 Veranstaltungen pro Jahr durchgeführt, 1991 waren es 56; noch 1989 wurden 60 Kindergottesdienste pro Jahr angeboten. Die Anzahl der Gemeinden, die keinen Kindergottesdienst veranstalteten, hat sich jedoch von 42–46 in den Vorjahren auf 50 im Jahr 1992 erhöht. Als Ursache dürfte daher der rückläufige Besuch (im Gegensatz zu den Erwachsenen-Gottesdiensten) und nur in gerin-

gerem Maße die Umstellung auf andere Formen der Kinderarbeit wie z. B. regelmäßige Kinderbibeltage und andere werktägliche Veranstaltungen zu nennen sein. Ein statistisch nachweisbarer Zusammenhang mit der Zunahme der Familiengottesdienste besteht nicht.

Der Besuch des Kindergottesdienstes ist seit mehr als 20 Jahren rückläufig, was möglicherweise als Verzögerungseffekt des abnehmenden Gottesdienst-Besuches der Erwachsenen betrachtet werden kann. 1992 besuchten 21.000 Kinder den Kindergottesdienst nach 21.400 im Jahre 1991. Dies sind aber noch 8,5 % der hierfür in Frage kommenden Kinder von 4–12 Jahren und damit im Verhältnis deutlich mehr Besucher als bei den erwachsenen Gemeindegliedern.

## Abendmahlsfeiern

Das Heilige Abendmahl wurde im Jahr 1992 insgesamt 29.900 mal in den rheinischen Gemeinden gefeiert. Hinzu kamen noch 7.400 Haus- und Krankenabendmahlsfeiern, die außerhalb der Gottesdiensträume durchgeführt wurden. 1991 waren es ebensoviele öffentliche Feiern und 7.600 Haus- und Krankenabendmahle. Die seit langem zu verzeichnende Zunahme, die in der wieder zunehmenden Bedeutung des Abendmahles im Gottesdienst- und Gemeindeleben begründet war, ist somit 1992 zum Stillstand gekommen. Unter der Annahme, daß die Abendmahlsfeiern ganz überwiegend in Sonntagsgottesdiensten gefeiert werden, kann man von einem Anteil von 30,9 % der Gottesdienste mit Abendmahl ausgehen. In den Großstadt-Gemeinden werden relativ am häufigsten Abendmahle angeboten, und zwar in 33,8 % der Gottesdienste. In den Ballungsrandgebieten war dies in 31,8 %, in den sonstigen Zentralen Orten in 28,0 % und in den ländlichen Gemeinden nur in 27,1 % der Feiern der Fall.

In der Erhebung wird unterschieden zwischen Abendmahlsfeiern innerhalb des Gottesdienstes, Feiern im Anschluß an den Predigtgottesdienst und selbständigen Abendmahls-

Gottesdiensten. 93,2 % aller Feiern wurden im Gottesdienst gefeiert, nur noch wenige Gemeinden führten die Feiern im Anschluß durch, so daß hierauf noch 2,2 % entfielen. In 24 Gemeinden wurde das Abendmahl ausschließlich in dieser Form angeboten. In knapp einem Drittel aller Gemeinden vertreten, aber in der Häufigkeit auch nur doppelt so hoch sind die selbständigen Abendmahlsfeiern, die vornehmlich an besonderen Feiertagen (Gründonnerstag etc.) durchgeführt werden. Nur in 9 Gemeinden bildeten sie das ausschließliche Angebot und haben einen Anteil von 4,6 %. Die beiden letztgenannten Formen haben eine relativ große Bedeutung noch in ländlichen Kirchengemeinden, wo sie zusammen 3,7 bzw. 6,0 % Anteil erreichen und in den Anstaltskirchengemeinden, wo sie mit 16,7 bzw. 8,7 % immerhin mehr als ein Viertel aller Feiern ausmachen.

Bei den Abendmahlsfeiern 1992 wurden 1,07 Mio. Gäste gezählt nach 1,10 Mio. 1991. Hinzu kamen noch 36.400 (35.100) Gäste bei Haus- und Krankenabendmahlsfeiern. Auch die Steigerung der Besucherzahlen in den letzten Jahren ist somit beendet. Auf jede Feier entfielen statistisch 36 Teilnehmer, wobei in den städtischen Gemeinden die Beteiligung im Schnitt etwas höher war als auf dem Land.

Tab. 8: **Abendmahlsfeiern und Abendmahlsbeteiligungen**

	1992	1991	1990	1985
<b>a) Abendmahlsfeiern</b>				
1. für die Gemeinde insgesamt	29.881	29.927	29.138	26.866
davon in %				
- innerhalb des Gottesdienstes	93,2	93,0	91,4	90,2
- im Anschluß an einen Predigtgottesd.	2,2	3,2	3,6	5,0
- im selbständigen Abendmahlsgottesd.	4,6	3,9	5,0	4,8
2. als Haus- und Krankenabendmahl	7.356	7.632	7.963	9.311
<b>b) Abendmahlsbeteiligungen</b> (Jahresgesamtzahlen) in 1000				
Gäste bei den Abendmahlsfeiern				
1. für die Gemeinde	1.069,7	1.095,4	1.110,2	1.139,7
2. als Haus- und Krankenabendmahl	36,4	35,1	33,2	38,8
Abendmahlsbeteiligungen insgesamt	1.106,1	1.130,5	1.143,4	1.178,5

## Ständige Gemeindegemeinschaften

Nach der EKD-Umfrage „Fremde Heimat Kirche“<sup>2)</sup> beteiligen sich 72 % der Gemeindeglieder in den alten Bundesländern in keiner Weise am Gemeindeleben. Von den Verbleibenden gaben 6 % an, an Ständigen Kreisen teilzunehmen. In der rheinischen Kirche wurden 269.000 Teilnehmerinnen und Teilnehmer (= 8 je 100 Gemeindeglieder) in 18.600 Kreisen gezählt (1991: 269.600/18.200), wobei jedoch Mehrfachzählungen bei entsprechend häufiger Teilnahme enthalten sind. In den letzten Jahren ist das Angebot an Kreisen in den Gemeinden gewachsen, während die Teilnehmerzahlen leicht zurückgingen. Wenn die Werte der EKD-Studie auch im Rheinland gelten, betrug die Zahl der in den Gemeindegemeinschaften aktiven Personen etwa 200.000, davon etwa 50.000 Teilnehmer an mehreren Kreisen.

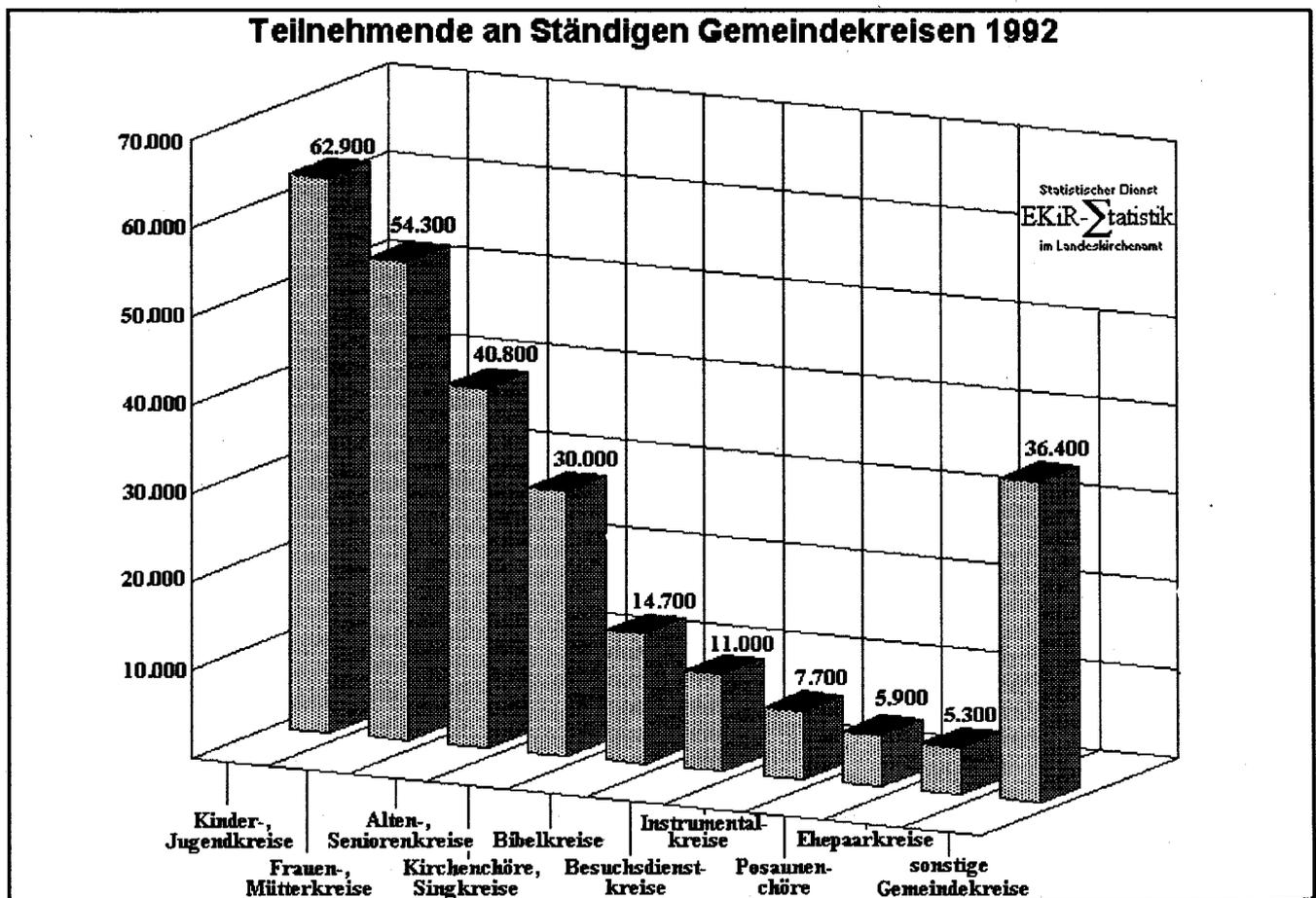
Die durchschnittliche Teilnehmerzahl betrug 14 Personen je Kreis, wobei die Werte je nach Art der Kreise stark differieren.

Die höchste durchschnittliche Teilnehmerzahl hatten die Seniorenkreise mit 27 vor den Frauen- und Mütterkreisen mit 21. Am wenigsten wurden die Gottesdienstkreise und die sonstigen Instrumentalkreise mit jeweils 8 Teilnehmern besucht. Städtische und ländliche Kirchengemeinden unterschieden sich in ihren Aktivitäten nur geringfügig. Die relativ höchsten Teilnehmerzahlen je 100 Gemeindeglieder wiesen die ländlichen Gemeinden mit 9,6 % auf, die anderen lagen unter dem Durchschnitt. Herausragend waren jedoch noch die Anstaltskirchengemeinden mit einer Quote von 28,1 %. In der Angebotsstruktur nahmen nach Anzahl und Teilnehmern durchgehend die Kinder- und Jugendkreise den ersten Platz ein, gefolgt von den Frauen- und Mütterkreisen. Auf dem Land und in den dortigen Städten folgten die Bibelkreise und Kirchenchöre auf dem dritten Platz. In den Ballungsgebieten folgten hier die unter „sonstige“ aufsummierten Kreise, die die größte Steigerungsrate in den letzten Jahren zu verzeichnen hatten. Hierbei handelt es sich z.B. um Bastelkreise, Eltern-Kind-Kreise, Sportgruppen, Mitarbeiter-Kreise, Gesprächskreise und vieles mehr.

2) Studien- und Planungsgruppe der EKD: Fremde Heimat Kirche; Dritte EKD-Umfrage über Kirchenmitgliedschaft; Hannover 1993

Tab. 9: Ständige Gemeindegemeinschaften

Anzahl Kreise				Anzahl regelmäßig teilnehmender Personen		
1985	1990	1992		1992	1990	1985
1.132	1.304	1.382	Bibelkreise	14.700	14.600	14.700
442	520	567	Gottesdienstkreise	4.800	4.100	4.100
411	466	500	Kreise für Ökumene und Weltmission	5.500	5.200	5.300
5.395	5.087	5.120	Kinder- und Jugendkreise	62.900	63.800	74.300
2.779	3.095	3.282	Frauen- und Mütterkreise	54.300	54.000	62.500
175	229	225	Männerkreise	2.900	3.200	3.000
352	410	348	Ehepaarkreise	5.300	5.900	5.900
835	931	949	Besuchsdienstkreise	11.000	11.300	11.700
1.265	1.493	1.505	Seniorenkreise	40.800	42.800	44.900
1.386	1.464	1.448	Kirchenchöre, Kinderchöre, Singkreise	30.500	32.800	35.000
458	443	433	Posaunen- und Orgelchöre	5.900	6.500	7.000
998	961	986	Sonstige Instrumentalkreise	7.700	8.000	8.800
1.268	1.760	1.825	Sonstige Gemeindegemeinschaften	22.700	23.500	19.900
16.896	18.163	18.570	Gemeindegemeinschaften insgesamt	269.000	275.700	297.100



### Veranstaltungen und Seminare

Neben den Ständigen Kreisen wurden von den Kirchengemeinden 1992 noch 19.500 besondere Veranstaltungen und Seminare angeboten (1991: 19.000), darunter 11.000 Veranstaltungen der Erwachsenenbildung. Außerdem zählten hier-

zu Evangelisationen, Bibelwochen, Veranstaltungen über Themen der Ökumene und Weltmission sowie die Kirchenmusik. Auch bei den Veranstaltungen ist in den letzten Jahren eine Steigerung des Angebotes zu verzeichnen gewesen. Den größten Einzelposten bildeten die Erwachsenenbildungsveranstaltungen über theologische Fragen, gefolgt von kirchen-

musikalischen Veranstaltungen. Die Erwachsenenbildung war dabei in den ländlichen Gemeinden besonders stark vertreten, wohingegen in den Ballungsgebieten die Kirchenmusik dominiert.

Tab. 10: **Veranstaltungen und Seminare**

	1992	1991	1990
Evangelisationen	186	168	146
Bibelwochen/-tage	808	644	666
Ökumene/Weltmission	2.107	1.947	2.024
Kirchenmusik	3.891	3.802	3.570
Erwachsenenbildung:			
- theologische Fragen	4.472	4.588	4.505
- diakonische Fragen	1.049	1.042	1.042
- soziale, gesellschaftspolitische und kulturelle Fragen	3.008	3.268	3.099
- sonstige Fragen	2.630	2.117	2.341
zusammen	11.159	11.015	10.987
sonstige Veranstaltungen	1.383	1.451	1.391
insgesamt	19.534	19.027	18.784

### Ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Seit 1990 wird im Rahmen der Erhebung auch die Zahl der unentgeltlich tätigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen erfaßt. Zu diesem Personenkreis zählen u.a. die Mitglieder der Presbyterien und der Chöre bzw. Instrumentalgruppen, Mitarbeitende im Gottesdienst, Besuchs-/Pflegedienst und Kindergottesdienst sowie die Leiter und Leiterinnen von Gemeinde-

kreisen. 1992 wurden 75.000 Personen gezählt, darunter 54.200 (=72,3 %) Frauen.

Es kommen damit 2,3 Mitarbeitende auf 100 Gemeindeglieder, wobei diese Quote in den ländlichen Gemeinden mit 2,9 % etwas höher war als in den städtischen mit 2,1 %. In den Anstaltskirchengemeinden arbeiteten sogar 5,1 % der Gemeindeglieder aktiv in ihrer Gemeinde mit. Unter den o.g. Personen befanden sich 10.100 gewählte Mitglieder der Presbyterien, 6.400 Kindergottesdiensthelferinnen und -helfer sowie 11.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Besuchsdienst.

### Aufnahmen

Durch Taufe oder Beschluß des Presbyteriums wurden 5.778 Erwachsene bzw. Jugendliche ab 14 Jahren 1992 in die Kirche aufgenommen. 1991 waren 5.545 Aufnahmen zu verzeichnen, so daß die seit 1975 festzustellende stetige Zunahme auch im letzten Berichtsjahr anhält. Es wurden je 1.000 Gemeindeglieder also 1,8 Aufnahmen gezählt, wobei der Anteil in den Großstädten mit 1,9 % am höchsten war. In den Ballungsrandgebieten wurden 1,6 %, in den sonstigen Zentralen Orten 1,8 % und in den ländlichen Gemeinden 1,4 % gezählt. Von den Aufgenommenen waren 61,3 % Frauen, was auch dem Durchschnitt der städtischen Gemeinden entspricht, während auf dem Land der Anteil nur 56,6 % betrug. 275 Aufnahmen erfolgten aus Anlaß der Eheschließung.

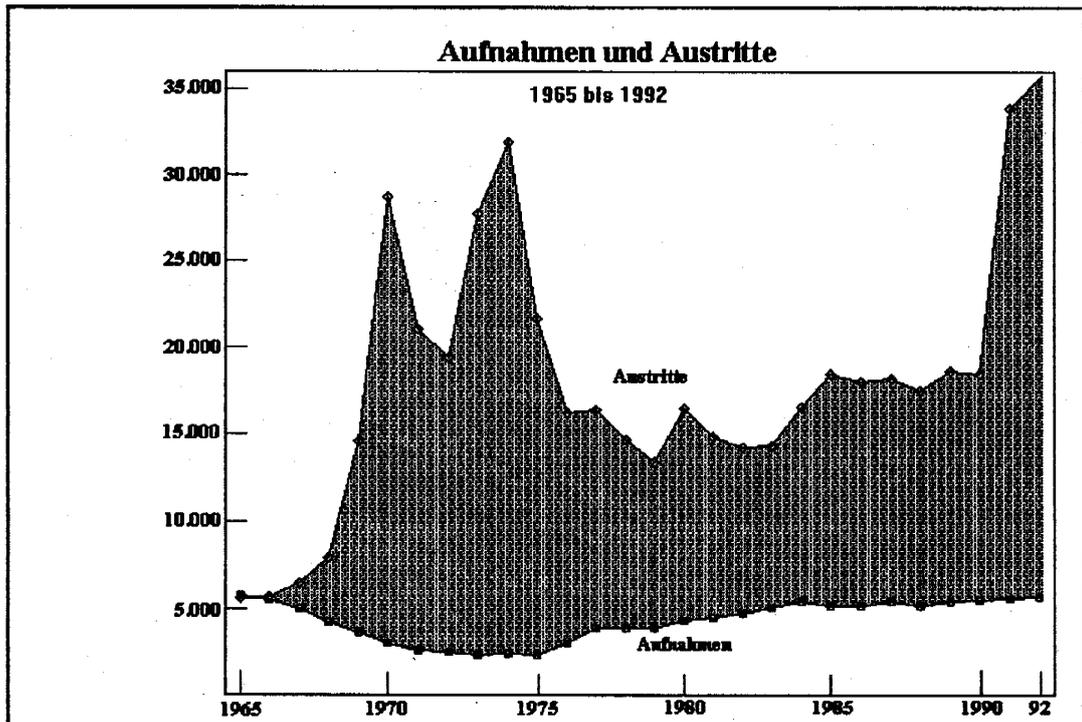
Das größte Kontingent dieses Personenkreises stellten mit 32,2 % ehemalige Gemeindeglieder, die nach einem Austritt keiner anderen Konfession oder Religion angehörten. Mit 31,6 bzw. 30,0 % stellten die Erwachsenentaufen und die Aufnahmen aus der katholischen Kirche ebenfalls je ein knappes Drittel der Eingetretenen, während sich der verbleibende Rest mit 4,6 % auf Aufnahmen aus anderen christlichen Gemeinschaften und mit 1,6 % auf Wiederaufnahmen von Personen aus nichtchristlichen Religionen verteilt. Die größte Bedeutung hat die Wiederaufnahme Gemeinschaftsloser mit 38,2 % in den Großstädten, während in Gemeinden außerhalb der Ballungsräume die Erwachsenentaufe mit 42,4 % in den Städten und 38,8 % in den ländlichen Gemeinden dominiert.

Tab. 11: **Aufnahmen / Kircheneintritte**

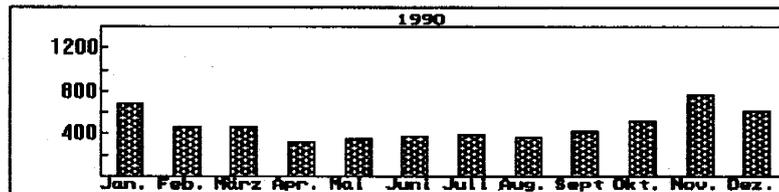
	1992	1991	1990	1985
Aufnahmen und Wiederaufnahmen*)				
- aus der römisch-katholischen Kirche	1.733 30,0 %	1.613	1.529	1.301
- aus sonst. christl. Kirchen/Gemeinsch.	266 4,6 %	221	205	174
Wiederaufnahmen*)				
- von gemeinschaftslosen Personen	1.861 32,2 %	1.913	2.018	1.859
- von Personen aus nichtchristl. Gem.	91 1,6 %	61	85	101
Aufnahmen				
- durch Erwachsenentaufe	1.827 31,6 %	1.737	1.677	1.752
Kircheneintritte insgesamt	5.778 100 %	5.545	5.514	5.187
- je 1.000 Gemeindeglieder**)	1,8	1,7	1,7	1,5
darunter: männlich	2.235 38,7 %	39,9 %	37,5 %	41,0 %
anläßlich der Eheschließung	275 4,8 %	254	241	213

\*) einschl. religionsunmündiger Kinder

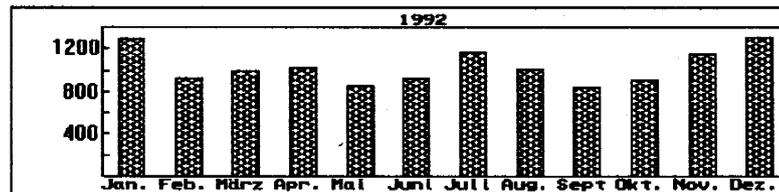
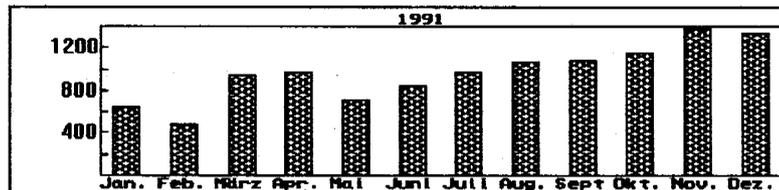
\*\* am Jahresanfang (gemäß Fortschreibung)



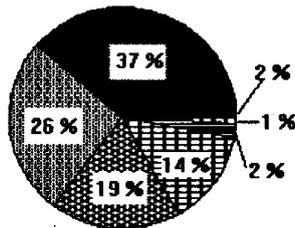
Statistischer Dienst  
EKiR-Statistik  
im Landeskirchenamt



**Austritte im  
Jahresablauf**  
(gemäß Stichprobe)

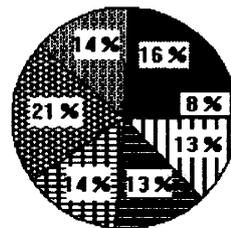


**Altersgliederung  
der  
Ausgetretenen  
1992**  
(gemäß Stichprobe)



Ausgetretene Personen

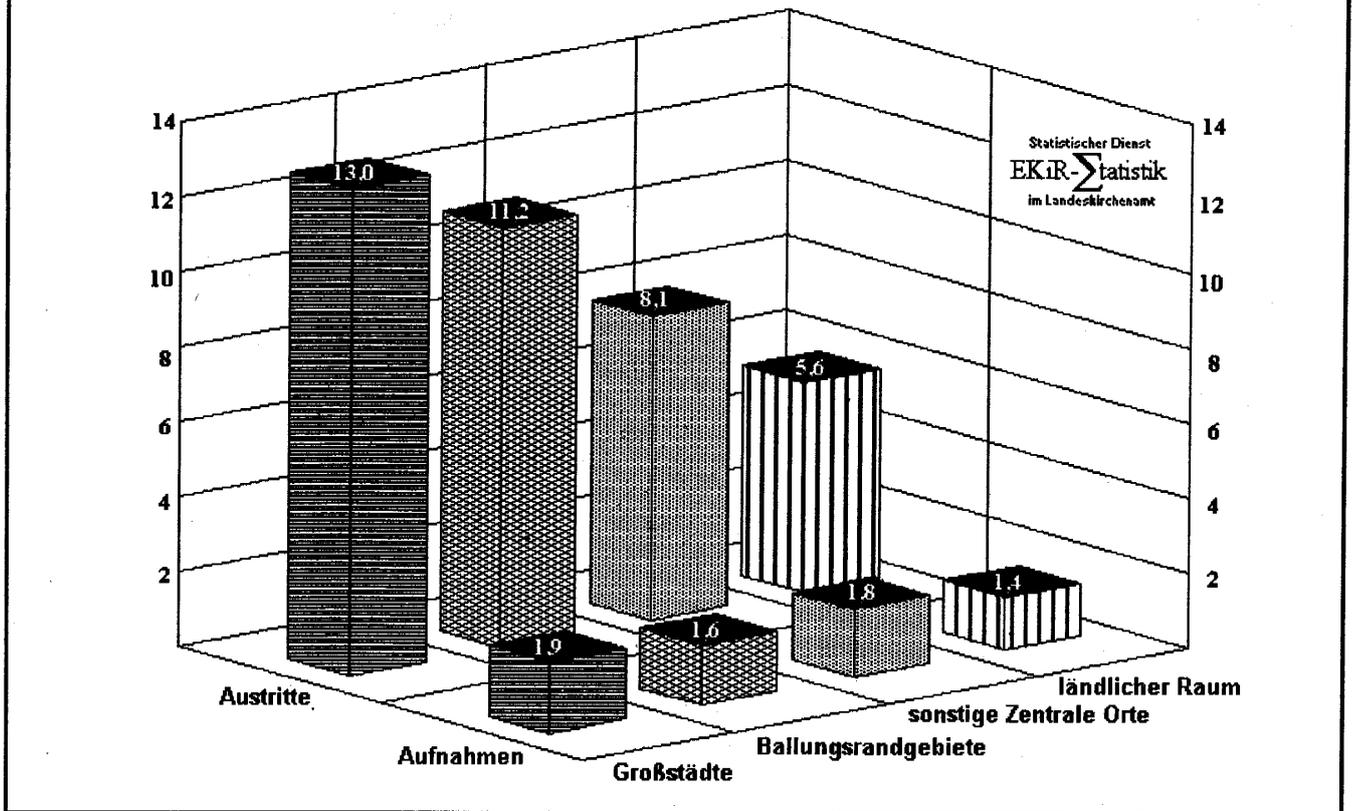
zum Vergleich:  
Altersgliederung  
der Gemeindeglieder  
bei der Volkszählung 1987



Legende

- 14-20
- 21-30
- 31-40
- 41-50
- 51-60
- 61-70
- über 70

## Aufnahmen und Austritte 1992 je 1.000 Gemeindeglieder



### Kirchenaustritte

Die Kirchenaustritte haben in den beiden Berichtsjahren alle bisher bekannten Jahreswerte übertroffen. Nachdem sich in den Vorjahren die Zahl der Austritte auf etwa 18.000 p.a. eingependelt hatte, traten 33.800 Gemeindeglieder 1991 aus, was einer Steigerung von +83 % gegenüber dem Vorjahr entspricht. 1992 stieg die Zahl der Austritte nochmals um +5 % auf 35.800 an. Es sind also 11 von 1.000 Gemeindegliedern ausgetreten, von denen 40,3 % Frauen waren. Die „Austrittswelle“ verlief zeitlich und räumlich uneinheitlich. Während nach einer Sondererhebung im Jahre 1992 zunächst die Großstädte einen überdurchschnittlichen Anstieg meldeten, holten die Gemeinden in den anderen Gebieten noch im Laufe des Jahres auf. Im Vergleich von 1992 zum „Normaljahr“ 1990 hatten die Gemeinden in den sonstigen (ländlichen) Zentralen Orten die größte Zunahme an Austritten mit +110 % zu verzeichnen, während es in den Großstädten bei +88 % blieb. Dennoch ist die Austrittsquote in den Großstädten 1992 mit 13,3 % doppelt so hoch wie in den ländlichen Gemeinden mit 5,6 %. In den Ballungsrandgebieten wurden 11,2 %, in den sonstigen Zentralen Orten 8,1 % erreicht.

In den letzten Jahren wurde mit Hilfe einiger größerer, überwiegend städtischer Verwaltungsämter eine genauere Untersuchung der Kirchenaustritte vorgenommen. In der monatlichen Darstellung des „normalen“ Jahres 1990 kommt die übliche saisonale Spitze der Kirchenaustritte mit vergleichsweise hohen Zahlen im Januar und ab Oktober deutlich zum Ausdruck. In diesem Zeitraum werden üblicherweise die Lohn-

steuerkarten verteilt und schließlich die Steuererklärungen vorbereitet.

Die Ankündigung des Solidaritätszuschlages zur Einkommensteuer führte im März 1991 zu einem sprunghaften Anstieg der Austrittszahlen im Vergleich zum Vormonat wie auch zum Monat März 1990. Alle Monatswerte danach (außer November, der saisonal bedingt schon 1990 hoch lag) waren mindestens doppelt so hoch wie im Vorjahr. Im Verlauf des Jahres 1992 blieben die Austrittszahlen weiterhin auf gleichem Niveau, und zwar bis August/September. Ab September 1992 traten monatlich wieder weniger Gemeindeglieder aus als in den entsprechenden Monaten des Vorjahres. Der saisonale Anstieg zum Jahresende war aber auch 1992 wiederum zu erkennen.

Eine Auswertung nach dem Alter der Ausgetretenen ergab einen Schwerpunkt in der Gruppe der 21 bis 30-jährigen mit 36 %, die damit mehr als doppelt so stark vertreten ist, wie es ihrem Anteil an den Gemeindegliedern entspricht. Insgesamt waren 65 % der Personen bis zu 40 Jahre alt. Die Altersgliederung von ausgetretenen Männern und Frauen differiert kaum. Die oberen Altersklassen (über 40 Jahre) sind bei den Frauen geringfügig stärker vertreten.

Sowohl die Altersgliederung der ausgetretenen Personen als auch die zeitliche Entwicklung deuten darauf hin, daß tatsächlich finanzielle Gründe ausschlaggebend, wenngleich auch nicht allein ursächlich für einen erheblichen Teil der Kirchenaustritte sind. Dies wird auch durch die EKD-Studie „Fremde

Heimat Kirche<sup>2)</sup> belegt. Danach war in einer repräsentativen Umfrage in den westlichen Bundesländern die Einsparung der Kirchensteuer mit 58 % der am häufigsten genannte Grund für den Kirchenaustritt, gefolgt von dem Argument „Gleichgültigkeit gegenüber der Kirche“. Eine Befragung der evangelischen

Gemeindeglieder nach ihrer Austrittsneigung ergab, daß für 57 % ein Austritt nicht in Frage kommt, während 6 % angaben, in absehbarer Zeit austreten zu wollen und weitere 11 % angaben, schon mal an einen Austritt gedacht zu haben, sich aber noch nicht ganz sicher zu sein.

Tab. 12: **Kirchenaustritte**

	1992	1991	1990	1985	
Gemeindeglieder (Anzahl gemäß Fortschreibung zum 1.1.)	3.242.400	3.266.700	3.269.500	3.360.100	
Kirchenaustritte insgesamt *)	35.754	33.832	18.441	18.458	
- je 1.000 Gemeindeglieder	11,0	10,4	5,6	5,5	
darunter: männlich	21.331	59,3 %	59,3 %	58,6 %	60,1 %
weiblich	14.423	40,3 %	40,7 %	41,4 %	40,9 %
Ehepaare	1.552	4,3 %	1.537	703	833
davon: in Großstädten	21.888	61,2 %	21.422	11.624	63,3 %
- je 1.000 Gemeindeglieder	13,0		12,4	6,5	
im Ballungsrand	7.099	19,9 %	6.365	3.540	18,8 %
- je 1.000 Gemeindeglieder	11,2		9,9	5,5	
in Kleinstädten	3.967	11,1 %	3.569	1.891	10,5 %
- je 1.000 Gemeindeglieder	8,1		7,3	3,8	
in ländlichen Gemeinden	2.800	7,8 %	2.476	1.386	7,3 %
- je 1.000 Gemeindeglieder	5,6		5,0	2,8	

\*) einschl. religionsunmündiger Kinder

### Kollekten, Sammlungen, Vermächtnisse und Spenden

1992 wurden 23,6 Mio. DM als Kollektenertrag in den Kirchengemeinden eingenommen, was einer Steigerung gegenüber der letzten Erhebung 1990 von +4,2 % entspricht. Von diesem Betrag wurden 19,7 Mio. DM in Gottesdiensten aufgebracht und 2,2 Mio. DM bei Amtshandlungen. In Sammlungen konnten Einnahmen von 5,0 Mio. DM erzielt werden, was einem Rückgang von -8,3 % entspricht. Hierbei ist jedoch noch zu unterscheiden, daß die Einnahmen aus Sammlungen für Zwecke der Gemeinden gestiegen sind, während die Erträge aus anderen Sammlungen stark zurückgingen. 10,0 Mio DM wurden gespendet und 3,6 Mio DM wurden den Kirchengemeinden als Vermächtnis zuteil.

Während die Steigerung des Spendenaufkommens deutlich über der Steigerung der Preise der Lebenshaltung von 1990 bis 1992 lag, stiegen die Erträge aus den Kollekten nur unterdurchschnittlich und das Aufkommen aus Sammlungen sank sogar. Das Kollektenaufkommen je Gemeindeglied betrug 7,29 DM, wobei in den Großstädten 6,32 DM, in den ländlichen Gemeinden hingegen 10,25 DM aufgebracht wurden.

### Gemeindeglieder

Die Zahl der Gemeindeglieder der Evangelischen Kirche im Rheinland ist deutlich rückläufig und betrug 1992 am Jahresende 3.218.500 Personen; das entspricht einem Rückgang um -0,7 % gegenüber 1991. Für diese Entwicklung sind vor allem die hohe Zahl der Verstorbenen gegenüber dem Zuwachs durch Taufen von Kindern (Saldo 1992: -12.800) sowie der hohe Überschuß der Kirchenaustritte gegenüber den Aufnahmen (Saldo: -30.000) verantwortlich. Die hohen Wanderungsgewinne von zuletzt 18.900 Gemeindegliedern tragen lediglich zur Relativierung dieses Trends bei. Ohne die Zuwanderung vor allem aus den neuen Bundesländern wäre der Rückgang der Gemeindegliederzahl noch um 50 % stärker ausgefallen.

Die Determinanten der Entwicklung weisen sowohl regionale als auch zeitliche Disparitäten auf. Während der Sterbeüberschuß als Negativ-Faktor in geringem Maße und der Kirchenaustritts-Überschuß in starkem Maße in den Großstadt-Kirchenkreisen überwiegt, fiel der Wanderungsgewinn der letzten Jahre weit überdurchschnittlich auf die ländlichen Kirchenkreise. Hierdurch ist auch das rheinland-pfälzische Kirchenggebiet (überwiegend ländlich) gegenüber Nordrhein-Westfalen und dem Saarland (überwiegend städtisch) gestärkt worden. Die beiden hessischen Kirchenkreise konnten ihre Position insgesamt behaupten. (Einzelheiten s. Statistischer Bericht, KABI 1/1994)

2) Studien- und Planungsgruppe der EKD: Fremde Heimat Kirche; Dritte EKD-Umfrage über Kirchenmitgliedschaft; Hannover 1993

Tab. 13: **Kollekten, Sammlungen, Spenden und Vermächnisse**

	1992 DM	Veränd. in %	1990 DM	1987 DM
1. Kollektenerträge in				
Gemeindegottesdiensten	19.692.000	+ 4,2	18.894.000	16.963.000
in % der Gesamteinnahmen	46,7		49,0	47,1
- darunter				
für Zwecke der Gemeinden	4.750.000	+ 3,8	4.578.000	4.427.000
landeskirchl. Kollekten	9.958.000	+ 2,2	9.741.000	8.790.000
2. Sonstige Kollektenerträge*)	3.941.000	+ 5,0	3.755.000	3.391.000
in % der Gesamteinnahmen	9,4		9,7	9,4
- darunter				
bei Amtshandlungen	2.167.000	+ 8,2	2.003.000	1.581.000
3. Sammlungserträge	5.033.000	- 8,3	5.488.000	4.943.000
in % der Gesamteinnahmen	11,9		14,2	13,7
- darunter				
für Zwecke der Gemeinden	1.890.000	+ 10,8	1.706.000	1.627.000
4. Spenden	9.879.000	+ 10,8	8.918.000	7.948.000
in % der Gesamteinnahmen	23,5		23,2	22,1
5. Vermächnisse	3.580.000	+144,4	1.465.000	2.754.000
in % der Gesamteinnahmen	8,5		3,8	7,7
zusammen **)	42.126.000	+ 9,4	38.520.000	35.999.000

\*) Kollektenerträge in Kindergottesdiensten, Gemeindeveranstaltungen und bei Amtshandlungen

\*\*) Abweichungen zw. Summenangabe und Addition der Einzelpositionen durch Rundungsdifferenzen

Kirchenkreis	Gemeindegliederzahl am 01. 01. 1992  lt. Fort- schreibung	Kindertaufen								Taufen von nicht ehe- lichen Kindern ev. Mütter
		insgesamt		Taufen von Kindern aus						
		Anzahl	je 1000 Gem.- glieder	evangelischen Ehen		evangelisch/				
				Anzahl	in % von Spalte 2	ev.- freik. Ehen	röm.- kath. Ehen	anders- christl. Ehen	nicht- christl. Ehen	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	
1. Aachen	82.265	791	9,6	208	26,3	1	445	8	77	34
2. An der Agger	103.597	1.094	10,6	622	56,9	18	310	8	56	65
3. Altenkirchen	45.803	540	11,8	321	59,4	4	169	2	19	16
4. Barmen	74.533	668	9,0	373	55,8	3	142	25	81	30
5. Birkenfeld	44.890	488	10,9	288	59,0	1	138	5	35	16
6. Bonn	52.044	538	10,3	208	38,7	-	219	8	60	22
7. Braunfels	51.536	564	10,9	398	70,6	2	110	5	37	10
8. Dinslaken	69.045	793	11,5	362	45,6	-	313	7	72	20
9. Düsseldorf-Mettmann	99.625	1.014	10,2	416	41,0	2	360	13	168	29
10. Düsseldorf-Nord	55.721	426	7,6	156	36,6	1	155	5	68	24
11. Düsseldorf-Ost	51.859	456	8,8	121	26,5	2	170	5	94	44
12. Düsseldorf-Süd	51.272	419	8,2	150	35,8	2	173	2	59	22
13. Duisburg-Nord	52.893	480	9,1	188	39,2	-	189	2	46	50
14. Duisburg-Süd	62.332	530	8,5	207	39,1	-	201	11	75	14
15. Elberfeld	91.220	734	8,0	375	51,1	1	179	3	109	43
16. Essen-Mitte	60.030	492	8,2	183	37,2	14	181	6	61	28
17. Essen-Nord	80.231	802	10,0	407	50,7	-	282	7	57	40
18. Essen-Süd	61.179	534	8,7	227	42,5	1	211	6	49	31
19. Gladbach	150.275	1.448	9,6	425	29,4	6	733	32	141	79
20. Bad Godesberg	57.432	554	9,6	182	32,9	-	274	13	68	13
21. Jülich	78.817	862	10,9	257	29,8	6	467	15	64	37
22. Kleve	39.951	464	11,6	158	34,1	4	248	3	26	18
23. Koblenz	80.489	708	8,8	223	31,5	2	363	11	61	25
24. Köln-Mitte	45.909	352	7,7	92	26,1	-	162	5	47	23
25. Köln-Nord	83.862	739	8,8	213	28,8	-	355	10	100	29
26. Köln-Rechtsrheinisch	117.293	1.091	9,3	371	34,0	1	510	6	139	44
27. Köln-Süd	73.366	691	9,4	208	30,1	1	348	9	79	29
28. Krefeld	121.331	1.246	10,3	362	29,1	4	631	19	123	73
29. Lennep	95.112	1.044	11,0	529	50,7	4	241	21	170	50
30. Leverkusen	96.728	1.018	10,5	388	38,1	2	423	8	145	26
31. Moers	133.033	1.318	9,9	565	42,9	1	483	10	161	59
32. An Nahe und Glan	66.046	681	10,3	398	58,4	7	199	6	31	32
33. Niederberg	66.956	616	9,2	279	45,3	3	184	4	14	23
34. Oberhausen	75.133	808	10,8	326	40,3	-	335	10	87	44
35. Ottweiler	58.911	524	8,9	152	29,0	4	292	5	28	31
36. An der Ruhr	78.742	714	9,1	314	44,0	11	247	4	114	21
37. Saarbrücken	46.194	390	8,4	116	29,7	2	202	3	21	37
38. St. Wendel	28.301	318	11,2	184	57,9	3	104	2	11	7
39. An Sieg und Rhein	116.176	1.306	11,2	480	36,8	3	622	9	133	28
40. Simmern-Trarbach	35.338	452	12,8	245	54,2	2	160	5	19	15
41. Solingen	68.513	529	7,7	270	51,0	2	129	4	100	19
43. Trier	47.319	458	9,7	198	43,2	8	195	7	30	10
44. Völklingen	54.931	496	9,0	147	29,6	2	286	5	32	16
45. Wesel	46.550	561	12,1	248	44,2	-	251	8	30	15
46. Wetzlar	40.454	377	9,3	244	64,7	3	84	3	26	13
47. Wied	49.189	494	10,0	250	50,6	2	185	3	16	21
<b>Insgesamt 1992</b>	<b>3.242.426</b>	<b>31.622</b>	<b>9,8</b>	<b>13.034</b>	<b>41,2</b>	<b>135</b>	<b>12.660</b>	<b>368</b>	<b>3.339</b>	<b>1.375</b>
davon:										
Großstadt	1.681.443*)	14.700	8,7	5.790	39,4	50	5.676	185	1.853	781
Ballungsrandgebiet	636.349*)	6.408	10,1	2.277	35,5	20	2.913	71	748	236
sonst. Zentraler Ort	487.347*)	5.000	10,3	2.132	42,6	29	2.066	57	399	206
ländlicher Raum	499.391*)	5.472	11,0	2.814	51,4	34	1.993	52	336	152
Anstaltskirchengem.	4.061*)	42	10,3	21	50,0	2	12	3	3	-
<b>Insgesamt 1991</b>	<b>3.266.673</b>	<b>32.987</b>	<b>10,1</b>	<b>13.729</b>	<b>41,6</b>	<b>130</b>	<b>13.488</b>	<b>425</b>	<b>3.217</b>	<b>1.333</b>
1990	3.269.454	31.484	9,6	13.279	42,2	122	12.852	362	2.846	1.365
1989	3.278.582	31.003	9,5	13.283	42,8	88	12.573	327	2.751	1.405

\*) Gemeindegliederzahlen der Stadt-Land-Gliederung lt. Fragebogen

Taufen von sonst. Kindern	darunter: Taufn von Kindern nach vollendetem ersten bis zum 14. Lebensjahr		Erwachsenentaufen (nach vollendetem 14. Lebensjahr)	Taufn von Konfirmanden				Konfirmierte	Konfirmanden	Nr.
	Anzahl	in % v. Sp. 2		bis zum 14. Lebensjahr (in Sp. 12 enth.)		nach vollendetem 14. Lebensjahr (in Sp. 14 enth.)				
				Anzahl	in % v. Sp. 12	Anzahl	in % v. Sp. 14	Anzahl der Konfirmierten im Jahre 1992	Anzahl der Konfirmanden am 31.12.1992	
11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	
18	117	14,8	34	25	21,4	20	58,8	591	589	1.
15	203	18,6	87	17	8,4	23	26,4	914	910	2.
9	59	10,9	24	8	13,6	10	41,7	428	420	3.
14	111	16,6	38	29	26,1	23	60,5	507	496	4.
5	71	14,5	13	8	11,3	7	53,8	409	414	5.
21	98	18,2	35	9	9,2	21	60,0	315	338	6.
2	54	9,6	33	16	29,6	14	42,4	472	511	7.
19	100	12,6	39	29	29,0	23	59,0	721	667	8.
26	238	23,5	56	46	19,3	33	58,9	799	820	9.
17	105	24,6	24	11	10,5	7	29,2	291	342	10.
20	106	23,2	26	20	18,9	12	46,2	303	297	11.
11	96	22,9	18	13	13,5	11	61,1	261	263	12.
5	107	22,3	19	18	16,8	9	47,4	366	401	13.
22	94	17,7	46	11	11,7	27	58,7	371	456	14.
24	131	17,8	69	40	30,5	37	53,6	658	737	15.
19	89	18,1	15	11	12,4	3	20,0	366	351	16.
9	92	11,5	48	12	13,0	26	54,2	638	691	17.
9	90	16,9	50	28	31,1	30	60,0	594	526	18.
32	221	15,3	79	32	14,5	40	50,6	1.205	1.319	19.
4	113	20,4	43	15	13,3	18	41,9	537	545	20.
16	136	15,8	51	9	6,6	16	31,4	751	729	21.
7	54	11,6	25	9	16,7	18	72,0	402	384	22.
23	143	20,2	74	9	6,3	20	27,0	664	539	23.
23	59	16,8	28	13	22,0	10	35,7	187	195	24.
32	145	19,6	44	28	19,3	18	40,9	644	687	25.
20	184	16,9	65	37	20,1	31	47,7	898	833	26.
17	143	20,7	39	14	9,8	7	17,9	594	598	27.
34	230	18,5	47	28	12,2	18	38,3	1.053	970	28.
29	221	21,2	82	79	35,7	54	65,9	798	796	29.
26	170	16,7	32	60	35,3	16	50,0	754	765	30.
39	184	14,0	76	31	16,8	33	43,4	1.169	1.120	31.
8	47	6,9	18	4	8,5	8	44,4	638	656	32.
9	96	15,6	23	30	31,3	12	52,2	523	497	33.
6	104	12,9	32	19	18,3	12	37,5	660	655	34.
12	40	7,6	16	8	20,0	5	31,3	476	493	35.
3	69	9,7	35	16	23,2	19	54,3	567	607	36.
9	65	16,7	11	5	7,7	2	18,2	255	308	37.
7	68	21,4	23	6	8,8	9	39,1	240	219	38.
31	235	18,0	65	48	20,4	35	53,8	1.089	1.151	39.
6	68	15,0	34	6	8,8	23	67,6	341	384	40.
5	111	21,0	55	11	9,9	21	38,2	427	443	41.
10	81	17,7	44	22	27,2	10	22,7	449	381	43.
8	50	10,1	36	3	6,0	9	25,0	425	411	44.
9	73	13,0	30	16	21,9	19	63,3	450	490	45.
4	10	2,7	14	5	50,0	7	50,0	348	340	46.
17	63	12,8	32	8	12,7	11	34,4	389	419	47.
711	5.144	16,3	1.827	922	17,9	837	45,8	25.937	26.163	
365	2.553	17,4	894	490	19,2	427	47,8	11.531	11.775	Gr
143	1.012	15,8	281	218	21,5	131	46,6	5.380	5.348	Br
111	825	16,5	362	121	14,7	141	39,0	4.290	4.157	ZO
91	750	13,7	278	92	12,3	129	46,4	4.694	4.844	IR
1	4	9,5	12	1	25,0	9	75,0	38	39	AK
665	5.180	15,7	1.737	1.069	20,6	840	48,4	25.563	25.647	1991
658	4.888	15,5	1.677	930	19,0	855	51,0	25.458	25.719	1990
576	4.668	15,1	1.509	1.007	21,6	845	56,0	25.757	25.662	1989

Kirchenkreis	Trauungen								
	Insgesamt		evangelischen Paaren		darunter von				Trauungen, bei denen ein oder beide Partner geschied. waren
					evangelisch/				
	Anzahl	je 1000 Gemeindeglieder	Anzahl	in % von Spalte 21	ev.-freik. Paaren	röm.-kath. Paaren	anderschristl.-Paaren	nichtchristl. Paaren	in % von Spalte 21
	21	22	23	24	25	26	27	28	29
1. Aachen	205	2,5	76	37,1	-	117	12	-	13,7
2. An der Agger	434	4,2	270	62,2	4	157	3	-	12,0
3. Altenkirchen	169	3,7	102	60,4	5	61	1	-	12,4
4. Barmen	208	2,8	153	73,6	1	52	2	-	21,6
5. Birkenfeld	165	3,7	105	63,6	-	59	1	-	10,9
6. Bonn	157	3,0	67	42,7	1	88	1	-	19,1
7. Braunsfeld	229	4,4	174	76,0	-	55	-	-	9,2
8. Dinslaken	233	3,4	117	50,2	-	114	2	-	13,3
9. Düsseldorf-Mettmann	336	3,4	199	59,2	4	132	1	-	14,9
10. Düsseldorf-Nord	162	2,9	91	56,2	-	68	3	-	16,7
11. Düsseldorf-Ost	117	2,3	53	45,3	1	62	1	-	17,1
12. Düsseldorf-Süd	132	2,6	58	43,9	-	73	1	-	10,6
13. Duisburg-Nord	142	2,7	76	53,5	1	63	2	-	19,0
14. Duisburg-Süd	149	2,4	86	57,7	1	62	-	-	20,1
15. Elberfeld	256	2,8	183	71,5	2	69	2	-	11,7
16. Essen-Mitte	123	2,0	72	58,5	-	51	-	-	19,5
17. Essen-Nord	241	3,0	127	52,7	1	112	1	-	15,4
18. Essen-Süd	160	2,6	76	47,5	1	82	1	-	13,1
19. Gladbach	373	2,5	154	41,3	3	205	10	1	18,2
20. Bad Godesberg	156	2,7	60	38,5	-	95	1	-	19,9
21. Jülich	246	3,1	67	27,2	1	174	3	1	19,9
22. Kleve	117	2,9	41	35,0	-	73	3	-	14,5
23. Koblenz	235	2,9	76	32,3	1	156	2	-	16,6
24. Köln-Mitte	103	2,2	47	45,6	1	54	1	-	16,5
25. Köln-Nord	193	2,3	73	37,8	1	118	1	-	21,8
26. Köln-Rechtsrheinisch	367	3,1	150	40,9	4	210	3	-	14,7
27. Köln-Süd	195	2,7	80	41,0	2	110	-	3	18,5
28. Krefeld	330	2,7	126	38,2	-	198	6	-	19,1
29. Lennep	425	4,5	281	66,1	10	125	8	1	9,2
30. Leverkusen	328	3,4	151	46,0	3	169	1	4	13,7
31. Moers	470	3,5	249	53,0	1	219	1	-	11,7
32. An Nahe und Glan	269	4,1	171	63,6	1	94	3	-	11,2
33. Niederberg	244	3,6	160	65,6	3	80	1	-	11,9
34. Oberhausen	198	2,6	99	50,0	-	97	2	-	12,6
35. Ottweiler	222	3,8	79	35,6	5	138	-	-	19,8
36. An der Ruhr	240	3,0	137	57,1	1	102	-	-	10,0
37. Saarbrücken	114	2,5	42	36,8	1	71	-	-	21,9
38. St. Wendel	117	4,1	69	59,0	-	48	-	-	9,4
39. An Sieg und Rhein	436	3,8	174	39,9	6	249	5	1	15,1
40. Simmern-Trarbach	154	4,4	90	58,4	1	61	2	-	6,5
41. Solingen	207	3,0	154	74,4	1	51	1	-	8,7
43. Trier	162	3,4	60	37,0	1	99	2	-	19,1
44. Völklingen	172	3,1	53	30,8	1	116	2	-	13,4
45. Wesel	188	4,0	77	41,0	1	110	-	-	13,8
46. Wetzlar	160	4,0	111	69,4	2	44	3	-	11,3
47. Wied	173	3,5	86	49,7	1	83	3	-	13,9
Insgesamt 1992	10.212	3,1	5.202	50,9	74	4.826	98	11	14,5
davon:									
Großstadt	4.545	2,7	2.385	52,5	28	2.094	33	5	15,4
Ballungsrandgebiet	2.053	3,2	950	46,3	16	1.058	25	3	15,8
sonst. Zentraler Ort	1.613	3,3	750	46,5	18	820	24	1	14,8
ländlicher Raum	1.989	4,0	1.109	55,8	12	850	16	2	11,1
Anstaltskirchengem.	12	3,0	8	66,7	-	4	-	-	16,7
Insgesamt 1991	10.408	3,2	5.269	50,6	66	4.946	108	16	14,8
1990	11.320	3,5	5.894	51,1	54	5.254	104	8	14,6
1989	10.835	3,3	5.499	50,8	54	5.156	113	11	14,9

Trauungen ev./kath. Paare unter Mitwirk. eines kathol. Geistlichen		Trauungen ev./kath. P. in der kath. Kirche unter Mit- wirk. eines ev. Pfarrers	Gottesdienst- liche Feiern	Bestattungen			Gottesdienste			Nr.
Anzahl	in % von Spalte 26		anlässlich der Ehe- schließung gemäß Art. 54 (3) KO	Anzahl insgesamt	darunter:		Gottes- dienste an Sonn- und Feiertagen	darunter: Familien- gottesd.  in % von Sp. 37	Kinder- gottes- dienste	
		Evange- lische Gemeinde- glieder			Katho- liken					
30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	
15	12,8	45	5	902	869	15	2.459	4,5	1.162	1.
18	11,5	23	11	1.362	1.326	20	3.670	4,6	1.406	2.
16	26,2	20	0	580	569	7	1.874	3,4	833	3.
4	7,7	11	16	1.089	977	37	1.841	8,1	685	4.
9	15,3	7	5	638	631	6	2.241	1,6	940	5.
14	15,9	24	4	567	545	8	1.223	6,1	506	6.
7	12,7	1	5	661	648	11	2.581	4,8	1.564	7.
21	18,4	18	9	749	726	12	1.693	5,1	821	8.
20	15,2	22	15	1.149	1.113	18	1.943	6,3	755	9.
12	17,6	13	16	810	772	14	1.532	5,3	536	10.
7	11,3	5	11	793	781	6	1.195	6,0	372	11.
9	12,3	11	9	751	708	18	1.149	7,1	438	12.
2	3,2	2	2	812	798	7	1.194	8,9	703	13.
9	14,5	3	6	737	714	10	1.714	5,4	585	14.
5	7,2	5	32	1.466	1.348	41	2.553	5,2	1.147	15.
3	5,9	2	4	899	888	8	1.245	7,0	420	16.
8	7,1	13	7	1.078	1.058	17	1.585	7,3	825	17.
11	13,4	10	9	896	875	15	1.348	5,0	605	18.
27	13,2	32	14	1.766	1.716	33	4.032	10,0	1.898	19.
10	10,5	13	10	624	611	4	1.842	5,6	720	20.
39	22,4	41	3	878	847	20	2.157	7,1	736	21.
21	28,8	42	1	475	468	7	1.579	6,0	614	22.
39	25,0	34	7	1.001	975	13	3.670	4,1	933	23.
9	16,7	8	3	591	569	12	1.017	5,0	215	24.
21	17,8	16	50	983	894	13	2.262	7,3	619	25.
28	13,3	16	27	1.236	1.194	28	3.353	5,8	1.150	26.
9	8,2	15	10	822	800	14	2.216	5,1	900	27.
34	17,2	36	8	1.439	1.402	26	2.779	6,6	1.291	28.
24	19,2	1	21	1.417	1.371	29	2.547	5,7	1.354	29.
21	12,4	15	15	1.123	1.091	18	2.093	8,6	981	30.
15	6,8	16	16	1.685	1.647	19	3.048	6,1	1.468	31.
13	13,8	27	2	938	917	16	4.044	4,3	1.704	32.
10	12,5	9	10	1.001	965	11	1.808	6,6	1.101	33.
13	13,4	4	7	1.013	993	17	1.429	8,3	557	34.
22	15,9	16	8	888	854	24	1.899	4,5	847	35.
15	14,7	21	7	1.110	1.096	11	1.775	7,3	1.002	36.
15	21,1	14	2	733	710	18	1.472	5,1	666	37.
8	16,7	9	0	357	349	7	1.655	5,4	755	38.
31	12,4	30	13	1.280	1.244	20	3.268	7,8	1.258	39.
22	36,1	31	17	428	425	2	3.353	3,7	1.435	40.
2	3,9	13	18	1.208	1.152	38	1.356	7,7	549	41.
27	27,3	32	3	555	549	4	2.279	3,0	901	43.
28	24,1	26	3	749	721	24	2.170	4,5	1.120	44.
29	26,4	18	5	515	499	9	1.318	4,5	681	45.
6	13,6	-	1	520	502	13	1.770	4,2	1.066	46.
22	26,5	17	6	655	640	12	1.552	4,3	616	47.
750	415,5	787	453	41.929	40.547	732	96.783	5,7	41.440	
255	12,2	273	237	22.355	21.560	413	39.256	6,8	16.482	Gr
154	14,6	157	63	7.465	7.222	138	16.332	6,3	7.495	Br
172	21,0	179	96	6.204	5.971	102	15.595	4,2	6.101	ZO
169	19,9	178	57	5.735	5.625	78	24.701	4,7	11.200	IR
-	-	-	-	170	169	1	790	4,3	123	AK
701	14,5	766	376	42.924	41.555	818	97.240	5,6	43.570	1991
767	14,6	829	317	42.953	41.710	721	96.022	5,5	45.510	1990
754	14,6	865	318	42.746	41.460	699	95.517	5,2	46.878	1989

Kirchenkreis	Gottesdienstbesuch							
	im Durchschnitt aus 3 Zählsonntagen (Invokavit, 14. S. n. Trinitatis, 1. Advent)				am Heiligen Abend		am Karfreitag	
	in Gemeinde- gottes- diensten	in Kinder- gottes- diensten	zusammen	in % zur Gemeinde- glieder- zahl	Anzahl	in % zur Gemeinde- glieder- zahl	Anzahl	in % zur Gemeinde- glieder- zahl
	40	41	42	43	44	45	46	47
1. Aachen	2.438	320	2.758	3,4	14.957	18,2	3.485	4,2
2. An der Agger	4.901	1.303	6.204	6,0	25.486	24,6	6.258	6,0
3. Altenkirchen	2.403	379	2.782	6,1	12.081	26,4	3.413	7,5
4. Barmen	2.362	461	2.823	3,8	17.036	22,9	1.996	2,7
5. Birkenfeld	1.305	353	1.658	3,7	11.766	26,2	1.856	4,1
6. Bonn	1.961	253	2.214	4,3	16.133	31,0	3.146	6,0
7. Braunsfeld	2.605	767	3.372	6,5	12.662	24,6	2.585	5,0
8. Dinslaken	2.108	629	2.737	4,0	14.696	21,3	2.713	3,9
9. Düsseldorf-Mettmann	3.029	488	3.517	3,5	23.930	24,0	3.296	3,3
10. Düsseldorf-Nord	1.726	181	1.907	3,4	16.606	29,8	2.439	4,4
11. Düsseldorf-Ost	1.225	193	1.418	2,7	9.752	18,8	1.780	3,4
12. Düsseldorf-Süd	1.568	305	1.873	3,7	9.973	19,5	1.511	2,9
13. Duisburg-Nord	1.015	313	1.328	2,5	8.754	16,6	1.268	2,4
14. Duisburg-Süd	1.706	406	2.112	3,4	13.897	22,3	1.993	3,2
15. Elberfeld	2.862	559	3.321	3,6	20.521	22,5	2.379	2,6
16. Essen-Mitte	1.766	319	2.085	3,5	13.244	22,1	1.983	3,3
17. Essen-Nord	2.006	469	2.475	3,1	15.629	19,5	1.872	2,3
18. Essen-Süd	2.345	332	2.677	4,4	16.874	27,6	2.105	3,4
19. Gladbach	4.098	694	4.792	3,2	36.191	24,1	7.231	4,8
20. Bad Godesberg	2.264	330	2.594	4,5	21.152	36,8	3.437	6,0
21. Jülich	2.356	298	2.654	3,4	17.730	22,5	3.983	5,1
22. Kleve	1.864	385	2.249	5,6	11.265	28,2	2.451	6,1
23. Koblenz	2.806	390	3.196	4,0	21.645	26,9	5.136	6,4
24. Köln-Mitte	1.155	84	1.239	2,7	6.834	14,9	1.462	3,2
25. Köln-Nord	2.188	269	2.457	2,9	18.019	21,5	2.589	3,1
26. Köln-Rechtsrheinisch	4.124	535	4.659	4,0	32.470	27,7	4.688	4,0
27. Köln-Süd	2.589	481	3.070	4,2	18.158	24,7	3.083	4,2
28. Krefeld	3.523	715	4.238	3,5	27.306	22,5	4.873	4,0
29. Lennep	3.016	984	4.000	4,2	24.147	25,4	2.529	2,7
30. Leverkusen	2.145	586	2.731	2,8	21.718	22,5	2.400	2,5
31. Moers	4.269	860	5.129	3,9	27.261	20,5	3.848	2,9
32. An Nahe und Glan	3.465	816	4.281	6,5	25.405	38,5	5.565	8,4
33. Niederberg	2.358	446	2.804	4,2	17.204	25,7	1.953	2,9
34. Oberhausen	1.923	308	2.231	3,0	15.858	21,1	2.115	2,8
35. Ottweiler	1.580	425	2.005	3,4	12.499	21,2	3.103	5,3
36. An der Ruhr	2.036	312	2.348	3,0	18.477	23,5	1.890	2,4
37. Saarbrücken	1.121	244	1.365	3,0	9.227	20,0	1.914	4,1
38. St. Wendel	1.123	359	1.482	5,2	9.003	31,8	1.910	6,7
39. An Sieg und Rhein	4.612	672	5.284	4,5	36.416	31,3	6.214	5,3
40. Simmern-Trarbach	2.485	678	3.163	9,0	15.130	42,8	4.653	13,2
41. Solingen	1.937	303	2.240	3,3	13.544	19,8	1.506	2,2
43. Trier	1.952	310	2.262	4,8	13.703	29,0	3.982	8,4
44. Völklingen	1.743	377	2.120	3,9	12.329	22,4	3.817	6,9
45. Wesel	1.383	353	1.736	3,7	11.328	24,3	1.873	4,0
46. Wetzlar	2.039	475	2.514	6,2	11.088	27,4	2.208	5,5
47. Wied	2.036	350	2.386	4,9	12.393	25,2	2.830	4,8
<b>Insgesamt 1992</b>	<b>107.520</b>	<b>20.965</b>	<b>128.485</b>	<b>4,0</b>	<b>791.497</b>	<b>24,4</b>	<b>139.321</b>	<b>4,3</b>
davon:								
Großstadt	46.065	8.189	54.254	3,2	359.143	21,4	53.070	3,2
Ballungsrandgebiet	19.199	3.864	23.063	3,6	154.681	24,3	25.184	4,0
sonst. Zentraler Ort	17.516	3.239	20.755	4,3	122.072	25,0	25.615	5,3
ländlicher Raum	23.836	5.606	29.442	5,9	152.419	30,5	34.450	6,9
Anstaltskirchengem.	727	42	769	18,9	2.887	71,1	764	18,8
<b>Insgesamt 1991</b>	<b>103.410</b>	<b>21.388</b>	<b>124.798</b>	<b>3,8</b>	<b>786.985</b>	<b>24,1</b>	<b>146.016</b>	<b>4,4</b>
1990	108.680	22.609	131.289	4,0	799.188	24,5	146.997	4,5
1989	112.960	23.522	136.482	4,2	820.062	25,1	148.736	4,5

Ge- meinde- pfarr- stellen	Ständige Kreise der Kirchengemeinden															Nr.
	Gemeindekreise insgesamt				darunter:											
	Anzahl Kreise	je Gem.- pfarr- stelle	Gesamt- zahl Teil- nehmer	in % zur Gem.- glieder- zahl	Bibelkreise		Kinder- und Jugendkreise		Frauenkreise		Alten- und Seniorenkr.		Besuchs- dienstkreise			
					Anzahl	Teiln.	Anzahl	Teiln.	Anzahl	Teiln.	Anzahl	Teiln.	Anzahl	Teiln.		
48	49	50	51	52	53	54	55	56	57	58	59	60	61	62		
38	432	11	5.966	7,3	45	396	121	1.442	78	1.226	35	954	23	189	1.	
50	768	15	11.355	11,0	126	1.530	214	2.601	152	2.578	28	722	20	254	2.	
22	230	10	3.857	8,4	23	267	53	688	46	960	12	404	12	144	3.	
42	436	10	5.790	7,8	52	478	97	1.137	61	1.127	26	600	29	333	4.	
23	199	9	2.676	6,0	7	55	44	559	59	814	17	350	9	74	5.	
26	313	12	4.691	9,0	28	326	80	838	36	602	29	957	17	274	6.	
26	319	12	4.862	9,4	23	221	102	1.277	71	1.043	28	898	13	131	7.	
28	314	11	6.306	9,1	10	182	89	1.350	66	1.663	21	1.271	18	185	8.	
40	479	12	7.239	7,3	38	423	127	1.654	68	1.401	27	740	28	363	9.	
27	334	12	5.898	10,6	26	323	97	1.256	53	1.110	21	966	18	281	10.	
23	262	11	3.564	6,9	11	115	68	659	48	613	29	856	17	189	11.	
24	265	11	4.852	9,5	16	190	96	2.024	28	684	18	522	14	155	12.	
28	348	12	4.957	9,4	23	235	80	1.035	79	1.405	30	653	20	164	13.	
30	365	12	5.426	8,7	22	229	82	1.198	68	1.075	39	1.156	15	188	14.	
50	581	12	7.652	8,4	38	376	169	1.686	91	1.300	50	1.245	29	305	15.	
34	392	12	6.017	10,0	28	438	126	1.333	51	634	29	1.237	26	448	16.	
39	428	11	6.310	7,9	24	301	110	1.372	65	1.198	38	1.143	15	237	17.	
29	417	14	6.527	10,7	33	341	100	1.221	69	1.318	26	1.124	18	264	18.	
64	808	13	12.231	8,1	67	640	269	3.600	148	2.689	66	1.760	42	452	19.	
24	390	16	5.255	9,1	25	222	110	1.020	51	790	34	748	22	262	20.	
35	357	10	4.968	6,3	15	153	81	1.033	58	923	38	954	32	262	21.	
19	248	13	3.600	9,0	19	177	60	820	57	1.069	23	389	13	109	22.	
46	443	10	5.666	7,0	43	430	137	1.557	76	1.031	47	1.101	25	216	23.	
25	200	8	3.106	6,8	10	101	51	607	33	396	24	720	13	148	24.	
40	464	12	6.034	7,2	25	246	106	1.093	79	964	43	1.346	32	283	25.	
56	730	13	9.796	8,4	60	579	190	2.182	135	1.874	77	1.925	37	403	26.	
29	506	17	6.612	9,0	26	293	137	1.567	78	1.127	43	893	25	354	27.	
53	588	11	7.912	6,5	38	430	168	1.777	96	1.768	49	1.089	44	624	28.	
49	564	12	8.439	8,9	52	602	167	2.230	88	1.682	38	978	27	340	29.	
42	603	14	8.361	8,6	30	429	223	2.452	86	1.166	52	1.373	26	401	30.	
60	739	12	11.206	8,4	54	520	189	2.522	120	2.097	49	1.751	32	374	31.	
44	381	9	6.072	9,2	27	285	90	1.147	86	1.496	33	865	19	170	32.	
32	414	13	6.301	9,4	28	407	127	1.501	63	1.089	35	971	17	229	33.	
34	431	13	7.065	9,4	23	277	131	1.935	72	1.461	33	966	16	160	34.	
29	261	9	4.153	7,0	6	81	68	849	65	1.330	15	349	14	161	35.	
38	489	13	6.116	7,8	30	339	128	1.963	83	854	59	1.090	24	249	36.	
26	228	9	3.460	7,5	17	83	73	998	42	706	20	617	15	156	37.	
19	140	7	2.286	8,1	6	70	28	442	35	658	15	376	12	88	38.	
51	694	14	9.228	7,9	44	419	191	2.192	121	1.948	56	1.302	31	356	39.	
30	266	9	3.579	10,1	27	218	50	475	90	1.326	15	468	4	52	40.	
30	378	13	5.754	8,4	27	322	128	1.656	47	823	40	787	12	189	41.	
27	289	11	3.883	8,2	36	310	80	949	64	870	27	648	19	217	43.	
28	276	10	3.560	6,5	13	176	64	560	55	901	16	427	20	228	44.	
21	250	12	3.436	7,4	11	110	60	755	59	890	21	404	11	144	45.	
22	282	13	3.354	8,3	30	197	78	794	42	621	20	418	11	60	46.	
27	269	10	3.605	7,3	20	189	81	941	64	952	14	307	13	127	47.	
1.579	18.570	12	268.993	8,3	1.382	14.731	5.120	62.947	3.282	54.252	1.505	40.820	949	10.992		
805	9.315	12	134.669	8,0	634	6.956	2.600	32.065	1.483	23.847	844	23.024	482	5.804	Gr	
270	3.298	12	50.288	7,9	209	2.432	969	12.042	588	11.004	228	6.990	177	2.284	Br	
230	2.526	11	35.048	7,2	226	2.608	674	7.908	446	7.297	184	4.431	154	1.563	ZO	
274	3.337	12	47.788	9,6	294	2.584	863	10.812	762	12.072	240	6.169	132	1.281	IR	
-	90	-	1.142	28,1	19	151	14	120	3	32	9	206	4	60	AK	
1.576	18.197	12	269.596	8,3	1.337	14.923	4.987	61.449	3.138	52.768	1.466	40.756	957	11.142	1991	
1.571	18.163	12	275.544	8,4	1.304	14.592	5.087	63.757	3.095	53.963	1.493	42.766	931	11.297	1990	
1.573	17.776	11	273.084	8,3	1.291	14.136	5.055	63.672	3.022	54.799	1.481	42.266	901	11.099	1989	

Kirchenkreis	Abendmahlsfeiern			Abendmahls- beteiligung	Aufnahmen			Austritte	
	für die Gemeinde gesamt	darunter innerhalb des Gottesd.	als Haus- und Kranken- abendmahl		Übertritte, Wiederaufn. und Erwachsenen- taufen	darunter: Wiederaufn. Gemeinschafts- loser		Kirchenaustritte insgesamt	
		in % von Sp. 63		Anzahl		in %	Anzahl	in % zur Gemeinde- glieder- zahl	
	63	64	65	insgesamt	insgesamt	68	69	70	71
1. Aachen	918	98,6	228	23.652	119	27	22,7	958	1,2
2. An der Agger	919	93,0	353	45.620	150	22	14,7	629	0,6
3. Altenkirchen	456	93,6	119	18.412	46	4	8,7	193	0,4
4. Barmen	389	93,8	32	18.453	143	60	42,0	1.057	1,4
5. Birkenfeld	418	88,8	42	13.662	33	14	42,4	323	0,7
6. Bonn	401	95,3	210	20.887	105	20	19,0	675	1,3
7. Braunsfeld	417	83,0	78	18.505	67	14	20,9	291	0,6
8. Dinslaken	464	94,2	84	16.278	114	31	27,2	643	0,9
9. Düsseldorf-Mettmann	617	91,6	130	28.022	207	79	38,2	1.420	1,4
10. Düsseldorf-Nord	710	85,9	189	26.851	136	76	55,9	988	1,8
11. Düsseldorf-Ost	465	96,1	150	21.435	136	57	41,9	886	1,7
12. Düsseldorf-Süd	695	73,4	105	19.860	108	41	38,0	855	1,7
13. Duisburg-Nord	343	95,3	132	12.621	85	36	42,4	640	1,2
14. Duisburg-Süd	571	97,9	83	24.218	135	50	37,0	897	1,4
15. Elberfeld	636	98,0	61	18.382	191	80	41,9	1.272	1,4
16. Essen-Mitte	480	99,2	152	18.676	111	51	45,9	828	1,4
17. Essen-Nord	580	83,3	138	21.422	146	49	33,6	777	1,0
18. Essen-Süd	489	96,5	82	25.743	131	45	34,4	628	1,0
19. Gladbach	1.228	95,9	353	47.589	230	65	28,3	1.763	1,2
20. Bad Godesberg	545	89,9	76	27.812	116	36	31,0	493	0,9
21. Jülich	601	89,9	285	23.827	147	16	10,9	628	0,8
22. Kleve	448	92,2	218	13.148	61	8	13,1	274	0,7
23. Koblenz	1.125	94,7	177	32.642	155	30	19,4	748	0,9
24. Köln-Mitte	421	96,0	86	17.376	110	30	27,3	910	2,0
25. Köln-Nord	960	93,2	142	28.896	150	40	26,7	1.344	1,6
26. Köln-Rechtsrheinisch	1.386	93,1	272	58.827	209	61	29,2	1.686	1,4
27. Köln-Süd	772	99,0	325	32.421	112	33	29,5	1.040	1,4
28. Krefeld	1.050	98,2	293	35.447	191	69	36,1	1.474	1,2
29. Lennep	738	95,9	137	26.276	228	105	46,1	1.027	1,1
30. Leverkusen	708	94,6	150	24.279	162	82	50,6	1.526	1,6
31. Moers	773	95,2	222	30.854	206	69	33,5	1.490	1,1
32. An Nahe und Glan	820	96,5	255	38.274	75	16	21,3	298	0,5
33. Niederberg	476	96,0	119	20.769	114	47	41,2	793	1,2
34. Oberhausen	429	96,3	121	16.530	120	34	28,3	741	1,0
35. Ottweiler	716	96,9	211	26.642	60	8	13,3	366	0,6
36. An der Ruhr	416	93,0	119	16.240	150	67	44,7	972	1,2
37. Saarbrücken	562	96,3	222	14.715	60	15	25,0	419	0,9
38. St. Wendel	262	97,7	59	9.126	35	2	5,7	127	0,4
39. An Sieg und Rhein	1.187	96,0	359	49.043	236	63	26,7	1.290	1,1
40. Simmern-Trarbach	468	81,0	136	18.394	55	7	12,7	103	0,3
41. Solingen	375	95,5	63	14.696	238	118	49,6	809	1,2
43. Trier	489	93,5	188	16.357	115	30	26,1	244	0,5
44. Völklingen	823	97,6	148	25.804	92	12	13,0	329	0,6
45. Wesel	307	92,8	60	15.910	76	17	22,4	279	0,6
46. Wetzlar	1.456	86,3	88	13.498	32	9	28,1	302	0,7
47. Wied	372	78,2	104	17.966	80	16	20,0	319	0,6
<b>Insgesamt 1992</b>	<b>29.881</b>	<b>93,2</b>	<b>7.356</b>	<b>1.106.057</b>	<b>5.778</b>	<b>1.861</b>	<b>32,2</b>	<b>35.754</b>	<b>1,1</b>
davon:									
Großstadt	13.255	93,7	3.102	491.143	3.159	1.206	38,2	21.888	1,3
Ballungsrandgebiet	5.197	96,0	1.357	205.164	1.029	322	31,3	7.099	1,1
sonst. Zentraler Ort	4.370	94,1	1.447	173.132	858	188	21,9	3.967	0,8
ländlicher Raum	6.686	90,3	1.293	215.086	715	143	20,0	2.800	0,6
Anstaltskirchengem.	323	74,6	142	16.534	17	2	11,8	-	-
<b>Insgesamt 1991</b>	<b>29.927</b>	<b>93,0</b>	<b>7.632</b>	<b>1.105.391</b>	<b>5.545</b>	<b>1.913</b>	<b>34,5</b>	<b>33.832</b>	<b>1,0</b>
1990	29.138	91,5	7.963	1.130.440	5.514	2.018	36,6	18.441	0,6
1989	28.207	92,1	7.989	1.143.386	5.431	2.130	39,2	18.621	0,6

Ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter					Freiwillige Leistungen der Gemeindeglieder						
insgesamt	darunter Frauen	darunter			Kollekten			Samm- lungen	Spenden	Vermäch- nisse	
	in % von Sp. 72	Pres- byter/ innen )	Kinder- gottes- dienst- helfer/ innen	Besuchs- dienst- mitar- beiter/ innen	insgesamt 1.000 DM	je Gem.- glied DM	darunter in Gottes- diensten 1.000 DM				
72	73	74	75	76	77	78	79	80	81	82	Nr.
1.240	73,2	245	187	189	464,7	5,65	410,2	73,0	292,1	20,6	1.
2.601	65,6	361	267	254	1.338,5	12,92	1.071,1	371,6	412,0	-	2.
1.352	67,7	202	96	144	519,9	11,35	411,5	54,8	137,7	1,0	3.
1.518	76,0	233	140	333	651,6	8,74	565,7	177,5	256,9	-	4.
857	58,6	238	108	74	303,8	6,77	270,8	55,8	87,7	-	5.
1.449	75,8	156	77	274	291,7	5,60	261,7	119,2	171,4	390,0	6.
1.289	67,2	279	188	131	443,9	8,61	361,6	54,5	39,8	0,6	7.
1.596	70,4	172	146	185	435,0	6,30	312,1	21,6	143,1	-	8.
2.139	69,7	197	164	363	734,2	7,37	573,9	114,0	91,7	0,1	9.
1.139	80,3	158	79	281	486,1	8,72	408,9	147,9	176,4	58,5	10.
986	76,5	128	44	189	316,2	6,10	297,0	181,0	88,6	-	11.
1.081	82,0	121	83	155	231,0	6,26	292,1	38,4	157,3	19,5	12.
1.139	73,8	154	84	164	249,1	4,71	197,2	132,2	144,0	6,0	13.
1.412	72,6	180	119	188	419,4	6,73	372,3	119,4	146,7	-	14.
1.752	72,6	254	168	305	729,1	7,99	628,6	69,0	255,0	38,1	15.
1.506	68,9	164	97	448	342,4	5,70	292,4	87,5	169,4	3,0	16.
1.796	77,4	193	130	237	381,9	4,76	316,9	56,9	91,9	-	17.
1.949	75,3	172	136	264	537,8	8,79	441,9	186,1	365,4	40,6	18.
2.847	70,4	371	312	452	930,6	6,19	746,0	94,2	322,5	5,0	19.
1.799	79,9	144	109	262	571,0	9,94	485,4	211,7	612,9	376,1	20.
1.676	69,3	237	116	262	349,8	4,44	285,6	32,0	115,3	-	21.
1.221	74,9	176	113	109	282,1	7,06	242,2	57,7	110,8	1,4	22.
2.026	75,3	296	190	216	639,1	7,94	573,0	168,1	318,6	92,3	23.
1.063	67,7	122	24	148	230,7	5,03	208,3	40,5	189,5	10,8	24.
1.676	75,7	229	99	283	457,1	5,45	381,0	47,0	143,3	243,0	25.
3.219	74,7	312	206	403	912,2	7,78	773,7	246,6	317,6	18,0	26.
1.384	75,7	192	147	354	487,8	6,65	420,4	131,6	212,7	32,0	27.
2.573	76,6	323	191	624	695,8	5,73	608,3	211,8	210,8	7,2	28.
2.230	67,6	261	258	340	891,6	9,37	748,8	54,4	339,7	694,0	29.
1.907	56,8	210	169	401	543,3	5,62	454,3	78,6	231,1	-	30.
3.011	70,1	342	274	374	926,2	6,96	709,5	244,9	247,9	435,8	31.
2.388	71,4	395	209	170	648,5	9,82	599,8	57,8	484,7	21,2	32.
1.181	66,0	188	157	229	477,4	7,13	395,8	161,5	198,0	7,8	33.
1.818	71,2	178	105	160	387,6	5,16	301,4	83,5	112,7	37,1	34.
1.441	71,0	201	140	161	388,1	6,59	330,4	120,5	269,1	-	35.
1.526	79,0	202	184	249	567,0	7,20	427,3	131,2	276,9	5,5	36.
785	73,6	149	83	156	276,5	5,98	239,2	44,6	99,2	-	37.
719	71,8	169	90	88	199,9	7,06	156,5	44,9	50,7	-	38.
3.004	74,2	337	192	356	971,6	8,36	772,9	277,6	603,3	629,0	39.
1.324	71,0	315	161	52	448,2	12,68	362,7	19,1	32,4	0,4	40.
1.093	74,0	154	83	189	382,3	5,58	340,8	63,3	207,7	44,1	41.
858	74,4	214	93	217	320,1	6,77	283,8	18,0	131,7	50,3	43.
1.314	71,3	222	119	228	361,8	6,59	319,9	134,5	214,3	12,8	44.
1.433	77,5	167	111	144	353,4	7,59	239,1	118,8	185,0	224,2	45.
1.383	70,4	207	98	60	530,5	13,11	393,2	45,6	295,4	-	46.
1.278	75,1	193	82	127	436,9	8,88	407,0	32,9	118,1	54,6	47.
74.978	72,3	10.113	6.428	10.992	23.633,6	7,29	19.692,2	5.033,3	9.878,9	3.580,5	
35.674	74,2	4.343	2.791	5.804	10.632,9	6,32	9.000,3	2.717,3	4.754,1	2.283,3	Gr
13.473	69,6	1.585	1.249	2.284	4.041,8	6,35	3.287,3	929,2	1.488,5	269,2	Br
10.925	72,1	1.539	993	1.563	3.703,2	7,60	3.189,9	607,9	1.711,1	239,8	ZO
14.698	70,4	2.578	1.382	1.281	5.121,2	10,25	4.090,7	776,7	1.916,2	788,1	IR
208	70,2	68	13	60	109,5	26,96	102,1	1,6	3,7	-	AK
72.522	71,2	10.131	6.587	11.142			nicht erfaßt				1991
		nicht erfaßt			22.638,6	6,92	18.883,8	5.487,5	8.917,6	1.465,0	1990
		nicht erfaßt			21.781,5	6,64	18.347,5	4.939,6	8.219,8	1.976,0	1989

\*) incl. der gewählten Mitarbeiter

Kennziffern des kirchlichen Lebens 1991 im Vergleich

Landeskirche	Kindertaufen			Trauungen			Gottesdienstbesuch			Abendmahl	Ständige Kreise	Aufnahmen	Austritte
	Anteil Kinder aus ev./ev. Ehen	Anteil Kinder aus ev./kath. Ehen	Anteil Taufen nach dem 1. Lebensjahr	Anteil ev./ev. Paare	Anteil ev./kath. Paare	Anteil Trauungen von mit mind. 1. Geschied.	im Durchschn. der 3 Zähl-sonntage	am Kar-freitag	am Heiligen Abend	Anteil der Feiern innerh. des Gd.	Teilnehmer		
	in %	in %	in %	in %	in %	in %	je 100 Ggl.	je 100 Ggl.	je 100 Ggl.	in %			
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
Anhalt			68,2									8,9	13,2
Berlin-Brandenburg (Ost)			51,2									4,1	12,3
Berlin-Brandenburg (West)	52,6	12,4	34,4	48,2	15,1	13,8	1,9	1,6	17,9	86,3	5,3	2,4	17,3
Pommern												5,4	18,2
<b>Rheinland</b>	<b>41,6</b>	<b>40,9</b>	<b>15,7</b>	<b>60,2</b>	<b>47,5</b>	<b>14,8</b>	<b>3,8</b>	<b>4,5</b>	<b>24,3</b>	<b>93,0</b>	<b>8,3</b>	<b>1,7</b>	<b>10,4</b>
Kirchenprovinz Sachsen			55,3									10,6	12,5
Schlesische Oberlausitz			58,1									3,9	24,3
Westfalen	53,8	31,3	11,7	67,8	34,7	11,9	4,2	4,3	28,6	90,6	8,5	1,4	8,0
Gliedkirchen der EKU			20,7*)									2,7	11,0
Baden	44,1	40,2	9,2	67,0	52,2	12,2	6,2	8,2	29,2	77,4	9,9	1,5	7,6
Bayern	45,9	36,8	10,6	66,6	40,3	15,3	7,0	10,2	32,7	75,1	9,3	1,4	6,6
Braunschweig	62,8	13,2	17,2	72,0	18,1	7,3	4,2	3,5	35,7	90,9	8,4	2,2	11,9
Bremen	53,4	10,6	25,0	50,5	10,9	3,8	2,6	2,1	21,3	69,5	7,8	3,0	17,8
Hannover	68,8	11,8	12,4	72,1	13,0	6,1	4,0	3,3	35,0	84,7	7,0	1,7	9,9
Hessen und Nassau	53,9	27,3	11,4	70,0	32,1	10,4	5,0	5,0	27,7	83,1	8,2	1,5	9,0
Kurhessen-Waldeck	69,6	17,0	7,7	74,0	19,8	7,9	5,6	5,1	33,5	82,6	7,7	1,3	5,7
Lippe	70,5	17,1	9,8	70,7	17,3	10,9	4,7	3,7	32,5	81,1	7,0	0,9	7,8
Mecklenburg												10,8	28,2
Nordelbien	67,7	6,8	21,5	69,9	8,7	7,8	2,5	2,0	23,5	88,6	6,5	3,1	14,7
Oldenburg	63,1	14,6	16,7	67,9	16,5	7,2	2,9	2,2	23,5	85,0	5,5	2,4	11,7
Pfalz	49,3	35,4	8,7	68,7	39,4	15,0	5,3	7,5	25,8	66,2	6,2	1,1	7,3
Reformierte Kirche	76,5	14,2	5,9	71,6	14,6	3,9	8,0	5,4	28,4	90,9	10,2	2,1	4,7
Sachsen			50,4									4,5	29,5
Schaumburg-Lippe	76,6	12,1	5,2	69,5	14,6	7,0	4,8	4,8	47,6	78,4	7,4	1,6	8,3
Thüringen			53,4									3,4	15,5
Württemberg	56,1	30,1	8,6	74,7	32,7	8,8	7,6	8,3	30,3	59,8	12,7	1,4	6,7
EKD gesamt			16,7**)									2,3	11,0
Westliche Gliedkirchen	56,0	25,8	13,1	68,3	29,2	10,4	4,8	5,2	28,7	81,9	8,3	1,7	9,5
Östliche Gliedkirchen			52,9**)									5,8	19,9
Kennziffern 1991 für die Evangelische Kirche im Rheinland:													
EKiR insgesamt	41,6	40,9	15,7	60,2	47,5	14,8	3,8	4,5	24,3	93,0	8,3	1,7	10,4
Großstadt	39,3	39,5	17,7	51,1	47,1	14,8	3,1	3,3	20,7	92,7	8,0	1,8	12,4
Ballungsrandgebiete	37,3	45,5	14,6	43,9	54,5	16,3	3,4	4,1	23,1	96,3	7,6	1,6	9,9
sonstige Zentrale Orte	42,2	44,0	16,8	48,6	48,9	16,9	4,1	5,7	25,3	93,5	7,3	1,4	7,3
ländlicher Raum	52,4	36,5	10,6	57,9	40,2	11,8	5,8	7,0	31,1	90,6	9,4	1,2	5,0
Anstaltskirchengemeinden	37,5	40,6	25,0	50,0	50,0	-	21,1	21,3	77,7	83,0	28,4	2,8	-

\*) ohne Pommern \*\*) ohne Mecklenburg und Pommern

Quelle 1. Teil: Statistische Beilage Nr. 88 zum Amtsblatt der EKD, Heft 11, 1993

Die Zusammenarbeit mit den heilpädagogischen und medizinisch-therapeutischen Fachkräften, ist unerlässlich.

In Abstimmung mit der Leiterin arbeiten Sie mit anderen Institutionen, z. B. Grundschulen, Fachschulen, kirchlichen und kommunalen Stellen zusammen.

Pflege und Instandhaltung des Gruppeninventars gehören zu Ihren Aufgaben. Für den ordnungsgemäßen Zustand der Räumlichkeiten und des Außengeländes der Tageseinrichtungen sind sie mitversichert.

### **Verschwiegenheit**

Über alle Ihnen im Zusammenhang Ihrer Arbeit bekanntgewordenen Angelegenheiten, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich oder vom Presbyterium vorgeschrieben ist, haben Sie Verschwiegenheit zu wahren. Die Schweigepflicht gilt auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses.

## **X.**

### **Musterdienstanweisung für eine Mitarbeiterin bzw. für einen Mitarbeiter ohne sozialpädagogische Ausbildung in einer Gruppe**

Dienstanweisung für Frau/Herrn \_\_\_\_\_  
als Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter ohne sozialpädagogische  
Ausbildung in einer Gruppe in der Tageseinrichtung für Kinder  
der Evangelischen Kirchengemeinde \_\_\_\_\_

### **Präambel**

Jesus Christus hat Ihnen seine Verheißung zugesagt. Ihnen gilt wie allen kirchlichen Mitarbeitern der Auftrag, den der Herr seiner Kirche gegeben hat.

Jesus Christus spricht: Nicht ihr habt mich erwählt, sondern ich habe euch erwählt und dazu eingesetzt, daß ihr hingehet und Frucht bringt und daß eure Frucht bleibe, damit euch der Vater gebe, um was ihr in meinem Namen bittet. Das gebiete ich euch, daß ihr einander lieben sollt. (Joh. 15, 16-17)

Dieser Zuspruch ermutige Sie, sich in die Dienstgemeinschaft einzufügen, Ihre Aufgaben sorgfältig zu erfüllen, am Leben Ihrer Gemeinde teilzunehmen und Ihre Lebensführung nach christlichen Maßstäben zu richten.

### **Grundlagen der Arbeit**

„Der evangelische Kindergarten ist Gemeindefarbeit und dient dem Aufbau der Gemeinde. Im Kindergarten hat die Gemeinde die Chance, mit den Kindern und Eltern ein Erfahrungsfeld zu gestalten, das vom Evangelium geprägt ist.“ (LS EKIR 1983)

Tageseinrichtungen für Kinder in evangelischer Trägerschaft erfüllen ihren öffentlich anerkannten Erziehungs- und Bildungsauftrag unter Berücksichtigung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen und den hierzu ergangenen staatlichen und kirchlichen Richtlinien.

Die christliche Erziehung ist integrierter Bestandteil der ganzheitlichen Erziehung des Kindes und geschieht in einer Atmosphäre von Vertrauen und Geborgenheit.

Die Zusammenarbeit aller beteiligten Personen vollzieht sich in einem partnerschaftlichen Arbeitsstil, der Selbständigkeit ermöglicht.

Lebenssituationen von Kindern und Eltern und die Anforderungen an Tageseinrichtungen für Kinder verändern sich. Die

fachliche Qualifikation der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird durch kontinuierliche Fortbildung erhalten und erweitert.

Von allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird erwartet, daß sie die Aufgaben und Ziele evangelischer Tageseinrichtungen für Kinder anerkennen und fördern.

### **Dienst- und Fachaufsicht**

In Ihrer gesamten Tätigkeit sind Sie dem Presbyterium verantwortlich. Dieses übt die Dienstaufsicht durch die beauftragte Trägervertreterin/den beauftragten Trägervertreter aus. Die Fachaufsicht nimmt die sozialpädagogische Fachkraft der Gruppe wahr und ist Ihnen gegenüber weisungsberechtigt.

### **Tätigkeitsbereiche**

An der Erfüllung des Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrages der Einrichtung wirken Sie mit. In diesem Zusammenhang sind Sie für alle Kinder der Einrichtung mitverantwortlich.

Die Zusammenarbeit mit den Eltern unterstützen Sie in Übereinstimmung mit den sozialpädagogischen Fachkräften der Gruppe. Gemeinsam mit ihnen planen Sie die pädagogische Arbeit und stimmen die jeweiligen Aufgaben und Verantwortungsbereiche ab.

Sie arbeiten im Rahmen der Konzeption mit Kleingruppen. Im Vertretungsfall übernehmen Sie, in Absprache mit der Leiterin der Einrichtung, die Verantwortung für die gesamte Gruppe.

An den Dienstbesprechungen nehmen Sie teil und arbeiten an der Erstellung und Fortschreibung der Konzeption sowie bei den Aktivitäten der Tageseinrichtung mit.

Für Ihre pädagogische Arbeit ist es unerlässlich, daß Sie regelmäßig Erfahrungen austauschen, Informationen über fachliche Entwicklungen aufnehmen und an Fortbildungs- bzw. Weiterbildungsveranstaltungen teilnehmen.

Die Kooperation mit anderen Arbeitsbereichen Ihrer Kirchengemeinde erfolgt im Rahmen der Gemeindekonzeption.

Die Beteiligung an der Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen geschieht in Absprache mit den sozialpädagogischen Fachkräften.

Pflege und Instandhaltung des Gruppeninventars sowie hauswirtschaftliche Tätigkeiten gehören zu Ihren Aufgaben.

Für den ordnungsgemäßen Zustand der Räumlichkeiten und des Außengeländes der Tageseinrichtung sind Sie mitverantwortlich.

### **Verschwiegenheit**

Über alle Ihnen im Zusammenhang Ihrer Arbeit bekanntgewordenen Angelegenheiten, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich oder vom Presbyterium vorgeschrieben ist, haben Sie Verschwiegenheit zu wahren. Die Schweigepflicht gilt auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses.

## **XI.**

### **Musterdienstanweisung für eine Erzieherin bzw. für einen Erzieher im Berufsanerkennungsjahr**

Dienstanweisung für Frau/Herrn \_\_\_\_\_  
als Erzieherin bzw. Erzieher im Berufsanerkennungsjahr in  
der Tageseinrichtung für Kinder der Evangelischen Kirchengemeinde \_\_\_\_\_

### Präambel

Jesus Christus hat Ihnen seine Verheißung zugesagt. Ihnen gilt wie allen kirchlichen Mitarbeitern der Auftrag, den der Herr seiner Kirche gegeben hat.

Jesus Christus spricht: Nicht ihr habt mich erwählt, sondern ich habe euch erwählt und dazu eingesetzt, daß ihr hingehet und Frucht bringt und daß eure Frucht bleibe, damit euch der Vater gebe, um was ihr in meinem Namen bittet. Das gebiete ich euch, daß ihr einander lieben sollt. (Joh. 15, 16-17)

Dieser Zuspruch ermutige Sie, sich in die Dienstgemeinschaft einzufügen, Ihre Aufgaben sorgfältig zu erfüllen, am Leben Ihrer Gemeinde teilzunehmen und Ihre Lebensführung nach christlichen Maßstäben zu richten.

### Grundlagen der Arbeit

„Der evangelische Kindergarten ist Gemeindegemeinschaft und dient dem Aufbau der Gemeinde. Im Kindergarten hat die Gemeinde die Chance, mit den Kindern und Eltern ein Erfahrungsfeld zu gestalten, das vom Evangelium geprägt ist.“ (LS EKIR 1983)

Tageseinrichtungen für Kinder in evangelischer Trägerschaft erfüllen ihren öffentlich anerkannten Erziehungs- und Bildungsauftrag unter Berücksichtigung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen und den hierzu ergangenen staatlichen und kirchlichen Richtlinien.

Die christliche Erziehung ist integrierter Bestandteil der ganzheitlichen Erziehung des Kindes und geschieht in einer Atmosphäre von Vertrauen und Geborgenheit.

Die Zusammenarbeit aller beteiligten Personen vollzieht sich in einem partnerschaftlichen Arbeitsstil, der Selbständigkeit ermöglicht.

Lebenssituationen von Kindern und Eltern und die Anforderungen an Tageseinrichtungen für Kinder verändern sich. Die fachliche Qualifikation der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird durch kontinuierliche Fortbildung erhalten und erweitert.

Von allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird erwartet, daß sie die Aufgaben und Ziele evangelischer Tageseinrichtungen für Kinder anerkennen und fördern.

### Dienst- und Fachaufsicht

In Ihrer gesamten Tätigkeit sind Sie dem Presbyterium verantwortlich. Dieses übt die Dienstaufsicht durch die beauftragte Trägervertreterin/den beauftragten Trägervertreter aus. Die Fachaufsicht nimmt die sozialpädagogische Fachkraft der Gruppe wahr und ist Ihnen gegenüber weisungsberechtigt.

### Ausbildungszusage

Als Berufspraktikantin haben Sie Anspruch auf Anleitung und fachliche Begleitung durch die sozialpädagogischen Fachkräfte und die Leiterin. Neben der praktischen Erziehungsarbeit bekommen Sie Einblick in die Verwaltungsarbeit und die Organisationsstrukturen Evangelischer Tageseinrichtungen für Kinder.

### Tätigkeitsbereiche

An der Erfüllung des Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrages der Einrichtung wirken Sie mit. In diesem Zusammenhang sind Sie für alle Kinder der Einrichtung mitverantwortlich.

Die Zusammenarbeit mit den Eltern unterstützen Sie in Übereinstimmung mit den sozialpädagogischen Fachkräften der Gruppe. Gemeinsam mit ihnen planen Sie die pädagogische

Arbeit und stimmen die jeweiligen Aufgaben und Verantwortungsbereiche ab.

Sie nehmen an den Dienstbesprechungen teil und arbeiten an der Erstellung und Fortschreibung der Konzeption mit. An der daraus resultierenden Planung, Durchführung und Reflexion der pädagogischen Arbeit beteiligen Sie sich.

Es ist daher unerlässlich, daß Sie regelmäßig Erfahrungen austauschen, Informationen über fachliche Entwicklungen aufnehmen und an Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen.

Die Kooperation mit anderen Arbeitsbereichen Ihrer Kirchengemeinde erfolgt im Rahmen der Gemeindegemeinschaft.

Die Beteiligung an der Zusammenarbeit mit anderen Institutionen, z. B. Grundschulen, Fachschulen, kirchlichen und kommunalen Stellen, erfolgt in Absprache mit den sozialpädagogischen Fachkräften.

Pflege und Instandhaltung des Gruppeninventars gehören zu Ihren Aufgaben. Für den ordnungsgemäßen Zustand der Räumlichkeiten und des Außengeländes der Tageseinrichtung sind Sie mitverantwortlich.

### Verschwiegenheit

Über alle Ihnen im Zusammenhang Ihrer Arbeit bekanntgewordenen Angelegenheiten, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich oder vom Presbyterium vorgeschrieben ist, haben Sie Verschwiegenheit zu wahren. Die Schweigepflicht gilt auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses.

## Satzung der Einrichtung „Kirche in der City“ in Düsseldorf

Der Kirchenkreisverband in Düsseldorf und das Presbyterium der Evangelischen Johannes-Kirchengemeinde Düsseldorf haben auf der Grundlage des § 3 des Verbandsgesetzes folgende gemeinsame Satzung beschlossen:

### § 1

#### Allgemeines

„Kirche in der City“ ist eine gemeinsame Einrichtung des Kirchenkreisverbandes Düsseldorf und der Johannes-Kirchengemeinde in Düsseldorf für die überparochiale Innenstadtarbeit. (Bereich Johannes-Kirchengemeinde).

### § 2

#### Aufgaben

Die Einrichtung „Kirche in der City“ stellt für die Menschen in der Nähe ihres Arbeitsplatzes und der Einkaufsmöglichkeiten folgende Angebote zur Verfügung:

- Gelegenheit zur Besinnung, Meditation und Andacht
- Möglichkeit von Gesprächen und Beratung
- Sozial-diakonische Hilfe
- Kulturelle Anregungen und geistliche Zurüstung
- Information über die kirchliche Arbeit in Düsseldorf, Ausgangspunkt ist die bisher an der Johanneskirche geleistete Arbeit.

### § 3

Der/Die für die Einrichtung „Kirche in der City“ zuständige Pfarrer/PfarrerIn tut seinen/ihren Dienst in einer Funktionspfarrstelle, die der Johannes-Kirchengemeinde zugeordnet ist.

## § 4

**Leitung der Einrichtung**

Die Leitung der Einrichtung „Kirche in der City“ geschieht durch ein Kuratorium.

Diesem Kuratorium gehören an:

- a) Drei Mitglieder aus dem Presbyterium der Johannes-Kirchengemeinde
- b) ein Mitglied aus der Kreissynode Düsseldorf-Nord
- c) ein Mitglied aus der Kreissynode Düsseldorf-Ost
- d) ein Mitglied aus der Kreissynode Düsseldorf-Süd
- e) die Inhaberin oder der Inhaber der City-Pfarrstelle
- f) ein Fachvertreter aus der Öffentlichkeitsarbeit
- g) ein Fachvertreter aus der Erwachsenenbildungsarbeit
- h) ein Fachvertreter aus der Jugendarbeit
- i) ein Fachvertreter aus der diakonischen Beratungsarbeit.

Die Mitglieder von b-d werden durch den jeweiligen Kreissynodalvorstand berufen.

Die Mitglieder von f-i werden vom Vorstand des Kirchenkreisverbandes auf Vorschlag der entsendenden Stellen berufen. Für jedes Mitglied ist eine Vertretung zu benennen.

Die Amtszeit der Kuratoriumsmitglieder beträgt vier Jahre. Die Inhaberin oder der Inhaber der Pfarrstelle „Kirche in der City“ ist geborenes Mitglied des Kuratoriums.

Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden.

## § 5

**Aufgaben des Kuratoriums**

Das Kuratorium hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Es ist verantwortlich für die inhaltliche Gestaltung und Weiterentwicklung der City-Arbeit.
2. Es hat ein Vorschlagsrecht für die Wahl der Stelleninhaberin oder des Stelleninhabers der City-Pfarrstelle.
3. Es hat ein Vorschlagsrecht für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die im Rahmen des Stellenplanes eingestellt werden.
4. Das Kuratorium übt die Dienstaufsicht aus.
5. Es trifft Vereinbarungen mit der Johannes-Kirchengemeinde über die Nutzung der Räumlichkeiten und Entscheidungen über Veranstaltungen.
6. Es berät den Teil des Haushaltsplanes des Kirchenkreisverbandes, der für die City-Arbeit bestimmt ist und verfügt nach Verabschiedung des Haushaltsplanes durch die Kirchenkreisverbandsvertretung über die dort veranschlagten Mittel.

Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Kuratoriums ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Mitarbeiter nach Punkt 3.

## § 6

Für die Arbeit des Kuratoriums gelten die Artikel 116 bis 123 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland sinngemäß.

## § 7

Die Dienstanweisung für die Pfarrstelleninhaberin oder für den Pfarrstelleninhaber wird vom Kuratorium aufgestellt und vom Presbyterium der Johannes-Kirchengemeinde beschlossen.

Die Dienstanweisungen für andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden durch das Kuratorium aufgestellt und beschlossen.

## § 8

Das Kuratorium kann sich der Verwaltung des Kirchenkreisverbandes bedienen.

## § 9

Die Satzung tritt nach Genehmigung durch die Kirchenleitung mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Der Vorstand des  
Kirchenkreisverbandes Düsseldorf  
gez. Unterschriften

(Siegel)

Das Presbyterium der Evangelischen  
Johannes-Kirchengemeinde Düsseldorf  
gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 2. März 1994

(Siegel)  
Nr. 2875

Evangelische Kirche im Rheinland  
Das Landeskirchenamt

**Begrenzung des Spendenabzugs  
für Spenden an kirchliche Organisationen  
zur Förderung wissenschaftlicher,  
mildtätiger und als besonders förderungswürdig  
anerkannter kultureller Zwecke**

Nr. 5097 Az. 14-5-3

Düsseldorf, 7. März 1994

In den alten und neuen Bundesländern besteht ein unabweiser Bedarf, kirchliche Bausubstanz vor dem endgültigen Verfall zu bewahren. Um dieser Aufgabe gerecht zu werden, bedarf es verstärkt der Einwerbung von Spendenmitteln.

Nach der bisherigen steuerrechtlichen Praxis konnten Spendenmittel zur Förderung als besonders förderungswürdig anerkannter kultureller Zwecke nur dann mit dem erhöhten Abzugsbetrag von 10 % nach § 10 b Abs. 1 Satz 2 EStG berücksichtigt werden, wenn sie als sogenannte Durchlaufspende über die untere Denkmalschutzbehörde an den berechtigten Spendenempfänger weitergeleitet wurde.

Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden der Länder gilt für die Anwendung des erhöhten Abzugssatzes von 10 % nach § 10 b Abs. 1 Satz 3 EStG für Zuwendungen an kirchliche öffentlich-rechtliche Körperschaften und Einrichtungen folgendes:

Der erhöhte Abzugssatz findet nur Anwendung, wenn der Empfänger diese Zuwendung zur Förderung mildtätiger Zwecke oder zur Förderung der Denkmalpflege (Nr. 4 Buchst. c der Anlage 7 der EStR) verwendet. Er gilt nicht, wenn die kirchliche öffentlich-rechtliche Körperschaft oder Einrichtung die Zuwendung zur Förderung wissenschaftlicher oder sonstiger als besonders förderungswürdig anerkannter kultureller Zwecke verwendet (BFH vom 18. November 1966 – BStBl. 67 III S. 365). Der Bereich der mildtätigen Zwecke und der Denkmalpflege muß in den Aufzeichnungen und in der tatsächlichen Geschäftsführung von den anderen Zwecken der kirchlichen öffentlich-rechtlichen Körperschaft oder Einrichtung abgegrenzt sein. Bei Zuwendungen zur Förderung der Denkmalpflege findet auch die Großspendenregelung nach § 10 b Abs. 1 Satz 3 EStG Anwendung.

Das Landeskirchenamt

### Bestandene Prüfungen für den gehobenen kirchlichen Verwaltungsdienst

Nr. 9951 Az. 13-15-2-5

Düsseldorf, 21. März 1994

Die Prüfung für den gehobenen kirchlichen Verwaltungsdienst haben bestanden:

Brüggemann, Vera, Kirchengemeinde Porz  
 Busch, Frank, Kirchengemeinde Köln-Klettenberg  
 Contrael, Andrea, Kirchenkreis Duisburg-Süd  
 Föhse, Andreas, Alten- und Krankenhilfe Bieck  
 Fröhlich, Jürgen, Kirchengemeinde Mettmann  
 Hahn, Klaus-Martin, Rentamt Wetzlar  
 Kern, Uwe, Gemeinsames Gemeindeamt Neuss  
 Lütgebüter, Erltraud, Verwaltungsamt An der Agger  
 Müller, Klaus-Dieter, Rentamt Neuwied  
 Nölleke, Rainer, Kirchenkreis An Sieg und Rhein  
 Pippert-Lidicky, Susanne, Gemeindeverband  
 Rheinhausen  
 Posthaus, Michael, Stadtkirchenverband Köln  
 Sawitzki, Birgit, Gemeindeverband Krefeld  
 Schell, Uwe, Verwaltungsamt An der Agger  
 Schulz, Antje, Kirchengemeinde Wuppertal-Ronsdorf  
 Söhngen, Margit, Rentamt Wetzlar  
 Steidel, Lutz, Stadtkirchenverband Essen  
 Wagner, Jürgen, Kirchengemeinde Dinslaken  
 Weinebrod, Ellen, Kirchengemeinde Neukirchen  
 Wolf, Horst Volker, Ev.-luth. Kirchengemeinde  
 Radevormwald  
 Zinke, Corina, Kirchenkreis Oberhausen

Das Landeskirchenamt

### Rabatt beim Kauf von kircheneigenen Kraftfahrzeugen

Nr. 4401 III Az. 14-12-2-6-1

Düsseldorf, 15. März 1994

In Ergänzung zu unserer Verfügung vom 21. Dezember 1993 (KABl. S. 54/94) teilen wir mit, daß ab sofort Abrufscheine für **kircheneigene Kraftfahrzeuge** für die Firmen Opel und VW ausgestellt werden können.

Das Landeskirchenamt

### Landeskirchliche Bibliothek hier: Änderung der Öffnungszeiten

Az. 21-3-4-5

Düsseldorf, 14. März 1994

Die Öffnungszeiten der landeskirchlichen Bibliothek werden ab 1. April 1994 wie folgt festgesetzt:

Montag, Dienstag, Freitag	8.00 – 13.00 Uhr
Mittwoch	8.00 – 12.45 Uhr
Donnerstag	13.00 – 17.00 Uhr

Die Bibliothek bleibt weiterhin während der Theologischen Prüfungen zu den allgemeinen Dienstzeiten des Landeskirchenamtes geöffnet.

Das Landeskirchenamt

### Fortbildungstagungen für Mitglieder von Mitarbeitervertretungen

Nr. 8466 Az. 13-2-6

Düsseldorf, 7. März 1994

Im Jahre 1994 finden wieder sieben Fortbildungstagungen für Mitglieder von Mitarbeitervertretungen statt. Die Tagungen werden gemeinsam vom Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland und dem Landeskirchenamt durchgeführt. Es sind folgende Termine und Tagungsorte vorgesehen:

- Tagung I **04. 05. 1994**  
 Krankenhaus Evangelisches Stift St. Martin,  
 Johannes-Müller-Straße 7, 56068 Koblenz
- Tagung II **30. 05. 1994**  
 Seniorenstift Adolphinum,  
 Obere Fuhr 42, 45136 Essen (Bergerhausen)
- Tagung III **09. 06. 1994**  
 Ev. Gemeindehaus,  
 Kirchweg 20, 66123 Saarbrücken (Jägersfreude)
- Tagung IV **15. 08. 1994**  
 Stiftung Tannenhof,  
 Remscheider Straße 76, 42889 Remscheid
- Tagung V **08. 09. 1994**  
 Evangelisches Krankenhaus Köln,  
 Weyertal 76, 50931 Köln
- Tagung VI **17. 10. 1994**  
 Evangelisches Krankenhaus „Bethesda“,  
 Ludwig-Weber-Str. 15, 41061 Mönchengladbach
- Tagung VII **10. 11. 1994**  
 Evangelisches Krankenhaus Dinslaken,  
 Kreuzstraße 28, 47137 Dinslaken

Die Tagungen beginnen jeweils um 9.30 Uhr und enden gegen 16.30 Uhr. Es werden folgende Themen behandelt:

1. Das neue Mitarbeitervertretungsgesetz der Evangelischen Kirche im Rheinland  
 – Grundsätze, Überblick –
2. Mitbestimmung, Mitwirkung und Beteiligung der Mitarbeitervertretung nach dem neuen MVG
3. Fragen aus der Praxis

Anmeldungen sind bis jeweils 14 Tage vor der betreffenden Tagung unter Angabe der Tagungsnummer, des Namens, der Anschrift und der Dienststelle an das Landeskirchenamt, Postfach 32 03 40, 40418 Düsseldorf, zu richten.

Das Landeskirchenamt

### Generalversammlung 1994 der Bank für Kirche und Diakonie eG

Nr. 10301 Az. 14-21-1

Düsseldorf, 25. März 1994

Wir weisen darauf hin, daß die nächste ordentliche Generalversammlung der Bank für Kirche und Diakonie eG am 11. Mai 1994 um 10.00 Uhr in der Mercatorhalle Duisburg stattfindet.

Das Landeskirchenamt

## Personal- und sonstige Nachrichten

### Ordiniert:

Pastorin im Hilfsdienst Inge Gaebel am 6. Februar 1994 in der Kirchengemeinde Waldbröl.

Pastorin im Hilfsdienst Edeltraud Gohla am 20. Februar 1994 in der Lutherkirchengemeinde Düsseldorf.

Pastor im Hilfsdienst Andreas Horn am 6. März 1994 in der Kirchengemeinde Essen-Haarzopf.

Pastor im Hilfsdienst Dieter Jeschke am 13. Februar 1994 in der Kirchengemeinde Schöller.

Pastor im Hilfsdienst Andreas Mann am 13. März 1994 in der Kirchengemeinde Walsum-Aldenrade.

Pastorin im Hilfsdienst Heike Marzusch am 27. Februar 1994 in der Kirchengemeinde Köln-Pesch.

Pfarrer Dr. Birger Ortwein am 27. Februar 1994 in der Anstaltskirchengemeinde Diakoniewerk Kaiserswerth.

Pastor im Hilfsdienst Hans-Jörg Ott am 23. Januar 1994 in der Dom-Kirchengemeinde Wetzlar.

Pastorin im Hilfsdienst Heike Schneidereit am 20. Februar 1994 in der Kirchengemeinde Essen-Holsterhausen.

Pastor im Hilfsdienst Christian Silbernagel am 6. Februar 1994 in der Kirchengemeinde Leun.

Pastorin im Hilfsdienst Annette Vetter am 27. Februar 1994 in der Auferstehungskirchengemeinde Oberhausen.

Pastor im Hilfsdienst Torsten Weiler am 27. Februar 1994 in der Kirchengemeinde Hoengen-Broichweiden.

Pastorin im Hilfsdienst Christine Wild am 20. Februar 1994 in der Kirchengemeinde Erkelenz.

Pastor im Hilfsdienst Günter Wild am 20. Februar 1994 in der Kirchengemeinde Erkelenz.

Pastorin im Hilfsdienst Sabine Willimek-Stuppmann am 6. März 1994 in der Stadtkirchengemeinde Remscheid.

Pastorin im Hilfsdienst Anja Zimmermann am 6. März 1994 in der Kirchengemeinde Essen-Haarzopf.

### Ordiniert als Predigthelferin:

Predigthelferin Bettina Becker, Kirchengemeinde Kirchberg, Kirchenkreis Simmern-Trarbach, am 30. Januar 1994.

### Berufen/Pfarrstellen:

Pastor im Hilfsdienst Rainer Harmßen zum Pfarrer der Johanniskirchengemeinde Bonn-Duisdorf, Kirchenkreis Bonn (1. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 145.

Pastor im Sonderdienst Matthias Schütte zum Pfarrer der Kirchengemeinde Hünxe, Kirchenkreis Dinslaken (2. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 167.

Pfarrer Manfred Bückmann zum Pfarrer der Christuskirchengemeinde Düsseldorf, Kirchenkreis Düsseldorf-Ost (1. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 197.

Pastor im Sonderdienst Ulrich Lillie zum Pfarrer der Friedenskirchengemeinde Düsseldorf, Kirchenkreis Düsseldorf-Süd (3. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 205.

Pastorin im Hilfsdienst Anke Bender zur Pfarrerin der Kirchengemeinde Großenbaum-Rahm, Kirchenkreis Duisburg-Süd (2. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 229.

Pastorin Gabriele Wißmann zur Pfarrerin des Stadtkirchenverbandes Köln (7. Verbandspfarrstelle für Krankenhauseel-sorge). Gemeindeverzeichnis S. 340.

Pastor im Sonderdienst Ingo Schrooten zum Pfarrer der Kirchengemeinde Alstaden, Kirchenkreis Oberhausen (1. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 462.

### Bestätigt:

Die Wahl des Pfarrers Klaus Eberl, Wassenberg, zum Superintendenten; des Pfarrers Klaus Kenke, zu Düren, zum Assessor des Kirchenkreises Jülich.

### Berufen/Beamtenstellen:

Pastorin im Hilfsdienst Cordula Altenbernd in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonderdienst und Einweisung in die bei der Kirchengemeinde Hösel, Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann, eingerichtete Sonderdienststelle.

Pastorin im Hilfsdienst Simone Bakus in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonderdienst und Einweisung in die beim Kirchenkreisverband Düsseldorf eingerichtete Sonderdienststelle.

Pastor im Hilfsdienst Markus Brenzinger in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die bei der Kirchengemeinde Werdorf/Berghausen, Kirchenkreis Braunsfeld, eingerichtete Sonderdienststelle.

Pastorin im Hilfsdienst Sabine D e h n e l t in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonderdienst und Einweisung in die beim Kirchenkreis An der Agger eingerichtete Sonderdienststelle.

Pastor im Hilfsdienst Heiko Ehrhardt in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die beim Ev. Kinder- und Jugendheim Oberbieber eingerichtete Sonderdienststelle.

Kirchengemeinde-Obersekretär Jürgen Fröhlich von der Kirchengemeinde Mettmann, Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann, zum Kirchengemeinde-Inspektor.

Kirchenverwaltungs-Inspektor Rainer Gerling vom Kirchenkreis Niederberg zum Kirchenverwaltungs-Oberinspektor.

Pastor im Hilfsdienst Harry Haller in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die bei der Kirchengemeinde Linnep, Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann, eingerichtete Sonderdienststelle.

Kirchengemeinde-Inspektor Thomas Heimann von der Ev.-ref. Kirchengemeinde Neviges, Kirchenkreis Niederberg, zum Kirchengemeinde-Oberinspektor. Gemeindeverzeichnis S. 455.

Kirchenverwaltungs-Oberinspektor Werner Hein vom Verwaltungsamt Ev. Kirchengemeinden Bad Kreuznach, Kirchenkreis An Nahe und Glan, zum Kirchenverwaltungs-Amtmann.

Pastor im Hilfsdienst Alfried Hopfgartner in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die bei der Ev. Landvolkshochschule eingerichtete Sonderdienststelle.

Kirchenverwaltungs-Oberinspektor Wolf-Dieter Langenhorst vom Kirchenkreisverband Düsseldorf zum Kirchenverwaltungs-Amtmann.

Pastorin im Hilfsdienst Ruth Liesendahl in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonderdienst und Einweisung in die bei der Ev. Jugendakademie Radevormwald eingerichtete Sonderdienststelle.

Pastorin im Hilfsdienst Susanne Pundt-Forst in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonderdienst und Einweisung in die beim Amt für Sozialethik und Sozialpolitik in Düsseldorf eingerichtete Sonderdienststelle.

Pastor im Hilfsdienst Manfred Rademacher in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die beim Kirchenkreis Wetzlar eingerichtete Sonderdienststelle.

Kirchenverwaltungs-Obersekretärin Birgit Sawitzki vom Gemeindeverband Krefeld, Kirchenkreis Krefeld, zur Kirchenverwaltungs-Inspektorin.

Studienrat z. A. i. K. Uwe Scheffner vom Theodor-Fliedner-Gymnasium in Düsseldorf-Kaiserswerth unter Ernennung zum Studienrat i. K. in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit.

Pastor im Hilfsdienst Uwe Schmidt in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die bei der Kirchengemeinde Weiden, Kirchenkreis Köln-Nord, eingerichtete Sonderdienststelle.

Lehrerin z. A. i. K. Eva Maria Schnelle von der Wilhelmine-Fliedner-Schule in Hilden unter Ernennung zur Lehrerin i. K. in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit.

Der ehemalige Pastor im Hilfsdienst Traugott Schuller in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die bei der Kirchengemeinde Porz, Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch, eingerichtete Sonderdienststelle.

Kirchenverwaltungs-Obersekretärin Margit Söhngen vom Rentamt der Kirchenkreise Wetzlar und Braunfels zur Kirchenverwaltungs-Inspektorin.

Kirchenverwaltungs-Sekretär Holger Staßen vom Verband Ev. Kirchengemeinden Wuppertal-Elberfeld, Kirchenkreis Elberfeld, zum Kirchenverwaltungs-Obersekretär.

Landeskirchen-Assessorin Claudia Stieldorf zur Kirchenrechtsrätin z. A. in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe.

Pastorin im Hilfsdienst Doris Tatsch-Schmieden in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonderdienst und Einweisung in die beim Kirchenkreis Birkenfeld eingerichtete Sonderdienststelle.

Kirchenverwaltungs-Amtsärztin Ursula Vennedey vom Gemeindeverband Krefeld, Kirchenkreis Krefeld, zur Kirchenverwaltungs-Oberamtsärztin.

Lehrerin z. A. i. K. Susanne Voigt von der Wilhelmine-Fliedner-Schule in Hilden unter Ernennung zur Lehrerin i. K. in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit.

Kirchengemeinde-Sekretär Jürgen Wagner von der Kirchengemeinde Dinslaken, Kirchenkreis Dinslaken, zum Kirchengemeinde-Inspektor. Gemeindeverzeichnis S. 165.

Lehrerin z. A. i. K. Maria Wagner von der Wilhelmine-Fliedner-Schule in Hilden unter Ernennung zur Lehrerin i. K. in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit.

#### Versetzung in den Wartestand:

Pfarrer Adolf Fuchs, vormals Kirchengemeinde Erkelenz (1. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. April 1994. Gemeindeverzeichnis S. 309.

Pfarrer Professor Dr. Okko Herlyn, Kirchengemeinde Duisburg-Wanheim (2. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. März 1994 gem. § 21 Abs. 2 PfdG. Gemeindeverzeichnis S. 228.

Kirchengemeinde-Amtmann Peter Helbig zum 1. Mai 1994 auf eigenen Antrag.

Pfarrer Richard Scheu, Kirchengemeinde Wesel (6. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Mai 1994 auf eigenen Antrag. Gemeindeverzeichnis S. 569.



*Jesus spricht: Ihr habt nun Traurigkeit; aber ich will euch wiedersehen, und euer Herz soll sich freuen, und eure Freude soll niemand von euch nehmen.*

*Johannes 16, 22*

**Aus diesem Leben wurden abberufen:**

*Pfr. Dr. Gottfried Beck am 14.03.1994*

Pfarrer Horst Bernsmann am 24. Januar 1994, zuletzt Pfarrer in Duisburg-Neudorf-West, geboren am 11. Februar 1936 in Duisburg, ordiniert am 5. Dezember 1965 in Solingen-Wald.

Pfarrer i. R. Wilhelm Bracht am 22. Januar 1994 in Löhne, zuletzt Pfarrer in Krefeld, geboren am 31. Januar 1912 in Hausberge, ordiniert am 31. Juli 1938 in Minden.

Superintendent i. R. Heinrich Brinkmann am 8. Februar 1994 in Ratingen, zuletzt Pfarrer in Homberg, geboren am 26. Oktober 1913 in Duisburg-Beeck, ordiniert am 10. März 1940.

Pfarrer i. R. Johannes Feller am 30. Januar 1994 in Essen, zuletzt Pfarrer in Essen, geboren am 23. April 1902 in Köln, ordiniert am 11. Dezember 1928 in Sien.

Pfarrer i. R. Johannes Jost am 7. Februar 1994 in Wuppertal, zuletzt Pfarrer in Unterbarmen-Süd, geboren am 12. Dezember 1913 in Lünen, ordiniert am 15. Oktober 1939 in Wittenberg/Elbe.

Pfarrer i. R. Ernst Krümpelmann am 13. März 1994 in Köln, zuletzt Pfarrer in Bickendorf, geboren am 27. Juli 1909 in Köln-Mülheim, ordiniert am 13. Dezember 1936 in Köln-Kalk.

**Eintritt in den Ruhestand:**

Pfarrer Karl-Heinz Illian, Kirchengemeinde Essen-Katernberg, Kirchenkreis Essen-Nord (1. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Mai 1994. Gemeindeverzeichnis S. 265.

Pfarrer Dr. Reinhard Köster, Kirchengemeinde Essen-Kray (2. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Mai 1994. Gemeindeverzeichnis S. 265.

Pfarrer Günther Kozinowski, Kirchengemeinde Langerfeld (1. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Mai 1994. Gemeindeverzeichnis S. 122.

Pfarrer Rudolf Maischner, Kirchengemeinde Köln-Lindenthal, Kirchenkreis Köln-Mitte (5. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Mai 1994. Gemeindeverzeichnis S. 347.

Pfarrer Hanns-Ulrich Nagel, Heilig-Geist-Kirchengemeinde Wetzlar (1. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. April 1994. Gemeindeverzeichnis S. 579.

Berufsschulkatechet Günter Rubel vom Kirchenkreis Aachen zum 1. April 1994.

Pfarrer Klaus Schlimm, Kirchengemeinde Goch (1. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Mai 1994. Gemeindeverzeichnis S. 318.

Pfarrer Helmut Wermeyer, Kirchengemeinde Essen-Karnap, mit Wirkung vom 1. Mai 1994. Gemeindeverzeichnis S. 264.

Pfarrer Horst Wicking, Kirchenkreis Solingen (1. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Mai 1994. Gemeindeverzeichnis S. 537.

**Pfarrstellenausschreibungen:**

Für die neuerrichtete 4. Pfarrstelle im Gemeindebezirk Brand sucht die Kirchengemeinde Stolberg eine Pfarrerin/einen Pfarrer. Brand – ein Vorort der Stadt Aachen – mit altem Ortskern und reger Neubautätigkeit hat z. Z. 2.500 Gemeindemitglieder. Das Gemeindegebiet liegt verkehrsgünstig am Rande des Naturparks Nordeifel. Ein aufgeschlossenes Team von Haupt- und Ehrenamtlichen arbeitet engagiert in der Gemeinde und deren Einrichtungen. Die Gottesdienste werden von den vier Pfarrern im Wechsel gehalten. Die Gemeinde wird eine Dienstwohnung zur Verfügung stellen. Nähere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 93. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an den Vorsitzenden des Presbyteriums über den Superintendenten Bath, Michaelstraße 6-10, 52062 Aachen, zu richten. Weitere Auskünfte bei der Vorsitzenden des Pfarrstellenbesetzungsausschusses, Hildegard Wirtz, Telefon (0 24 02) 2 49 10, und beim Vorsitzenden des Presbyteriums, Pfarrer Dr. Rosenbrock, Telefon (0 24 02) 8 11 13.

In der Johanniskirchengemeinde Bonn-Duisdorf ist die 3. Pfarrstelle wieder zu besetzen. Die Pfarrstelle ist ab sofort vakant. Unsere Johanniskirchengemeinde Bonn-Duisdorf hat sieben Pfarrbezirke, von denen der dritte die Ortsteile Röttgen und Ückesdorf umfaßt. Das moderne Gemeindezentrum (1972 erbaut, Kirche mit Glockenturm von 1982) liegt am Rande Röttgens, Ückesdorf zugewandt. Im wachsenden dritten Pfarrbezirk wohnen ca. 2.500 Evangelische. Bei uns nehmen viele Menschen am Gemeindeleben und seinen Aufgaben aktiv teil. Gemeinde, Pfarrbezirksausschuß und Presbyterium erwarten von ihren Pfarrern/Pfarrerinnen Freude an der Verkündigung des Evangeliums mit dem Schwerpunkt Gottesdienst; Seelsorge für den einzelnen, auch den am Rande stehenden Menschen; Fortführung und Weiterentwicklung der bisherigen Arbeit; Einbringung neuer Ideen und Aktivitäten; Unterstützung und Förderung haupt- und ehrenamtlicher Mitarbeiter; die Bereitschaft, verantwortlich in den Gremien der Gemeinde mitzuarbeiten. Unser Gemeindebezirk lebt durch viele eigenverantwortlich arbeitende Kreise, die von dem Bewerber/der Bewerberin eine mittragende Begleitung wünschen. Zu denken ist vor allem an Frauenkreis, Seniorenkreis, Chor, Orchester, Kindergottesdienst, Kindergarten, Jugendarbeit. Wir pflegen am Ort eine besonders vertrauensvolle ökumenische Zusammenarbeit mit der katholischen Gemeinde. Wir erwarten ein Gespür für diese in langer Zeit gewachsene wertvolle Zusammenarbeit. Ein geräumiges Pfarrhaus steht zur Verfügung. Schulen aller Art sind am Ort vorhanden oder zu erreichen. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 145. Auskünfte erteilen Dr. Weert Börner, Vorsitzender des Pfarrbezirksausschusses, Telefon (02 28) 25 24 86, und Pfar-

rer Siegmars Kretschmer, Vorsitzender des Presbyteriums, Telefon (02 28) 62 35 23. Bewerbungen richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Presbyterium über den Superintendenten des Kirchenkreises Bonn, Adenauerallee 37, 53113 Bonn.

Hammerstein, eine Zwei-Pfarrstellen-Gemeinde im Westen Wuppertals mit einem eigenständigen und engagiertem Gemeindeamt sucht für die 1. Pfarrstelle eine/einen Pfarrerin/Pfarrer. Wir wünschen uns zeitnahe, lebendige Verkündigung in Gottesdienst und biblischer Erwachsenenbildung, Teamfähigkeit und Offenheit, alten Wegen zu vertrauen und sich auf neue einzulassen. Es erwartet sie: ein gesprächsfähiges Presbyterium, zahlreiche ehrenamtliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, lebendige Gemeinschaftsgruppen – eine Gemeinschaft, in der man sich wohlfühlen kann. An die Pfarrstelle gebunden ist die Erteilung ev. Religionslehre an einem Gymnasium. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 235/236. Bewerbungen richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes über den Superintendenten des Kirchenkreises Elberfeld, Platz der Republik 26, 42107 Wuppertal, an das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Hammerstein, Schillerstraße 1, 42327 Wuppertal. Telefonische Auskunft erteilt der Vorsitzende des Presbyteriums, Pfarrer Schütt, Telefon (02 02) 78 25 75.

Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Dormagen, Kirchenkreis Gladbach, ist zum 1. November 1994 durch das Leitungsorgan wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Unions-Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 280. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an die vorgenannte Anstellungskörperschaft über den Superintendenten des Kirchenkreises Gladbach, Postfach 20 03 45, 41203 Mönchengladbach, zu richten.

Die Kirchengemeinde Heinsberg sucht eine/n Pfarrer/in zur Besetzung der neuerrichteten 2. Pfarrstelle im Pfarrbezirk Oberbruch, die ab sofort auf Vorschlag der Landeskirche zu besetzen ist. In der 4.000 Mitglieder zählenden Kirchengemeinde ist der Unierte Katechismus in Gebrauch. In jedem Pfarrbezirk befindet sich eine Kirche bzw. ein Gemeindezentrum sowie jeweils eine KOT (in Oberbruch 1991/92 errichtet). Fünf hauptamtliche und fünf nebenberufliche Mitarbeiter, ein Zivildienstleistender und viele ehrenamtliche Mitarbeiter sind in ihren jeweiligen Bereichen tätig. Das Presbyterium arbeitet kooperationsbereit und schätzt hohe Motivation und Lernbereitschaft. Seit dem letzten Pfarrwechsel im Februar 1992 erleben viele Bereiche einen vielversprechenden Aufbruch (Gottesdienste, insbesondere Familiengottesdienste; Kooperation mit den Schulen; Seelsorge und Besuchsdienste; Behinderterarbeit; Aktionen mit Aussiedlern etc.), der einem/r weiteren Pfarrer/in die große Chance gibt, durch Ideen und Engagement neue Bereiche von Gemeindearbeit zu erschließen (insbesondere im Pfarrbezirk Oberbruch). Unser Gemeindezentrum und Jugendheim Oberbruch befindet sich im Kern dieses Stadtteils, der wesentlich durch das Akzo-Werk (Chemiefaser; ehemals Glanzstoff, dann Enka) geprägt ist. Unser Haus ist bereits zur Heimat für viele Gruppen geworden (Gemeindekreise, Selbsthilfegruppen, Unterricht für tamilische Kinder u.a.m.). Neben quicklebendigen Krabbelgruppen entsteht eine offene Jugendarbeit. Wir wünschen uns von einem/r künftigen Stelleninhaber/in eine persönlich glaubwürdige Verkündigung der Frohen Botschaft; eine spürbare Hilfe, Wege für das Evangelium in den Alltag unserer Gemeinde zu suchen und zu finden; eine beharrliche Mitarbeit auf die Ziele des konziliaren Prozesses hin; Freude an der Begegnung mit Menschen und eine gute

Zusammenarbeit mit dem Kollegen, den Presbytern und Mitarbeitern sowie den Nachbargemeinden in der Region. Heinsberg ist eine Kreisstadt und hat alle Schulen am Ort. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 310. Bewerbungen erbitten wir an die Kirchenleitung, Postfach 32 03 40, 40418 Düsseldorf sowie ein Duplikat an die Ev. Kirchengemeinde Heinsberg, Ostpromenade 4, 52525 Heinsberg. Auskünfte erteilt Pfarrer Joachim Lyhs, Telefon (0 24 52) 2 35 67 oder das Gemeindeamt, Telefon (0 24 52) 2 49 78.

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Sohren, Kirchenkreis Simmern-Trarbach, ist sofort durch das Presbyterium wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Evangelische Katechismus in Gebrauch. Die ländliche Hunsrückgemeinde umfaßt vier Ortschaften, Sohren ist der Schwerpunkt. Hier befinden sich auch Kirche, Gemeindehaus und Pfarrhaus. Selbständige Planung der Gemeindearbeit zusammen mit dem Presbyterium halten wir für wichtig. Daneben ist gute Zusammenarbeit mit den Nachbarpfarrern (drei Pfarrstellen) bisher hilfreich gewesen. Ehrenamtliche Mitarbeiter in mancherlei Gemeindekreisen freuen sich auf tatkräftige Unterstützung. Für die kirchliche Verwaltung steht das Kreiskirchenamt (Rentamt) zur Verfügung. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 531. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Presbyterium über den Superintendenten, Superintendenturbüro, Postfach 11 07, 55477 Kirchberg, zu richten. Auskünfte erteilt Pfarrer Busch, Telefon (0 65 43) 32 88.

Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Solingen-Dorp, Kirchenkreis Solingen, ist zum 1. April 1995 durch das Leitungsorgan wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Lutherische Katechismus mit Fragen aus dem Heidelberger Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 541. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an die vorgenannte Anstellungskörperschaft über den Superintendenten des Kirchenkreises Solingen, Postfach 10 10 86, 42610 Solingen, zu richten.

In der Kirchengemeinde Daun, Kirchenkreis Trier, ist zum 1. Februar 1993 eine 2. Pfarrstelle errichtet worden. Diese Pfarrstelle wird nur zur Beschäftigung einer Pfarrerin/eines Pfarrers im eingeschränkten Dienstverhältnis im Umfang der Hälfte einer/eines Vollbeschäftigten freigegeben. Die neu errichtete 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Daun (1/2 Pfarrstelle), Kirchenkreis Trier, ist sofort auf Vorschlag der Kirchenleitung zu besetzen. In der Gemeinde ist der Lutherische Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 546. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Postfach 32 03 40, 40418 Düsseldorf, zu richten.

#### **Pfarrstellenausschreibung:**

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

In der ev.-ref. Kirchengemeinde Detmold-Ost ist die Pfarrstelle des ersten Bezirkes neu zu besetzen. Wir suchen eine(n) Pfarrer(in), die/der Erfahrung in allen traditionellen Bereichen der Gemeindearbeit sowie Offenheit für Neuerungen mitbringt und gerne mit einem großen Stamm an ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zusammenarbeiten möchte. Im Blick auf eine geplante neue räumliche Konzeption der Gemeindearbeit in der Kernstadt wünschen wir

uns den Einsatz Ihrer Phantasie und Beharrlichkeit. Die Gemeinde zählt etwas mehr als 5.000 Mitglieder und unterhält im 1. Pfarrbezirk einen Kindergarten. Sie hat bei dieser Besetzung das Wahlrecht. Einzelheiten möchten wir gerne mit Ihnen persönlich besprechen. Auskünfte erteilen der stellvertretende Vorsitzende im Kirchenvorstand, G. Diekmann, Am Palaisgarten 6, Telefon (0 52 31) 2 79 20, und Pfarrer Eko Alberts, Blomberger Straße 41, Telefon (0 52 31) 2 21 72. Bewerbungen erbitten wir innerhalb von 28 Tagen nach Erscheinen über den Superintendenten der Klasse Detmold, Pfarrer Wolfgang Haase, Karolinenstraße 4, 32756 Detmold, an das Lippische Landeskirchenamt.

### Stellenausschreibungen:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Das Pädagogisch-Theologische Institut, Bonn, der Evangelischen Kirche im Rheinland sucht zum baldmöglichen Zeitpunkt eine/n evangelische/n Verwaltungsleiter/in. Die Stelle ist zur Zeit nach Besoldungsgruppe A 12 BBesG bzw. Vergütungsgruppe III BAT-KF bewertet. Wir wünschen uns eine Persönlichkeit mit Zweiter kirchlicher Verwaltungsprüfung oder vergleichbarer Qualifikation, die den Auftrag der Evangelischen Kirche bejaht. Gute Kenntnisse im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sowie in der Personalsachbearbeitung und die Bereitschaft zur Übernahme von Verantwortung werden erwartet. Zur gemeinsamen Erfüllung der Aufgaben ist ein Kreis von Mitarbeiterinnen vorhanden. Dies setzt den Willen zu einer kooperativen Arbeitsweise voraus. Unterstützung bei der Einarbeitung und Hilfe bei der Wohnungssuche wird zugesagt. Ihre Bewerbung richten Sie bitte an den Leitenden Dozenten, Pfarrer Peter Siebel, Akazienweg 20, 53177 Bonn (Bad Godesberg), Telefon (02 28) 32 10 61.

Die Kirchengemeinde Weiden (im Westen von Köln) sucht eine(n) B-Kirchenmusiker/-in (Vollzeit); zunächst als Schwangerschaftsvertretung ab 1. Mai 1994; höchstwahrscheinlich – bei der geplanten Inanspruchnahme des Erziehungsurlaubs – für weitere drei Jahre; möglicherweise kann später das befristete Arbeitsverhältnis in ein unbefristetes umgewandelt werden. Wir suchen: eine/n Kirchenmusiker/in für unsere Bezirke Brauweiler und Widdersdorf mit sonntäglichen Gottesdiensten. Wir bieten: in beiden Bezirken eine vielfältige kirchenmusikalische Arbeit, die z. T. von Honorarkräften übernommen wird. Neben Kirchen- und Posaunenchor existiert eine Singarbeit mit Kindern (Vorschul- und Flötengruppen, Kinderchöre). Zwei Orgeln (12/II, Ped.; 11/II, Ped.), Klaviere, Cembalo und Orffinstrumente sind ebenso vorhanden wie eigene Musikräume. Wir wünschen uns eine/n Kirchenmusiker/in, der/die Bestehendes (auch Konzerte) pflegt, aber auch offen ist für neue Wege. Die Vergütung erfolgt nach BAT-KF. Die Bewerbungen sind ab sofort zu richten an das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Weiden, Aachener Straße 1208. Auskünfte erteilen G. Sander, Telefon (0 22 34) 7 54 64 und 8 26 19 (Bezirk Brauweiler); L. Scholz, Telefon (02 21) 50 46 28 (Bezirk Widdersdorf).

In der Kirchengemeinde Hennef/Sieg ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine neueingerichtete hauptamtliche B-Stelle für Kirchenmusik (100 %) durch eine/n Kirchenmusiker/in oder ein Ehepaar, das Interesse an einer geteilten Stelle hat, zu besetzen. Wir wünschen uns: musikalische Gestaltung der Gottesdienste; Leitung des Kirchenchores sowie Zusammenarbeit

mit dem Posaunenchor; Aufbau kirchenmusikalischer Arbeit im Kinder- und Jugendbereich und Fortführung der Flötenkreise; Musizieren mit Gemeindeguppen; Durchführung von kirchenmusikalischen Veranstaltungen; Bereitschaft durch kirchenmusikalische Arbeit am Gemeindeaufbau mitzuwirken. Wir wünschen uns eine/n Kirchenmusiker/in, der/die in diese Arbeit eigene Akzente und Impulse einbringt. In unserer Gemeinde ist eine vollmechanische Oberlinger-Orgel (II/23) vorhanden. Weitere Instrumente: Klavier, Blasinstrumente, Orffsche Instrumente. Die Kirchengemeinde Hennef hat 6.600 Gemeindeglieder in zwei Pfarrbezirken, ein Gemeindezentrum mit Kirche, Gemeindehaus, Jugendhaus sowie zwei Kindergärten. In gemeinsamer Verantwortung mit dem Presbyterium arbeiten zwei Pfarrer zusammen mit dem Jugendleiter und einer Vielzahl ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Stadt Hennef ist geprägt durch die Nähe Bonns und Kölns und hat 35.000 Einwohner. Alle Schularten, Einkaufsmöglichkeiten, Sport- und Freizeiteinrichtungen sind am Ort (sehr gute öffentliche Verkehrsanbindung). Die Vergütung erfolgt nach BAT-KF. Bei der Beschaffung einer Wohnung sind wir gerne behilflich. Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind bis zum 30. April 1994 zu richten an das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Hennef, Beethovenstraße 44, 53773 Hennef. Für weitere Auskünfte stehen zur Verfügung: Pfarrer Hans Joachim Corts, Telefon (0 22 42) 8 27 20 und Herr Walter Rekowski, Telefon (0 22 48) 43 50.

Die Evangelisch-Reformierte Kirchengemeinde Feldkirchen sucht zum 1. Oktober 1994 eine/n hauptamtliche/n Kirchenmusiker/in (B-Stelle, 100 %), weil der bisherige Stelleninhaber nach acht Dienstjahren auf eine andere Stelle wechselt. Aufgabenbereiche: Kirchenchor (37 Mitglieder); Flötenkreis (4stimmig); Jugendchor (10 Mitglieder); Kinderchor (20 Mitglieder); Band REFLEXE (12 Mitglieder, eigene Anlage); Orgelspiel bei Gottesdiensten und sämtlichen Amtshandlungen (einschließlich Beerdigungen); Mitwirkung und musikalische Begleitung der Gemeindegemeinschaft (z. B. Frauenhilfe). Die Initiative, eigene Akzente zu setzen, ist erwünscht und wird von uns unterstützt. In unserer schönen spätromantischen Feldkirche steht eine 2manualige Klais-Orgel (22 Register, 1980), mechanische Traktur. Keyboard und Orffsches Instrumentarium, Klavier und Cembalo sind vorhanden. Die Kirchengemeinde Feldkirchen liegt am Stadtrand von Neuwied am Rhein, zu finden zwischen Koblenz und Bonn. Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen (Lebenslauf, Zeugnisse, Beschäftigungsnachweise, Referenzen, gegebenenfalls Nachweis der kirchlichen Anstellungsfähigkeit) erbitten wir bis 31. Mai 1994 an die Ev. Kirchengemeinde Feldkirchen, Feldkircher Straße 89, 56567 Neuwied. Bei der Beschaffung der Wohnung ist die Gemeinde behilflich. Weitere Auskünfte erteilt gerne Pfarrer Hans J. Simon, Telefon (0 26 31) 7 11 71. Wir sind bereit, eine/n Berufsanfänger/in einzustellen.

## Literaturhinweise

**Globale Trends 93/94**; herausgegeben von Ingomar Hauchler, im Auftrag der Stiftung Entwicklung und Frieden. Fischer Tb. 11959, 428 S., DM 19,90 ISBN 3-596-11959-6. Daten zur Weltentwicklung sind hier nach dem neuesten Stand zusammengetragen: sie zeigen unmißverständlich nicht nur wie sich die Schere zwischen „armen“ und „reichen“ Ländern weiter geöffnet hat, sondern auch wodurch die „Reichen“ dazu beitragen, daß die „Armen“ noch ärmer werden, auch indem Massenflucht ganze Länder ausbluten läßt und noch intakte Länder verführt, Abschottung mit Politik zu verwechseln (die Beiträge zu Flucht und Fluchtursachen – einschließlich Waffenhandels – gehören zu den besonders eindrücklichen Kapiteln). Entwicklung und Frieden bedingen einander: was in der wissenschaftlichen Bestandsaufnahme unbestritten Allgemeingut ist, stößt allerdings in Wirtschaft und Politik immer wieder auf (wissenschaftlich getarnten) Einspruch – und sei es nur um Zeit mit dem Hinweis zu gewinnen, die Beweislast reiche noch nicht aus, um Entscheidungen zu treffen. Auch manche Wissenschaft ist nicht frei von bestimmenden Interessen, wie Diefenbacher und Ratsch (Forschungsstätte der evangelischen Studiengemeinschaft Heidelberg) festgestellt und unter dem Titel „Verelendung durch Naturzerstörung – die politischen Grenzen der Wissenschaft“ veröffentlicht haben (Fischer-Verlag). Die „Globalen Trends“ werden gerade im Wahljahr verlässlich Rat geben, um anhand der Fakten Maßstäbe für eine zukunftsfähige Politik zu formulieren und Mindestforderungen zu begründen: also um sowohl denen zu widersprechen, die über ökologisch vernünftiges Wirtschaften nicht jetzt nachdenken, sondern bessere Zeiten abwarten wollen, als auch denen, die die Verminderung der Spannung zwischen dem wohlhabenden Norden und dem immer tiefer verarmenden Süden für eine Sache der Wohltätigkeit halten statt zu sehen, daß auch unser Eigeninteresse gerechtere Verteilung der Chancen erforderlich macht. „Weltinnenpolitik“, und zwar nicht nur in Rechts- und Wirtschaftsordnung, sondern auch in Kultur als Mittel zur Schaffung von Gerechtigkeit und Frieden zu verstehen und nutzen zu lernen, ist eines der wichtigsten Arbeitsziele der Stiftung, die sich auch mit dieser Neuausgabe der „Globalen Trends“ präsentiert.

Hans-Georg Link (u. a., Hrsg.): **450 Jahre Kölner Reformationsversuch**. Zwischen Reform und Reformation. Katalog erschienen anlässlich der Ausstellung ... Alter bei Bonn: Stallberg 1993. 121 S., Abb.

Fritz Schellack: **Aus der Geschichte und dem Leben der Evangelischen Kirchengemeinde Laufersweiler**. Festschrift zum 100jährigen Einweihungsjubiläum der evangelischen Kirche Laufersweiler am 28. November 1993. Hrsg. von der Evangelischen Kirchengemeinde Laufersweiler 1993. 76 S., Abb.

Rudi Jung: **Kirchenvisitationsprotokoll des Oberamtes Lichtenberg, 1609**, auch Visitationsprotokoll von Konken genannt. Bonn 1993. 110 S., Kt.

Gustav Schellack: **150 Jahre evangelisches Gotteshaus Mengerschied, 1843–1993**. Festschrift zum Kirchenjubiläum mit Beiträgen aus der Geschichte von Kirche und Gemeinde. Hrsg. von der Evangelischen Kirchengemeinde Mengerschied 1993. 64 S., Abb.

Hans Warnecke: **Geschichte der Evangelischen Gemeinde Bad Neuenahr**. Bad Neuenahr-Ahrweiler: ARE-Verl. 1993. 87 S., Abb. (Beiträge zur Stadtgeschichte, 10).

Margund Braun, Joachim Conrad, Ralf Krömer: **Gott ist gegenwärtig. Die biblischen Fenster motive im evangelischen Gemeindezentrum Püttlingen**. Saarbrücken 1993. 20 S., Abb.

**25 Jahre evangelische Kirche in Sankt Augustin Niederpleis und Mülldorf**. „... daß man da wohnen könne!“. Hrsg.: Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Sankt Augustin Niederpleis mit Bezirk Mülldorf 1993. 28 S., Abb.

Willi Wagner u. Gustav Schellack: **Die evangelische Stephanskirche in Simmern**. Hrsg.: Evangelische Kirchengemeinde Simmern 1993. Ca. 30 S., Abb.

Jörg Ettemeyer: **Gustav W. Heinemanns Weg im evangelischen Kirchenkampf, 1933–1945**. Universität Heidelberg, Diss., 1993. 317 Bl.

Jörg Hübner: **Nicht nur Markt und Wettbewerb. Friedrich Karrenbergs wirtschaftsethischer Beitrag zur Ausgestaltung der Sozialen Marktwirtschaft**. Bochum: SWI-Verlag 1993. 391 S., Abb. (SWI ... außer der Reihe, 16).

Karl Kenntner: **Das geistliche Amt im Wetterleuchten unserer Zeit**. Stationen. Leutkirche im Allgäu: Roth 1993. 160 S.

Joachim Conrad (u. a., Hrsg.): **Protokollbuch der evangelischen Schulgemeinde Kölln, 1837–1912**. Kommentiert und mit einer Einleitung versehene Abschrift aus dem Pfarrarchiv Kölln. Püttlingen 1993. 78 S.

Karl Kenntner: „Vom Meer zum Alpenschnee“. Von der Förde zum Firm, erwandert – erschaut – erlebt. **Besinnliche, kritische und fröhliche Notizen einer Wanderung durch Deutschland**. Elversberg: Luther Edition 1993. 184 S., Abb., Kt.

**Heinrich Reinhardt – Graphik und Kirche**. Eine Ausstellung des Kirchenkreises An der Ruhr und der Evangelischen Kirchengemeinde Holthausen. Mülheim an der Ruhr 1993. 31 S., Abb.

Gerlinde Viertel: **Anfänge der Rettungshausbewegung unter Adelberdt Graf von der Recke-Volmerstein, (1791–1878)**. Eine Untersuchung zu Erweckungsbewegung und Diakonie. Köln: Rheinland-Verlag 1993. VI, 455 S. (Schriftenreihe des Vereins für Rheinische Kirchengeschichte, 110).

Kefelew Zelleke: **Die Freude Äthiopiens. Gebete und Meditationen**. Aachen: Missio-Aktuell-Verlag 1993. 118 S., Abb.

Ludwig Quaas: „... folget ihrem Glauben nach“. **Erinnerungen aus Kirchenkampf und Nachkriegszeit.** Als Manuskript gedruckt. Düsseldorf: Evangelische Kirche im Rheinland 1994. 20 S.

Kirche und Israel. **Zur Erneuerung des Verhältnisses von Christen und Juden.** Proponendum zur Änderung des Grundartikels der Kirchenordnung. Düsseldorf 1993. 72 S. (Handreichung für Mitglieder der Landessynode, der Kreissynoden ..., 45).

**Erklärung der Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland über das Verhältnis zur römisch-katholischen Kirche und zu anderen Kirchen.** Hrsg. von der Leitung der Evangelischen Kirche im Rheinland. Düsseldorf 1993. 96 S. (Handreichung für Mitglieder ..., 46).

Gemeinde ... Oase für Kinder. **Von den Chancen der Arbeit mit Kindern in der Gemeinde.** Eine Arbeitshilfe, vorgelegt vom Ausschuß „Arbeit mit Kindern in der Evangelischen Kirche im Rheinland“. Düsseldorf 1994. 159 S., Abb.

Wolfgang und Annette Armbrüster: Gott ist Asyl. **Die Wochenpsalmen des Kirchenjahres.** Solingen: Buchhandlung Hackhauser Hof 1993. 59 Bl.

### **Berichtigung zum KABI. 1/1994**

Im KABI. 1/94 muß es auf Seite 57 unter der Rubrik „Berufen/Pfarrstellen“ statt „Christoph Hütter“ richtig heißen: „Christoph Hütter“.

Postvertriebsstück · Entgelt bezahlt · F 4184 B

**Herausgeber:** Die Leitung der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Verlag: Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Fernruf: 02 11/4 56 20. Bank für Kirche und Diakonie Duisburg (BLZ 350 601 90), Konto-Nr. 10 10 177 037. Erscheinungsweise einmal monatlich. Fortlaufender Bezug sowie Bezug von Einzelnummern nur beim Verlag. Jahresbezugspreis 28,- DM. Druck: C. Blech, Inh. M. Brech, Schreinerstraße 23, 45468 Mülheim (Ruhr).

**Gedruckt auf umweltfreundlichem  
holzfrei weiß Offsetpapier, 80 g/qm;  
hergestellt aus chlortfrei gebleichtem Zellstoff.**